

Mittheilungen des Vereines  
für  
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Herausgirt von

Dr. G. Biermann

und

Dr. A. Horáčka.

---

Sechszunddreißigster Jahrgang.

3. Heft. 1897/8.

---

Hofrath Dr. Constantin Ritter von Höfler,

Professor der Geschichte an der Carl-Ferdinands-Universität in Prag, ist  
am 29. December 1897 gestorben.

Unserem Verein brachte er seit seiner Gründung sein vollstes Wohl-  
wollen entgegen.

Das nächste Heft bringt einen ausführlichen Nachruf mit der  
Würdigung seiner Bedeutung als Forscher und Lehrer der Geschichte.

---

Beiträge zur Kunde böhmischer Geschichtsquellen  
des XIV. und XV. Jahrhunderts.

Von

Adolf Bachmann.

IV. Werth und Bedeutung der Königsauer Chronik für die Geschichte König  
Ottokars II. und die Jugendzeit König Wenzels II. (1253—1290).

Zwischen den Jahren 1305 und etwa 1310 hat Abt Otto von  
Königsaal, wie an anderer Stelle bemerkt wurde,<sup>1)</sup> die Abfassung der  
Geschichte des Gründers von Königsaal, der vita Wenceslai, unter-

---

1) Vergl. unsern Artikel III in diesen Mittheilungen, Jahrg. XXXVI., S. 12—14  
Mittheilungen. 36. Jahrgang. 3. Heft.

nommen und bis zur Zeichnung der gesetzgeberischen Thätigkeit Wenzels (in den Jahren 1294—1295) durchgeführt. Die Darstellung Ottos trägt legendaren Charakter.<sup>1)</sup> Sein Zweck war nicht, die Geschichte Böhmens zu jener Zeit zu schreiben und darin etwa ein eingehendes Bild der politischen Bestrebungen und der Herrscherthätigkeit König Wenzels zu zeichnen. Hier kommen des Königs Naturanlage und persönliche Tugenden, die schweren Geschehnisse seiner Jugendzeit und die Standhaftigkeit, mit der er sie erträgt, die Prüfungen und Aufgaben, welche ihm als jugendlichen Herrscher gestellt werden, mit ihren bitteren Enttäuschungen, seelischen Kämpfen und mannsweichehen Folgen (Zawisch von Falkenstein) — so nach Ottos Auffassung und Erzählung — in erster Reihe zur Geltung. Nicht das historische, sondern das legendar=didaktische Moment ist — wenigstens bei Abt Otto — nach dem gewöhnlichen Muster der Heiligenleben die Hauptsache, so sehr, daß er nicht allein indirect mittelst der Erzählung, sondern auch ganz direct mit Betrachtung und Mahnung, mit gemüthvollem Ergüsse und innigem Gebete auf die Leser einzuwirken sucht.<sup>2)</sup>

Bei einer somit mehr innerlichen, in gewisser Hinsicht wirklich psychologischen Erfassung seines Stoffes konnte Abt Otto naturgemäß von einer Würdigung der Eltern des Königs nicht absehen. Die Darlegung der böhmischen Zustände nach 1278 und bis zum Jahre 1283 und länger nöthigte aber auch schon äußerlich zur Rücksichtnahme auf die Zeiten Ottokars II., ohne welche sie vielfach — wenn der Abt nicht immer neue Erläuterungen einschieben wollte, unverständlich geblieben wären. So geht der eigentlichen vita Wenceslai eine Charakteristik und Uebersicht der Ottokarianischen Epoche voraus.

Zu wie weit dies im besonderen in des Verfassers Absicht lag, darüber berichtet Abt Otto selbst: „Da es nicht leicht ist, viel in wenig Worten zu berühren, will ich, soweit ich die Einzeldarstellung dessen, was der genannte Fürst (Wenzel II.) gethan, nicht übergehen kann, seine und seines Vaters, Herrn Ottokars, frühere Thaten und Erlebnisse im gegenwärtigen Werkchen mit größter Beschränkung darstellen und gehe dann über zu dem, was er mit der Gründung von Königsaal Bewunderungs-

1) Vergl. G. Loserth, Die Königsaal Geschichtsquellen. Kritische Untersuchung über die Entstehung des *Chronicon aulae regiae*. Arch. f. österr. Gesch. LI, S. 465.

2) Vergl. jetzt dazu den Detailnachweis bei A. Seibt, die Verse in der Königsaal Chronik in ihrem Verhältnisse zu den Prosapartien. Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft. Heft 1. Prag 1898.

würdiges geleistet hat.“<sup>1)</sup> Es gilt hier, Quellen und Anlage, Werth und Bedeutung der bezüglichen Partien der Königsaalcr Chronik, ziemlich genau der ersten Hälfte der Arbeit Abt Ottos, zu untersuchen.

#### A. Die Geschichte König Ottokars und die Chronik von Königsaal.

„Ein kurzer Bericht über die Eltern Wenzels II. geht voraus“<sup>2)</sup> und „für die Geschichte Ottokars kann die Vita überhaupt nicht als Quelle benützt werden, da wir sowohl die Quellen, die Otto für die Geschichte Ottokars benützt hat, nachweisen können, als auch, daß sie in fehlerhafter Weise benützt wurden.“ Dies die Bemerkungen J. Loserth's über den auf König Ottokar bezüglichen Theil der Königsaalcr Chronik.<sup>3)</sup> Als Beweis für letzteres weist er auf die irrige Meldung über die Ehescheidung Ottokars und Margarethas von Oesterreich, auf die Angabe über die Einführung des Turniers in Böhmen hin, die Ottokars Vater zukommt; auch „die Verlobung der Kinder Rudolfs und Ottokars ist fehlerhaft angegeben.“<sup>4)</sup> Thatsächlich umfaßt aber dieser „kurze Bericht über die Eltern Wenzels II.“ die Capitel II bis VIII (incl.)<sup>5)</sup> und ist von Königin Kunigunde noch hinterher die Rede, Raum genug, um uns über Ottokar so manches und eventuell recht werthvolles zu berichten.

Daß wir die Quellen, die für Ottokars Geschichte benützt sind, überall nachweisen können, ist keineswegs zutreffend. Selbst wenn man die weiteren im Nachfolgenden versuchten Quellennachweise, die bei Loserth fehlen, gelten lassen wird, ist die Herkunft aller Angaben Ottos über König Ottokar noch nicht dargethan. Irrig ist zudem, daß Abt Otto die Verlobung der Kinder Ottokars und Rudolfs fehlerhaft angegeben. Loserth meint hier die Stelle Cap. IV, S. 48: „Rudolfus duxit Agnetem Gutaque nupsit Wenceslao“, wo er auch seine „Be-

1) Lib. I, cap. I (Loserth'sche Ausg. S. 40): Sed quoniam multa verbis paucis constringuntur non facile, quo singula praefati principis facta, quae gessit, scribendo pertransire nequeo, eo permodicis suis patrisque ipsius domini Ottacari praescriptis actibus, ad ea, quae in fundatione monasterii Aulae regiae admiranda complevit opera, in praesenti opusculo meo converto.

2) Arch. f. österr. Gesch. II, S. 465.

3) Ebdt. S. 466.

4) Ebendort. Der Beweis für die Verwerthung der Annal. Ottoc. (und der Annal. Bohemici) an einzelnen Stellen der K.-Chr. wird dann von Loserth S. 467 erbracht und anderes in den Anmerkungen zu Cap. II—VIII seiner Ausgabe erwähnt.

5) S. 40—50 in Fontes rer. Austriae VIII, Abth. II.

richtigung" in Anm. 3 wiederholt. Man sieht aber leicht, daß hier der Abt nicht von einer Verlobung, sondern von der späteren (1279 erfolgten) Vermählung der Königskinder — er selbst schreibt dies ja erst etwa 1305/6 nieder — spricht (*duxit-nupsit*), und diesbezüglich ist die Angabe der Chronik völlig zutreffend.

Was den sachlichen Werth der über König Ottokar handelnden sieben Capitel anbelangt, so fällt unser Urtheil doch etwas günstiger aus als jenes Loserths. Daß der Abt eines mächtigen, reich dotirten Klosters, dessen Beziehungen zur königlichen Familie die engsten waren, in einer Gründungsgeschichte seines Klosters über den einst weitberühmten Vater des Gründers, daß ein Mann, der wegen seiner Bildung und Gelehrsamkeit, gewiß auch nach eigener Neigung vom Königsaal-er Convente zum Geschichtschreiber berufen wurde, über die große Ottokarianische Epoche der Geschichte Böhmens und über die persönliche Art und Führung des Königs selbst nichts genaueres und besseres zu bieten wußte, als was Otto in den Darlegungen über König Ottokar thatsächlich geboten hat, ist freilich auf den ersten Blick auffallend. Aber eine Erklärung dafür — wenn auch nicht mehr — findet sich immerhin in dem Gange der böhmischen Culturentwicklung jener Tage und dem Staude der Geschichtschreibung in Böhmen gegeben.

Die Epoche König Ottokars II., die Zeit der deutschen Städtegründung und bäuerlichen Colonisation im Großen mit ihren weitreichenden wirthschaftlichen und socialen, bald auch politischen und nationalen Folgen ist ebenso oft in gewisser Hinsicht überschätzt worden, wie es Historiker gab, die für die Thätigkeit und Bestrebungen des Königs das nöthige Verständniß nicht bewiesen haben.<sup>1)</sup> Gerade weil die Bewegung und der Umsturz auf materiellem Gebiete so weitreichend und tiefgehend waren und das öffentliche und private Streben in ungewöhnlich hohem Grade in Anspruch nahmen, mußten zu jener Zeit ideale Zwecke in den Hintergrund treten. Dazu kam, daß die Tage friedlicher Entwicklung, der Ordnung und Gesetzmäßigkeit im Innern und des Ruhmes und Glanzes nach Außen auch unter Ottokar II. nur kurz bemessen waren. Gleich nach seinem Tode folgten aber die schlimmsten Zeiten für Böhmen nach: Ueberzug seitens eines sieghaften Feindes, Bürgerkrieg und nationaler Streit, Mißwachs und Hungersnoth, endlich verheerende Krankheiten, denen — nach der verläßlichen Meldung böhmischer

1) Daß die objective Berichterstattung der Ottokarianischen Zeit die Bedeutung des Königs wohl erkannte, zeigt neuerdings L. Kott in der *Czech. histor. Zeitschrift* (*český čas. hist.*) II Prag 1896.

und deutscher Zeitgenossen<sup>1)</sup> zahllose Menschenleben zum Opfer fielen. Da dauerten König Ottokars glückliche Tage wohl lang genug, um die Nachblüthe der deutschen höfischen Dichtung, des Minneliedes und höfischen Epos auf böhmischen Boden zu verpflanzen und ihnen eine gastliche Stätte zu sichern in manchem böhmischen Adelschlosse und namentlich am Hofe des Königs Ottokar selbst,<sup>2)</sup> die deutsche Architektur und das Kunsthandwerk erhob sich in jenen Jahren in Böhmen zu reicher Vollendung.<sup>3)</sup> Aber es waren vor allem eben deutsche Dichter und Künstler, die zu Ottokars Zeit in Böhmen lebten und wirkten. Die Bedeutung ihrer Thätigkeit trat, soweit es sich um heimische Nachbildung und selbstthätiges Schaffen handelte, auch auf diesen Gebieten erst später hervor. Andere, besonders aber wissenschaftliche Bestrebungen lagen unter Ottokar nach allem noch immer schwer darnieder. Wenigstens das gelehrte Studium zu Prag, das während des Bürgerkrieges v. J. 1248 eingegangen war, erhob sich unter ihm nicht wieder und die historio-graphischen Leistungen zeigen einen Tiefstand, wie kaum noch einmal später in schlimmster Zeit.

Nur sie sind hier für uns von besonderem Interesse. Was in den Tagen Ottokars für die Kenntniß ihrer doch so bedeutamen Vorgänge in Böhmen geleistet wurde, besteht aus einer Schilderung der Erhebung Ottokars gegen seinen Vater König Wenzel I., 1248—1249,<sup>4)</sup> und aus zwei Reihen annalistischer Anzeichnungen, die beide mit dem Todesjahre Ottokars schließen.<sup>5)</sup> Deren Verfasser sind zwar Angehörige des geistlichen Standes, aber Männer von geringer Bildung an sich und ohne eigentlichen politischen und historischen Sinn insbesondere. Ihre Meldungen

- 1) Man vgl. u. a. auch die Notiz in den Colmarer Annalen. J. F. Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum* II. Stuttgart 1845, 18.
- 2) Man vgl. darüber die Aufsätze W. Loischer's in diesen Mittheilungen Bd. 23, S. 311 ff., 26, S. 35 ff., 28, S. 232 ff., 30, S. 489 ff., und deselben Verfassers Uebersichtsartikel in Böhmen, Band II., S. 126 ff. in: *Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild*.
- 3) Vgl. bes. J. Neuwirth, *Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen bis zum Aussterben der Přemysliden*, Prag 1892, und die Aufsätze von Neuwirth und Chytil in dem genannten Sammelwerke, *Die österr.-ungarische Monarchie in Wort und Bild*.
- 4) Vergl. *Fontes rerum Bohemicarum* II 303 ff. Der Herausgeber nennt sie *Annalen des Königs Wenzel*; doch finden sich allgemeine Angaben nur S. 303—304 als Einleitung zur Geschichte der Vorfälle von 1248—1249, die S. 304—308 ausfüllt.
- 5) Die *Annales Bohemici*, ebdt. S. 282—383 und die *Annales Ottocariani* ebdt. S. 308—335.

entbehen jedes inneren Zusammenhanges. Die Darstellungsform läßt zumeist vieles zu wünschen übrig.<sup>1)</sup> Noch übler ist es mit der mährischen Geschichtschreibung jener Tage bestellt: wir haben nur das Chronicon Zdiarense<sup>2)</sup> Heinrichs von Heimbürg<sup>3)</sup> und dessen kurze Notizen in seinen böhmischen Annalen. Wie wenig die Saarer Chronik die allgemeinen Vorkommnisse und deren Zusammenhang berücksichtigt, ist längst von anderer Seite hervorgehoben worden.<sup>4)</sup> Dazu gedenkt eine Handschrift des Pulkawa, die sich im Brünnener Landesarchiv findet, noch der „Gesta Moravorum“ für diese Zeit.<sup>5)</sup> Sie sind jedoch verloren.

Wer demnach, und sei es auch nur ein Menschenalter später, wie dies bei Otto von Königsaal der Fall war, die Geschichte der Ottocarianischen Zeit — nach den heimischen Quellen — schreiben wollte, der war übel genug daran. Ihm blieb, neben den Chroniken, nur ein gewisses urkundliches Materiale und die Tradition. Nicht nur für die Zeiten der großen Hungersnoth 1280—1282,<sup>6)</sup> sondern auch noch für die Ereignisse der Jahre 1287—1290 beruft sich Otto wesentlich auf die Volksüberlieferung.<sup>7)</sup> Um so weniger kann er für die Zeiten König Ottokars (1253—1278) etwa als Augen- und Ohrenzeuge in Betracht kommen.

Wir kommen zunächst auf die Frage zurück, ob Abt Otto für die Zeit Ottokars an schriftlichen Quellen nur die Annales Ottocariani gebraucht hat, ihnen „die Geschichte Ottokars entlehnte.“<sup>7)</sup> Daß dem nicht so ist, darüber spricht sich Otto gelegentlich wenigstens indirect aus: Wie oft dieser König (Ottokar) aber im Kampfe gesiegt und ruhmvoll nach Hause zurückgekehret, das „mögen diejenigen darlegen, welche über seine Heldenthaten auf Grund genauer Forschung Geschichtswerke verfaßt und solche, des Wissens der Nachkommenden werth, in verschiedenen

1) Ich handle darüber demnächst noch besonders. Was in letzter Zeit (Cas. matice Moravské, Bd. 17 u. 18, Brünn 1893 und 94) J. Pekař über die Annales Ottocariani vorgebracht hat, ist unzulänglich.

2) Font. rer. Bohemicarum II, 521 ff.

3) Ebendort III, Prag 1882, S. 313—317 (Beginn).

4) Vgl. Fontes rerum Bohemicarum V, Prag 1893, S. 164; Anm. und dazu die Einleitung Jos. Emlers ebdt. XV—XVI; Vgl. übrigens noch unten zu Cap. VII der Königsäcker Chronik.

5) Cap. XII, prout a senibus didici.

6) Cap. XXI und XXIV.

7) Loserth in Font. rer. Austriac. I. Abth. VIII, S. 40, Anm. 1.

Bänden hinterlassen haben.“<sup>1)</sup> Es wäre doch merkwürdig, wenn Otto Chroniken über König Ottokar gefasst und sie, obwohl er für sein eigenes Wort verlässlicher Meldungen bedurfte, nicht gebraucht hätte.

Eine zuverlässigere Antwort, als die obigen Worte Ottos, erhalten wir aber auf unsere Frage aus einer Prüfung des Inhaltes der Capitel II—VIII, wobei noch weiter zu beachten sein wird, in wie weit selbst dort, wo sich die *Annales Ottocariani* (genauer die *Annal. Ottoc.* oder die *Annales Bohemici*) als Quellen Ottos erkennen lassen, dieser seine Vorlage ungeändert gelassen oder sie bearbeitet hat.

Gleich in Cap. II stammt die irrige Angabe, daß Ottokar das Turnierwesen in Böhmen einführte, wie gelegentlich oben berührt wurde, nicht aus den *Annal. Ottoc.* Das Capitel beginnt ganz legendenhaft: „Es war einmal in dem Königreiche Böhmen ein mächtiger und tüchtiger Herrscher, Ottokar mit Namen, der von der Zeit seines Jünglingsalters an sich mannhaft benahm und seinen edlen wahrhaft königlichen Sinn allenthalben werthtätig und glanzvoll offenbarte.“ Eine lange Reihe vorzüglicher Eigenschaften wird nun dem Könige nachgerühmt. Die Chronik Ottos deckt sich hier genauer als sonst einmal mit ihrer Vorlage, den *Annal. Ottoc. ad a. 1278.*<sup>2)</sup> Aus gutem Grunde. Die Annalen enthalten hier eben für den gefallenen König einen Nachruf, der sich natürlich bemüht, allen hervorragenden Eigenschaften und Verdiensten des Todten gerecht zu werden. Aber, sehr bezeichnend, auch die rückhaltlose Anerkennung in der Todtenklage genügt dem Verfasser der Legende noch nicht: ihm ist Ottokar auch „*regni sui incolis de pace providere satagens*“, der Friedliebende, was zu Ottokars zahlreichen Fehden und Kämpfen sehr schlecht stimmt, ferner der Civilisator seines bis dahin rohen Volkes und darin ihr Muster und Vorbild,<sup>3)</sup> beides gewiß, allseitige Uebertreibung.

1) Cap. IV: *luculenter insinuant, qui de suis gestis fortibus ex certa scientia cronica conscripserunt et in diversis voluminibus digne recolenda ea posteris reliquerunt.* Löfzerth citirt zu diesen Worten als Quelle *Annal. Ottocar. ad a. 1278. (Font. r. Boh. II 335)*, „*eius facta melius et verius explananda posteris relinquo*“. Es sind die Worte des (1278) gleichzeitigen Annalisten, die mit dem, was 1305 und später dem Abte von Königsaal vorlag, nichts zu thun haben können.

2) *Font. rer. Bohem. II, 334, 335.*

3) *Gentis Bohemicae, quae adhuc bestialibus vegetabatur moribus, ruditatem quibusdam urbanitatis regulis illustravit, se ipsum exemplum vivendi ceteris constituens et exemplar.* Ist dies Erinnerung an die bekannte Stelle des Cosmas, oder Tradition oder legendärer Uebereifer?

Entbehrt hier die Uebereinstimmung zwischen den Annalen und der Chronik nicht ihres besonderen Grundes, so wird sich leicht zeigen lassen, daß sie anderswo nur auf einzelnen Redewendungen beruht und der Hauptinhalt der Erzählung anderswoher genommen ist. So bieten die Annalen<sup>1)</sup> für Cap. III der Königsaalcr Chronik höchstens in dem, was über das Gedeihen der Kirche in Böhmen zu seiner Zeit und seine Freigebigkeit gegen sie betrifft, eine Stütze.<sup>2)</sup> Formell stimmen beide mit keinem Worte überein. Für den übrigen Inhalt des Cap. III, dessen Meldung über die Gründung von Goldenkron, suchen wir überhaupt jede Angabe in den beiden Annalenwerken umsonst. Die Angaben sind so allgemeiner Natur, daß wir ihre Kenntniß bei dem Königsaalcr Abte voraussetzen dürfen, ohne eine besondere schriftliche Quelle annehmen zu müssen. Aber sie gehen vielfach wieder entschieden fehl: was hier von des Königs Friedensliebe gesagt wird, ist angesichts seiner Kämpfe 1252—1253, 1254, 1257, 1259, 1260, 1266, 1267, 1270—1272, 1273, 1274, 1275, 1276—1278 ebenso irrig, wie die Angaben über reichen Erntesegeu und sonstiges Gedeihen. Gerade darin bezeugen uns die Annalenwerke, namentlich die *Annales Bohemici*, die solchen Dingen ein besonderes Augenmerk widmen, vielfach ausdrücklich das Gegentheil.

Cap. IV bringt ebenfalls in einer Angabe eine Anehnung an die *Annal. Ottoc. Bohem.*, die also denselben entstammen könnte.

<i>Annal. Ottocar. ad a. 1276:</i>	<i>Chron. Aulae reg. cap. IV:</i>
Mihi (terrae) datae sunt in dote	(Nobiles Austriae) dominam suam
ratione matrimonii contracti cum	Margaretam legalibus intervenien-
Margareta . . .	tibus dotaliciis eidem pro conjuge
	desponsaverunt . . . <sup>3)</sup>

Weit ist es aber mit dieser Aehnlichkeit nicht her, zumal sich die Angabe der Annalen in völlig anderem Zusammenhange findet. Man könnte vielmehr mit größerem Rechte auf die *Contin. Garstensis*<sup>4)</sup> ad a. 1252 und 1253 (recte 1251 und 1252) hinweisen, die wie die Königsaalcr Chronik das Erbrecht der Margareta von Oesterreich nach ihrem Bruder Herzog Friedrich hervorhebt und wie jene die Verhandlungen betont, durch die sich Ottokar in den Besitz der Länder Oesterreich und Steier

1) Vgl. *Fontes rer. Bohem.* I. c. p. 335.

2) Von Loserth nicht besonders vermerkt.

3) Auch diese Stelle ist bei Los. nicht bemerkt.

4) Bei Perz, *Mon. Germ. Histor., Script.* IX. 599—600.

setzte.<sup>1)</sup> Wir haben übrigens auf diese Stelle der Königsaalcr Chronik, da sie in directem Gegensatz steht zu den Angaben derselben in Cap. VII, wo jedes Erbrecht der Margareta und überhaupt nach Herzog Friedrich gclenget wird, noch zurückzukommen.

An die Meldung von der Vermählung Ottocars mit Margareta von Oesterreich und die dazu gehörigen Verse (Cap. IV, Font. r. Aust. 43, 3. 2 v. o.) schloß sich ursprünglich sofort Cap. V an. Inhaltlich und formell ist dies auch jetzt noch der Fall: *Nuptiarum autem, beginnt Cap. V, solemnii debita celebritate peractis, domina Margareta per annos plurimos cum rege mansit, sed sterilitatis humiliata opprobrio liberos, qui sibi in regno succederent, habere nequivit.*“ Schon daß die zweite Hälfte des Cap. IV einen eigenen Titel trägt: „*De Karinthia*“, was sonst in der ganzen Chronik (Antheil Otto's) nicht wieder vorkommt, kennzeichnet sie als spätere Zuthat, die formell durch die Vorkommnisse der Jahre 1307 ff. in Böhmen veranlaßt sein mag, übrigens aber nur den Thatfachen Rechnung trug.

Als Quelle citirt hier Loserth zunächst *Annal. Ottoc.* (soll heißen *Bohemici* oder *Cont. Cosmae*) bei Perz, MGH IX, 182.30 (= *Font. rer. Bohem.* II 310). Dort werden — in einer Erzählung zum Jahre 1259/60 genannt — als Gegner des Ungarkönigs „*illustris Karinthiae dux et frater eiusdem Philippus, quondam Salburgensis electus, dicti regis Bohemiae consobrini*“. Vergleicht man aber die Angaben des Abtes von Königsaal mit jenen der *Contin. Vindobon. ad a. 1269* und 1275,<sup>2)</sup> so sieht man, daß die Uebereinstimmung beider weiter geht, als jener der Königsaalcr Chronik und der *Annal. Bohem.*

<p>Königsaalcr Chronik Cap. IV:  <i>Interea ducatus Karinthiae Ulrichus verus heres praefuit, qui regis Ottacari consanguineus fuit. Hic fratrem quemdam nomine Philippum habuit, qui primo quidem Salburgensi pontificatus praefuit, postea vero promotus per Ottacarum regem</i></p>	<p><i>Contin. Vindob. ad a. 1269 u. 1275</i>  <i>Eodem anno (1269) Phylippus, frater ducis Korinthie (patriarcha Aquilog.) postulatur. — 1275: Phylippus heres Korinthie quondam electus Salzpurgensis, deinde Aquilogie in patriarcham postulatus, sed propter in-</i></p>
--	---

1) Ebenort ad a. 1251: *Sapienter et blande (filius regis Boemie) muneribus et promissis nobiles ordinavit. — Ad a. 1252: Margareta . . . jus suum sibi (Ottocaro) tribuit.*

2) Perz, MGH, Script. IX 703 und 706.

Aquilegiensis patriarcha- constantiam, utraque praero-  
tussculmen ascendit. Profi- gativa privatus.  
cit iste parum, res dissipat  
ecclesiarum etc.

Beachtenswerth ist, daß Otto von Königsaal hier mehr weiß als beide Quellen: Er kennzeichnet in den Versen und zwar zutreffend das verderbliche Regiment Philipps in Salzburg und hebt die Verwendung König Ottokars für Philipp nach der Erledigung des Patriarchates Aquileja 1268/9 hervor. Wir wissen davon nur aus der Correspondenz beider Fürsten.<sup>1)</sup> Aber auch die Verschreibung Kärntens und aller Sponheimischen Besitzungen an König Ottokar und seine Bestellung zum Generalcapitän der Kirche von Aquileja werden von Otto in einer Weise erzählt, daß wir als seine Quelle eben die bezüglichen Urkunden annehmen dürfen.<sup>2)</sup> In einer derselben hat er auch den vollen Titel Ottokars „von Gottes Gnaden König von Böhmen, Markgraf von Mähren, Herzog von Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain, Herr der Mark, von Eger und Portenau“ gefunden. Uebrigens weiß der Abt von Königsaal von einer Geldzahlung Ottokars an Herzog Ulrich, die sich sonst nirgends erwähnt findet, aber nach dem Stande der Sache und bei der bekannten Geldnoth Herzog Ulrichs ganz glaubwürdig ist. Dagegen sind ihm Ottokars Kämpfe zur Gewinnung des Landes völlig unbekannt geblieben. Er schließt auf die Haltung der kärnthnischen und krainischen Erben offenbar nur aus den Zeugenreihen der ihm vorliegenden Urkunden. — Ueber Inhalt und Anordnung des Schlusses dieses Capitels wurde in anderem Zusammenhange gesprochen.<sup>3)</sup>

So wenig und weniger noch als bei Cap. III und IV kann bei Cap. V von den böhmischen Annalenwerken als der Quelle für die Darstellung des Abtes von Königsaal gesprochen werden, man müßte denn auf den Schlusssatz dieses Capitels „*flexibili consumato, divortio regina non reditura in Austriam relegatur*“ und die Angabe der *Annal. Bohemici ad a. 1261*,<sup>4)</sup> „*Regina Margareta exivit de Bohemia versus Austriam*“ besonderes Gewicht legen. Die eine wie die andere Fassung dieser Angabe ist bekanntlich unrichtig. Im Uebrigen lassen sich für

- 1) Emler, Regesten II 257, n. 663. Auch sein „consanguineus“ hat Abt Otto viel eher aus der Ansprache Herzog Ulrichs an König Ottokar: *consanguineo n. carissimo* entnommen als aus dem „consobrinus“ der *Annal. Bohemici*.
- 2) In den *Annal. Bohem.* und *Ottocar.* findet sich über diese Dinge gar nichts.
- 3) Vergl. diese Mittheilungen Bd. XXXIV, S. 8, Anm. 1.
- 4) *Font. rer. Bohem.* II 297.

Cap. V, in dem die Ehescheidung König Ottokars und der Königin Margaretha 1261 erzählt wird, überhaupt keinerlei besondere Quellen nachweisen. Das Capitel enthält aber auch nichts, was ein irgend gebildeter Berichterstatter, zumal wenn er ein Geistlicher war, nicht aus der Thatsache der Scheidung folgern konnte: die Einholung des Rathes seitens der Vertrauten des Königs ist ebenso natürlich wie die Mitwirkung der Bischöfe bei der Lösung der Ehe. Unsere Annahme wird fast zur Gewißheit, wenn man sieht, daß Otto irrt, sowie er den Boden des Selbstverständlichen verläßt: es gilt dies von seiner Angabe über die Zustimmung des Papstes noch vor der Durchführung des Ehescheidungsprocesses. Auch die Verse am Schlusse des Capitels enthalten nur Betrachtungen und Behauptungen allgemeiner Natur: die Unterthanen beklagen den Abgang der Königin, sowie sie Cap. VI die Ankunft der neuen Gemahlin König Ottokars, Kunigunde von Machow, freudig begrüßen. Beides ist natürlich eigene That der Otto's, das eine so unhistorisch wie das andere.

Daß Otto sonst für Cap. VI die Meldung über die zweite Vermählung König Ottokars aus den böhmischen Annalwerken nicht geschöpft hat, ist um so sicherer, als sich neben der Notiz der übrigens mit der Chronik von Königsaal nicht übereinstimmenden Annal. Bohem. (Font. II 297): O. duxit in uxorem Cunegundam, filiam Rostislai, ducis Bulgarorum in castello Ungariae, in ihnen über diese Thatsache selbst nichts findet. Otto hatte auch hier offenbar keine besondere Vorlage. Was ihm von Kunigundens Oheim, dem wüsten Stefan V. dämmert, der „nicht so sehr mit den Waffen wie durch die Heiligkeit der Sitten, um so glücklicher als gottrwohlgefälliger sein Reich regiert“ und „flüg und mächtig waltet“, ist durchaus legendar und stellt seiner Kenntniß der ungarischen Geschichte selbst der jüngst vergangenen Zeit ein sehr schlechtes Zeugniß aus. Die in diesem Capitel noch nachfolgenden Angaben über die königliche Familie mußten jedem Zeitgenossen, der dafür irgend Interesse besaß, geläufig sein.

Capitel VII und VIII berichten über die Beziehungen und Kämpfe zwischen König Ottokar und Rudolf von Habsburg, dann über Ottokars Ausgang. Was die Quellen für diese Capitel betrifft, so wird, zu Cap. VII, Eingang, von einer Seite auf das Chronicon Colmariense hingewiesen.<sup>1)</sup> Uns scheint dies etwas gewagt. Man siehe nur:

1) Fontes rer. Austriac. VIII. 47, Num. 1.

Chron. Aulae Regiae cap. VII:

Eo tempore Romanum coepit vacare imperium, bona quoque imperialia, multis ea hinc inde distrahentibus, immane suscipiunt decrementum.

Chron. Colmariense: 1)

Post mortem imperatoris Friderici imperii res, quas quilibet dominorum poterat, confiscavit.

Beide Stellen haben formell gar nichts gemeinsam, materiell nur die weitbekannte Thatsache, daß zur Zeit des Interregnums das Reichsgut vielfach verloren ging. Andererseits genügt es nicht, auf einige lateinische Ausdrücke und Wendungen aufmerksam zu machen, die hier der Abt von Königsaal mit den Annal. Ottoc. gemein hat,<sup>2)</sup> und die sich, wenn man nicht mehr begehrt, auch noch vermehren lassen. Bedeutsamer ist, daß während bei diesem Anlasse die Annal. Ottocar. von der kriegerischen Tüchtigkeit des Böhmenkönigs reden: (Rex autem Ottacarius), . . . cui audaciam dabat invicta soror fortunae<sup>3)</sup> Bellona et felix bellorum successus, confidens potentiae suae affectansque semper bellare et praeliari —, hier Abt Otto über Ottocar nichts diesbezügliches sagt, dafür aber König Rudolf rühmt als „virum utique bellicosum et strenuum“. 4) Noch wichtiger ist, daß Otto sonst entschieden für Rudolf und die Heimforderung des Reichsgutes durch ihn Partei nimmt: „in tantum enim corda modernorum ambitionis nubilo obumbrata sunt, quod ea. quae manus maligna occupat, recuperari difficulter possint,“ und (Rudolfus) sibi quaerere quietem nescit. quoad usque invasores imperii debitae severitatis mucrone compescat. Die Erklärung dafür liegt darin, daß Otto nicht nach der hübischen Tradition über die Verhandlungen zwischen Ottocar und Rudolf (und dem Burggrafen von Nürnberg) die Rückgabe der österreichischen Länder an dieser Stelle erzählt, was bei den Annal. Ottocar. und dem steirischen Reimchronisten der Fall ist und der er selbst im Cap. IV folgte, sondern nach einer andern schriftlichen Vorlage, dem Erforderungsbriefe König Rudolfs nach dem Speierer Hoftage. So konnte er sogar, im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung von einem Erbrechte der Babenbergerin Margareta auf die Länder ihres Bruders, schreiben: Sed quia Fridericus dux Austriae

1) Bei J. J. Böhmcr, Fontes rerum Germanicarum II, Stuttgart 1845, 46.

2) Vgl. Archiv LI. S. 467—468. Font. rer. Austriac. 1. Abth. VIII., S. 47, Num. 2; S. 48, Num. 1, 2, 3.

3) Soll heißen: „Fortunae.“

4) Es heißt gleich darauf nochmal: Vir igitur strenuus Romano imperio non inconsulte praeficitur.

et Ulricus dux Karinthiae sine heredibus jure naturali ipsis in terris suis successuris decesserant, Rudolfus rex regi Ottacaro nuncios litteris infirmatos direxit et ut sibi Austriam, quam tenuit, ceterasque terras, utpote ex decretis imperialibus ad imperium decolutas resignaret, — postulavit. Die Parteinahme Ottos für König Rudolf wird man sich aber aus dem Einflusse der Contin. Vindob. erklären dürfen, die Otto gefannt und auch benützt hat.

Contin. Vindob. ad a. 1276: 1) Erzählt die Hinrichtung der Boten Rudolfs durch Ottokar, sogar einen Anschlag auf Rudolfs Leben. Dann heißt es: Prefatus rex Rudolfus contra eum collecto ingenti exercitu multorum nobilium diversarum provinciarum in . . . pervenit.

Chron. Aulae Regiae, cap. VII: Rudolfus rex igitur furore repletas validum exercitum congregavit et addebellandum regem Bohemiae . . . festinavit.

Noch deutlicher tritt aber der Einfluß der Contin. Vindobon. im 8. Capitel hervor, während die Annal. Ottocar. hier wieder gänzlich versagen und nur eine Wendung über den Kampf auf dem Marchfelde bei Jedenspungen an sie erinnert.

Contin. Vindobon. ad a. 1277: 2) Rex Bohemie Ottacarus ductus penitencia graviterque ferens in corde suo, regina quoque Boemie conjunx sua frequenter eum increpans, quod terras predictas resignaverat, . . . resignare recusavit.

Chron. Aulae Regiae, cap. VIII: Quoniam autem res facta humanis mentibus nonnunquam poenitentiam ingerit licet tardam, Ottacarus rex . . . predictas terras se resignasse doluit et quorundam suorum animatus consilio ipsas recuperare . . . decrevit.

Daß hier der Abt nur aus Schonung für die Mutter Wenzels II. statt ihrer „einige“ als die Urheber des unheilvollen Entschlusses des Königs bezeichnet, liegt auf der Hand. Man vergl. ferner:

Contin. Vindob. l. c.:

Itaque rex Bohemie iterato collecto exercitu grandi Austriam intravit

Chron. Aulae Regiae l. c.:

Haec eo cogitante exercitus congregatur et mox citra Danubium

1) Pertz, M. H. G., Script. IX. 707.

2) Ebendert p. 709.

et . . . Boemi Austriam diversis ducatus Austriae rapinis et incendiiis vastaverunt. rapinis, prediis et incendiis vastaverunt.

Ebendort:

Ebendort:

Et . . . totus exercitus Boemie Sed Boemi multi (quasi fures) superatus terga in fugam vertunt relicto rege suo solo. — Der fugae praesidium quaesiverunt et „viriliter cum paucis suis“ pugnantem turpiter reliquerunt. nans ist hier aber König Rudolf.

Man vergl. auch Contin. Claustronesburg IV. ad a. 1278: 1) Pugnante rege Boemie plures de exercitu ejus, ut referebant, recesserunt ab eo.

Contin. Vindob. ad. a. 1278: 2) Chron. Aulae Regiae cap. VIII. Ipse autem rex Boemie inclitus Rex pugna lacesitus tandem capitur et captus contra honestatem ab hostibus capitur, trahitur, percutitur, ab equo ejicitur . . . nimium rei publicae cito jugatur. fessus et per cervical lancea perforatur . . .

Dagegen sagen die Annales Ottacariani, an die sich die Erzählung der Königsjaaler Chronik „anlehnen“ soll, 3) nur: De interitu autem regis Ottacari nihil certi dicere possumus, quia diversi diversa dicunt; et sic multis haesitantibus vulgo proclamatur, quod infra exercitus delituit et amplius non comparuit. Die Annales wissen auch nichts von den weiteren Angaben der Königsjaaler Chronik, der Klage König Rudolfs um den gefallenen Gegner, von dessen Beisetzung bei den Minoriten zu Znaim und der späteren Ueberführung der königlichen Leiche nach Böhmen, was aber Alles wieder seitens der österreichischen Annalisten gemeldet wird. Aber auch die verlorenen Gesta Moravorum haben (nach Pulkawa l. c.) wenigstens einige dieser Nachrichten überliefert. Sie könnten das Mittelglied zwischen der Chronik Ottos und den österreichischen Geschichtswerken gewesen sein. Doch ist mit solchen Möglichkeiten nichts gedient.

Endlich weist auch hier die Angabe des Königsjaaler Jahrbuches, der Tag der Schlacht sei zuvor vereinbart worden, auf die Benützung von Acten hin. 4)

1) Vgl. Bery, M. G. S., Scriptor. p. 648.

2) Ebendort 710.

3) Font. rer. Austriac., I. Abth. VIII. S. 49, Anm. 1.

4) Vgl. F. J. Bodmann, Codex epistolaris Rudolfi I. regis, Lipsiae 1806, 91.

Sollen wir die Ergebnisse der obigen Untersuchungen zusammenfassen, so ließe sich sagen:

1. Der legendäre Charakter der Königsauer Chronik bestimmt auch die Art der Verwerthung der Quellen für die Geschichte König Ottokars II.

2. Zu diesen Quellen zählen neben den böhmischen Annalenwerken auch mehrere der österreichischen Zeitbücher (oder doch eine auf Grund derselben gearbeitete „Mährische Geschichte“), dann auch urkundliches Materiale.

3. Was solche Quellen nicht unterstützen, läßt sich meist, aber nicht immer als eigene That des Verfassers erkennen.

### B. Die Königsauer Chronik über die „schlimmen“ Jahre nach König Ottokars Tode. 1278—1283.

Mit der Beendigung der Geschichte König Ottokars hatte Otto offenbar die schwerste Arbeit hinter sich. Für die Schilderung der bösen Epoche nach der Dürkruter Schlacht, den Zeiten der Vormundschaft Ottos von Brandenburg, standen ihm zwei ziemlich eingehende Berichte von Zeitgenossen, von den Schlußnachrichten der *Annales Ottacariani* ganz abgesehen, zur Verfügung. Der eine Bericht ist freilich sehr einseitig. Er kümmert sich nahezu allein um die Prager Kirche und ihren neuen Leiter, den Bischof Thobias (von Bechin), dessen Eigenschaften und Wirken, Erhebung und Weihe er liebevoll darstellt. Für die Jahre 1280—1281 finden sich aber auch andere Dinge, die sonst insgemein die Chronisten interessieren, Ernte und Wetter, namentlich Mißwachs und Ungewitter, der Krieg im Innern und die Beziehungen des Landes zu Otto von Brandenburg in Kürze berücksichtigt.<sup>1)</sup>

Die zweite Erzählung ist umfanglicher und zieht auch die Vorgänge von 1282 und 1283 in den Kreis ihrer Betrachtung. Der Verfasser, wenn auch gleichfalls ein Mitglied des Prager Clerus, zeigt mehr politischen Sinn und historische Auffassung. Trotzdem thut seinen Angaben gegenüber Vorsicht in weit höherem Grade noth: er ist erfüllt von wildestem Deutschenhaffe, der ihn zu den unsinnigsten Beschuldigungen und unverschämtesten Ausprüchen verleitet.

Aus Gründen, die hier nicht zu entwickeln sind, hatte sich damals zwischen dem aufstrebenden Deuthum und gewissen Schichten der tschechischen Bevölkerung ein scharfer Gegensatz aufgethan. Die ungerechte und von Gewinnsucht eingegebene Behandlung des Prager Domclerus

1) Vgl. *Font. rer. Bohemicarum* II. 335—343, bej. 339—343.

durch den königlichen Vormund und seine Leute hatte namentlich hier bitteren Haß gegen sie erzeugt. Der schlimmste, verbissenste Fanatiker in den Reihen der Domgeistlichkeit griff dann zur Feder, um uns die Vorgänge dieser Tage zu beschreiben.<sup>1)</sup>

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß den Abt Otto seine deutsche Abstammung und Gesinnung, sowie Rechtlichkeit und Klugheit vor den Untiefen bewahrte, die der gehässige Bericht wenn auch eines Standesgenossen barg. Ihm standen für die Vorkommnisse dieser Zeit ja auch noch weitere Quellen zur Verfügung. Schon für das Jahr 1280—1281 beruft er sich auf die lebendige Tradition: *prout a senibus didici.*<sup>2)</sup> Sie dicte ihm allseitig und verläßlich vor allem, wo es sich um die Schicksale der böhmischen Kirche zu jener Zeit und namentlich seines Ordens und des Mutterstiftes von Königsaal, Kloster Sedletz, handelte. Kein geringerer, als der treffliche Abt Heidenreich selbst, wird da sein Gewährsmann gewesen sein.<sup>3)</sup> Endlich faßte jetzt ja der Verf. festen Fuß in seinem eigentlichen Stoffe, der legendaren Behandlung der Geschichte Wenzels II., dem er sich mit einer Art freudigem Ungestüm zuwendet. „Doch da ich einmal aus Liebe zu diesem Jüngling,“ sagt er Cap. XIV,<sup>4)</sup> „die vorliegende Arbeit unternommen habe, so wird es Zeit, daß ich mit Beiseitelassung aller Weitläufigkeiten mich nun in meiner Darstellung zu seinen eigenen Schicksalen hinwende, damit ich nicht, sorglich um das bemüht, was nicht eigentlich meine Aufgabe ist oder doch zu berühren weniger nothwendig erscheint, allzu spät zu dem komme, was ich zu schildern verheißen habe.“ In der eingehenden Kennzeichnung und Beleuchtung der Art und des Gehabens des jungen Fürsten nach seiner Rückkehr in die Heimat, wobei trotz liebevollster Hervorhebung der Tugenden Wenzels doch auch seine Schwächen nicht verschwiegen werden, tritt diese Disposition des Verfassers sofort hervor (Cap. XV). Die übrigen Capitel über diese Zeit lassen uns dort, wo Otto nach bekannten schriftlichen Vorlagen — zum ersten Male rein auszugsweise, darstellt, seine Arbeitsweise in erwünschter Deutlichkeit erkennen: er erhebt sich durch Klarheit und Objectivität, nicht nur dem Inhalte, sondern auch der Form nach dabei über seine Vorgänger.

1) Obendort S. 343—368.

2) Cap. XII, wo von der großen Theuerung und Hungerstoth in Böhmen gehandelt ist.

3) Man vergl. nur die Einzelheiten der Erzählung über die Heimsuchungen von Sedletz und Heidenreichs Erhebung und Thätigkeit im Cap. XIII.

4) *Fontes rer. Austriac.* VIII. 59.

An neuen Meldungen, die wir auf die mündlichen Berichterfatter Ottos zurückführen müssen, fehlt es keineswegs. Sie betreffen nicht nur die kirchlichen Verhältnisse und die Schicksale von Sedletz insbesondere, sondern auch weltlich-politische Angelegenheiten. Zu den wichtigsten gehören die Nachrichten über die Stellung und Haltung der Prager Bürger 1278—1279. <sup>1)</sup> Dornach war der junge König speciell ihrer Bewachung anvertraut, „damit er nicht in die Gewalt des Markgrafen (von Brandenburg) gelange“; der Markgraf habe aber die Bürger durch Ueberlassung von Königsgut bewogen, ihm den jungen Wenzel auszuliefern. Wichtiger ist die Nachricht, <sup>2)</sup> daß der junge Fürst (etwa 1281) gelegentlich nach Unterhandlungen zwischen dem Markgrafen und den böhmischen Herren und Prälaten nach Böhmen gebracht, dann aber nochmals nach „Sachsen“ (heißt hier natürlich, was Palach <sup>3)</sup>) und Andere irreführt hat, Brandenburg zurückgeführt worden sei. Beide Meldungen erregen mit Recht Bedenken, lassen sich aber nicht unbedingt widerlegen. Um so lieber glauben wir Otto, was er in den Versen zu Cap. XIV über die allgemeine Freude anlässlich der Rückkehr Wenzels und dessen Vaterlandsliebe meldet, von der „ihm Nachricht gegeben, die häufig sich beim Könige aufgehallen hatten“.

### C. Die Königsjaaler Chronik und Zawisch von Falkenstein.

Bald nach seiner Heimkehr nach Böhmen gerieth König Wenzel, der ja natürlich mit 12 Jahren nicht selbständig die Regierung zu führen vermochte, unter die Leitung des böhmischen Barons Zawisch von Krumman aus dem großen Geschlechte der Witigonen. Er war früher Burggraf von Falkenstein gewesen und wird davon nach eigenem Vorgange gewöhnlich v. F. genannt. Seit etwa 1281 hatte Zawisch Wenzels Mutter Kunigunde wichtige Dienste geleistet und sie dann heimlich geehelicht. <sup>4)</sup> Die Berufung Kunigundens an den Hof ihres Sohnes bahnte auch dem Rosenberg-Krummanner den Weg in die Umgebung des Königs, wo er trotz des

1) Vgl. Cap. IX. Font. r. Aust. VII, 51.

2) Cap. XIV, l. c. p. 60.

3) Er hätte sehen sollen, daß die Angabe des Beneš Minorita doch wieder nur aus der Königsjaaler Chronik entnommen und — mißverstanden wurde.

4) Ueber Zawisch von Falkenstein s. neben den älteren bekannten Arbeiten von F. Palach und M. Pangerl (in diesen Mittheilungen Bd. X., 1872) die betreffenden Abschnitte bei B. Dubil, Mährens allgemeine Geschichte, Bd. VII. 73 ff., und A. Huber, Geschichte Oesterreichs, Bd. II. 31 ff. Im allgemeinen vermag ich auch J. Susta's Darlegungen (Zawisch von Falkenstein, čech., im Čas. česk. histor., Jahrg. I, Prag 1895, Art. I—IV) beizustimmen.

Widerstrebens einer mächtigen Adelsfraction rasch zur Geltung gelangte. Nach der Beseitigung seiner Gegner aus den wichtigsten Landesämtern und der Ausstattung seiner Verwandten und Schwäger mit denselben begründete Zawisch seine bleibende Vorherrschaft am Hofe Wenzels durch feste Handhabung der Regierungsgewalt in monarchischem Sinne, weitgehende Hingebung für des jungen Königs ehrgeizige Pläne, namentlich hinsichtlich der Wiedererwerbung wenigstens eines Theiles der südöstlichen Landschaften, endlich durch die offene Verbindung mit Königin Kunigunde, die ihm die Stelle des Stiefvaters des Königs verlieh. Aber so groß wie seine Macht und seine Fähigkeiten waren scheint auch Zawischs Eigennutz, Herrschsucht und Hochmuth. Sie entfremdeten ihm schließlich auch einen Theil der eigenen Freunde, während der bei Wenzel stets einflussreiche Clerus ihm — wohl schon wegen des Vorgehens der Rosenberge gegen Hohenfurt und Goldenkron — von jeher abhold war und blieb. Der rasche Tod Kunigundens beraubte Zawisch der stets bereiten und mächtigen Fürsprecherin bei dem jungen Könige. Dessen junge Gattin ward bald Mittelpunkt der gegen Zawisch arbeitenden Gegner. König Wenzel, sehr eitel und mißtrauisch, empfand die Geltung des Falkensteiners immer drückender, je älter er ward. Unvorsichtiges Gebahren des Zawisch und die steten Einflüsterungen der Feinde Zawischs bewogen endlich den König, wie es scheint ohne sicher verbürgte Ursache, sich gegen die Pläne des Stiefvaters persönlich zu sichern, indem er dessen Verhaftung befahl. Zawischs und der Seinen Bemühungen, sich Recht zu verschaffen, zuletzt mit Gewalt, brachten Zawisch den Untergang: er ward 1290 vor dem belagerten Frauenberg enthauptet.<sup>1)</sup> Seine Brüder gingen in die Fremde.

Die Königsaal-Chronik handelt über Zawisch und die Periode der Regierung Wenzels von 1273—1290 in den Capiteln XVI bis XXV weitans eingehender, als dies in irgend einer gleichzeitigen anderen Aufzeichnung der Fall ist. Otto schildert hier die Vorgänge dieser Zeit und das Verhältniß Zawischs zum Könige ausdrücklich nach den Berichten von Zeitgenossen und bezeichnet seine Behauptungen geradezu als Dinge, die auf aller Lippen sind: nur so wage er es, so schreckliche Anklagen niederzuschreiben.<sup>2)</sup>

1) Die Detailbelege dafür erbringe ich in dem betreffenden Abschnitte des demnächst erscheinenden I. Bandes meiner „Geschichte Böhmens“ (Europäische Staaten-Geschichte, herausgeg. von Heeren, Ukert, Giesebrecht und K. Lamprecht, Gotha, J. Perthes).

2) Cap. XXI: Inter ea, quae dicta sunt, hactenus incomptae dolositatis quaedam machinamenta comperio, quae ammiratione deditus, quorum-

Um Werth und Charakter der Erzählung Ottos zu erkennen, ist es nothwendig, auf die sonstige Ueberlieferung über diese ersten Jahre König Wenzels Rücksicht zu nehmen. Sie ist außerordentlich dürftig, wofür man nicht ohne guten Grund die Zeitverhältnisse mitverantwortlich machen wird. Wir besitzen an gleichzeitigen chronikalischen Meldungen von der ganz kurzen, aus den zwei Worten „Zawiss captus“ bestehenden Notiz Heinrichs von Heimburg abgesehen, <sup>1)</sup> nur zwei Stellen der Continuatio Vin-dobonensis, eine zum Jahre 1285: „Eodem anno post festum Trinitatis Zabisch quidam supanus Boemie sollempniter Prage celebravit nuptias suas cum domina Chunegunde, relicta domini Ottacari quondam regis Boemie.“ <sup>2)</sup> Und zum Jahre 1290: Eodem anno Zabisius supanus quidam nobilis et potens Bohemus, qui relictam quondam Ottacari Bohemorum regis reginam duxit in uxorem et post mortem ejus cognatam ipsius, regis Ungarie sororem, de ordine Praedicatorum receptam, duxit in conjugem, a Nicolao duce Oppaviensi pro suis maleficiis decollatur. <sup>3)</sup> Eine Notiz des gleichzeitigen Hermann von M-taich <sup>4)</sup> meldet endlich zu den Jahren 1279—1290: „Inzwischen heiratete die Witwe König Ottokars in rechter Ehe ein Edler aus Böhmen, Zebisch genannt, aus dem Geschlechte der Witigonen, der häufig der vielvermögende Widerjacher des genannten Königs gewesen war. Zuletzt aber nahm der Sohn des genannten Königs, der eine Tochter des römischen Königs Rudolf geheiratet hatte, als er selbst zu regieren begann, diesen Zebisch, der durch die Königin, die er zur Frau genommen, reich geworden war und dem Könige seine Schätze nicht abtreten wollte, nach dem Tode der Königin gefangen und ließ ihn tödten.“ Der Mönch von Fürstenfeld endlich, <sup>5)</sup> der zur Zeit des Höhepunktes der Macht unseres Zawiss in Prag studirte, hat weder etwas Authentisches über sein Verhältniß zu König Wenzel vernommen, noch genügend Einsicht und Wahrheitsliebe, die Ereignisse richtig zu erfassen. Er gehört zu denen, die nach den Erzählungen

dam quoque aemulatione territus, pandere procul dubio pertimesco. Haec namque formidine tactus nequaquam describendo proderem, si haec eadem lippis et tonsoribus jam cognita voce murmurantis populi non audirem. Man vergl. ferner Cap. XXIV.: hic videas (penas) . . . , quas velut indignus, vel subdolos atque malignus Zawiss molitur regi, quae postea scitur, quod sic sit, teste fama populi, manifeste.

1) Zu Font. rer. Bohemicarum III. 320.

2) Perz, Script. IX. 713.

3) Perz, Sc. IX. 716.

4) Bei Perz, M. G. S. XVII. 411.

5) Bei J. J. Böhmcr, Fontes rer. Germauicarum I. 1 sg.

und Anschauungen berichten, die damals im Munde des Volkes umliefen.<sup>1)</sup>

Dagegen besitzen wir über Zawisch eine Anzahl urkundlicher Zeugnisse, wenn sie auch zum Theil nur in der Nennung seines Namens bestehen.<sup>2)</sup> Andere lassen ihn aber direct als den ersten Machthaber im Königreiche erkennen, so das Schreiben, in dem sich König Rudolf 1287 in Angelegenheit der Krönung König Wenzels an ihn wendet,<sup>3)</sup> oder die Urkunde, mit der Zawisch Politscha in Ostböhmen und anderes Besitzthum übertragen wird.

Was wir über Zawisch sonst wissen, entstammt der Tradition, oder baut sich, wie die Darlegungen des steirischen Reichchronisten, auf die oben benannten gleichzeitigen Meldungen und die Tradition zugleich auf.<sup>4)</sup> Letzterer folgen anschließend die heimischen Darstellungen: Abt Otto von Königsaal in den erwähnten Capiteln, und die Reichchronik des sogenannten Dalimil.<sup>5)</sup>

Da ist es nun gewiß sehr bezeichnend, daß beide nicht mit einander übereinstimmen, was man doch annehmen sollte, und daß, was noch wichtiger ist, der jüngere Dalimil den Anlaß des Sturzes Zawischs in anderen Gründen findet als Abt Otto. Hier wird Zawisch hingerichtet, resp. gestürzt, weil er dem Leben des Königs oder doch seiner Herrschaft nachstellte; dort muß er fallen, weil ihm König Wenzel das Verhältniß zu seiner Mutter Kunigunde nicht verzeihen kann.<sup>6)</sup> Fragen wir nun, welche Meldung glaubwürdiger ist oder doch von milder besangener Seite stammt,

1) Vgl. über ihn zuletzt Eusta l. c.

2) Vgl. Emler, Regesten II und Boček, Cod. dipl. Morav. v. l. J. Loserth, Archiv für Österreich. Gesch. Bd. 57, S. 480 ff.

3) D. Redlich, Zur Geschichte der österreichischen Frage unter König Rudolf I. Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband IV., S. 133 ff., bes. 150 ff.

4) Mit Recht hat deshalb Seemüller auf Herm. Alth. hingewiesen. Vgl. M G H tom. V, pars I, S. 242; vgl. über Zawisch ebdt. 264, 268 f. Der Tradition folgt aber die Reichchronik erst durch das Medium des Königsaalers Zeitbuches. Es kann daher nur sehr überraschen, wenn Palacky beide in einen scharfen Gegensatz gebracht hat.

5) Zuletzt herausgeg. v. J. Jireček in Font. r. Bohemicarum III, Prag 1882, S. 1 ff.

6) Ebendort Cap. 93; Cap. 94, S. 200. „Die pchémische Cronica Dewtz“ (Der deutsche Dalimil), Cap. LIII, ebdt. S. 292 und das viel spätere Gedicht „König Přemysl Ottokar und Zawisch“, tschech., zuletzt in Font. rer. Bohem. III, 240 bis 242, kommen nicht in Betracht, da sie im bezüglichen Theile wesentlich auf dem Texte des tschech. Dalimil fußen.

so müssen wir ausnahmsweise dem böhmischen Reimchronisten den Vorzug geben. Die Darstellung des Verhältnisses Zawischs zum Könige bei Otto von Königsaal trägt dagegen nur allzu sehr den Charakter der tendenziösen Erzählung an der Stirn.

Es ist dies überhaupt der schwächste Theil der ganzen Arbeit Ottos. Nicht einmal von dem lächerlichen, aber wie es scheint weitverbreiteten Märchen,<sup>1)</sup> daß Zawisch sich die Gunst der Königin Kunigunde durch Zauberkünste verschafft, weiß sich der ob seiner Weisheit gepriesene Abt frei zu halten. Daß männliche Schönheit, ein einschmeichelndes Benehmen, Tapferkeit und aufopfernde Dienste, die Angehörigkeit zu einer der ersten Familien des Reiches wohl hinreichten, um in der Enge des Burglebens zu Graz das Herz der noch immer liebesbedürftigen Enkelin des Ungarkönigs ihrem ersten Beamten in Liebe zuzuwenden, hat Otto nicht zu fassen vermocht. Freilich wie sollte die rückfichtlose Behandlung, ja Verfolgung bis in den Tod eines Mannes von solchen Eigenschaften und Verdiensten zu dem Bilde seines Wenzels II. stimmen? Der mußte aus Nothwehr dem Witigonen nach Freiheit und Habe, zuletzt nach dem Leben greifen, aber auch so fein zartes Gewissen durch die großartige Gründung und Ausstattung eines neuen Klosters, eben des Königsaalers, beschwichtigen.

Dieser Grundton beherrscht die Gesamtdarstellung der Jahre 1283 bis 1290. Aber es finden sich daneben auch noch weitere auffallende Versehen und Unrichtigkeiten. Freilich auch manche beachtenswerthe zutreffende Meldungen. Zu ersteren gehört die Angabe, daß die Königin zur Zeit ihres Ansehntaltes in Mähren Mangel gelitten, obwohl das Gegentheil urkundlich feststeht. Erst die Zeit der Einführung des „Herzogs“ Nicolaus von Troppan (1280, Herbst) brachte Kunigunde — aus eigener Schuld — in Verlegenheit. Doch ward sofort in dem nachfolgenden neuen Vertrage zwischen König Rudolf und den Böhmen auch wieder Kunigunde mit Einkünften versorgt.<sup>2)</sup> Mit Hilfe Zawischs und der Herzöge von Oppeln behauptete sie dazu auch noch einen Theil des Troppauer Gebietes. Dagegen lesen wir hier die gewiß richtige Bemerkung, daß sich Kunigunde 1279 freiwillig nach Mähren (Troppan) begeben, während bekanntlich der böhmische Annalist etwas ganz anderes berichtet.<sup>3)</sup> Daß Kunigunde besondere Mühe bei ihrem Sohne gehabt, um Zawisch den Zutritt am Hofe zu sichern, ist gewiß dahin zu verbessern, daß der Widerstand der gegne-

1) Man vergl. auch die Erzählung des Mönches von Fürstenseid. Die steirische Reimchronik hat das Verhältniß viel höher und poetischer gezeichnet.

2) Die urkundlichen Nachweise bei Emler, Regesten II, v. 1.

3) Beides Cap. XVI. Font. r. Aust. VIII, 64.

rischen Adelsfraction zu überwinden war. Von der Nothwendigkeit, erst das gegen Zawisch einst von König Ottokar erlassene Verbannungsdict zurückzunehmen, kann, wie bereits berührt, nach den Ereignissen der Jahre 1279—1283 nicht die Rede sein. Die beiden Bünde des Regenten nach Mähren und die Herstellung der Ordnung in diesem Lande werden durchaus parteiisch erzählt und wird jedes etwaige Verdienst dabei dem Könige zugewendet. Dagegen hat Abt Otto von den eigentlichen Zielen der böhmischen Politik in jenen Jahren oder auch nur von dem Verhältnisse König Wenzels zum deutschen Königshause (Rudolf von Habsburg) keine Ahnung.<sup>1)</sup>

#### V. Die *Series rerum gestarum et processus habiti contra Georgium de P. regni Bohemiae occupatorem enarrati*?<sup>2)</sup>

Ein Menschenalter, nachdem das Concil zu Basel die große böhmische Revolution mittelst der sogenannten Compactaten in ein kirchliches Fahrwasser hinüberzuleiten versucht hatte, erfolgte in feierlichem Consistorium zu Rom deren Aufhebung (1462). Sie sind, so erklärte Papst Pius selbst, in jeder Beziehung hinfällig; die Böhmen hätten sie niemals befolgt, sie enthielten auch gar nichts, was man im Lande durch sie gewährleistet glaube, sie seien am wenigsten erlassen für die gegenwärtige Generation, für Leute, die zur Zeit der Abschließung der Compactaten entweder noch gar nicht geboren waren oder doch damals keineswegs an den Brauch, das hl. Sacrament unter beiden Gestalten zu empfangen, sich zu halten vermochten.<sup>3)</sup>

Es ist nun für die damaligen Verhältnisse in Böhmen sehr bezeichnend, daß dieses Vorgehen Roms, die einseitige Zurücknahme von Zugeständnissen, die einst unter den größten Schwierigkeiten und nach dem hartnäckigsten Feilschen um jedes Wort des Vertrages gemacht waren,

1) Vgl. dazu die genannten Arbeiten von Nedlich und Šusta.

2) Aus Cod. ms. Biblioth. Vatic. n. 5622. Wesentlich identisch mit „De Georgio Bohemiae rege“ bei C. Höfster, *Scriptoris rerum Hussiticarum* III. 211 ff. u. Kaprinai, *Ungariae diplom.* II. 577 ff. Die wesentlichen textlichen Abweichungen dieser Handschrift gegenüber den bisher bekannten Texten theile ich bei anderer Gelegenheit mit. Sie sind nicht so sehr für die Beurtheilung des ganzen Schriftstückes als für die Detailausführung von nicht geringem Belange.

3) Aus der berühmten Rede Pius II. in dem genannten Consistorium. Vgl. G. Voigt, *Enea Silvio de Piccolomini* III. 458 ff. A. Bachmann, *Deutsche Reichsgeschichte* unter Friedrich III. und Max, I, I. 196 ff., wo auch die Quellen und Literaturbelege verzeichnet sind.

eigentlich im Lande selbst eine größere Bewegung nicht hervorrief. Der religiöse Eifer war eben im Erlöschen, der revolutionäre Geist abgestorben. Hätte die Kurie darauf verzichtet, ihre Erklärung gewaltsam zur That zu machen, hätte sich anderseits mit der Vertheidigung des Ultraquismus nicht im höchsten Grade das persönliche Interesse gerade des damaligen Königs von Böhmen verknüpft gezeigt: der zweite große Hussitenkrieg (1467 bis 1471 resp. 1479) wäre nicht entstanden. So kam es zum Kampfe zwischen König Georg und Rom, nachdem jener sich bereits aus nichts weniger als religiösen Gründen mit der Mehrheit seines Hochadels entzweit hatte. In den Kampf wird bald auch der Kaiser hereingezogen. Der Ungarkönig mischt sich ein, angeblich aus Freundschaft für den Kaiser, thatsächlich aus altem Groll gegen König Georg und um seine Machtgelüste zu befriedigen. Bald rührt sich auch Polen. Indem endlich vom Anfange an die Kurie den Adel für ihren Streit aus religiösem Anlasse, der Adel wieder den römischen Stuhl und dessen Zwist mit dem König für die Erreichung seiner ständischen Zwecke ausnützen will, entsteht ein Durcheinander von weltlich-kirchlichen Bestrebungen, die je nach dem Standpunkte sehr verschiedene Beurtheilung finden konnten.

Aus all dem erklärt sich, warum in diesen Wirren der Feder ein kaum minderes Kampfgebiet zufiel als dem Schwerte. Je leichter sich eben der König und die Kurie, die böhmischen Barone und der Ungar von dem oder jenem Gesichtspunkte aus ins Unrecht setzen ließen, desto mehr waren sie bestrebt, in eigenen Darlegungen, Ausschreiben und Correspondenzen ihre Sache in dem Lichte zu zeigen, das ihnen paßte und ihren Interessen entsprach. Die Behauptungen der einen Partei riefen dann den Widerspruch, die Entgegnung der anderen heraus. Der Streit auf geistigem Gebiete entbrannte stets um so heftiger, je entschiedener sich da oder dort eine Entscheidung binnen kurzem erhoffen ließ. Er zog immer weitere Kreise, da, abgesehen von den publicistischen Kräften, welche die kämpfenden Parteien direct in ihrem Dienste verwendeten und unter denen sich Männer wie Martin Mair, Gregor Heimburg, Bruder Gabriel (Rangoni) aus Verona, Bischof Felio von Feltri u. A. befanden, auch Private sich berufen erachteten, in den Zweispalt der Meinungen nach Kräften klärend einzugreifen, den Frieden im allgemeinen zu empfehlen oder auf die eine oder andere Art einer Verständigung und Lösung der schwebenden Fragen unmittelbar hinzuweisen. Zu diesen gehörte der gelehrte böhmische Patriot Johann von Rabenstein, Propst vom Wschehrad, seine Guts-Nachbarn in Südböhmen Johann von Schwanberg, Deutschherrnprior zu Strakonitz und Herr Wilhelm von Riesenberg und andere, zu

ihnen wird auch der Verfasser des obgenannten Traktates zu zählen sein, so sehr die klar hervortretende Tendenz seiner Schrift ihm eine scharf umrissene Parteistellung zuweist.

Ganz absichtlich hat aber unser Autor seine Persönlichkeit möglichst in den Hintergrund gestellt. Von ihm nach directen Angaben zu handeln, würde deshalb wenig fruchtbar sein. Erst wenn man den materiellen Inhalt seines Werkchens prüft, den Anlaß und Zweck seiner Schrift, die Zeit und womöglich den Ort ihrer Abfassung feststellt, gewinnt man ein Bild nicht bloß von den Sympathien und Antipathien, sondern auch von der Stellung und den persönlichen Beziehungen, von dem Wissen wie den Anschauungen des Verfassers. Eben deshalb mag, entgegen dem gewöhnlichen Gange solcher Untersuchungen, hier vor allem der materielle Gehalt wie der leitende Grundgedanke des Traktates in Kürze festgestellt werden; denn auch über die Abfassungszeit, fehlen in der Schrift, wie zum Theil leicht begreiflich, alle bestimmten Angaben.

Der Traktat erzählt zu Beginn die Erhebung Georgs von Podiebrad zum König von Böhmen in der Weise, die den Parteigenossen P. Eschenbers und B. Tempelfelds erkennen läßt. Doch ist die Darlegung im ganzen ruhig gehalten und sind die gewöhnlichen gehässigen Ausstreuungen über die Wahl Georgs entweder übergangen oder wenn sie berührt sind, als das bezeichnet, was sie sind, als Gerüchte.

Ein gleiches gilt auch von dem nachfolgenden Berichte über die Krönung Georgs. Natürlich hat hier der geistliche und katholische Verfasser, als das zeigt er sich sofort — mit Nachdruck hervorgehoben, daß die beiden Krönungsbischöfe, <sup>1)</sup> Augustin von Raab und Vincenz von Waizen, die ihm der befreundete Ungarkönig gesandt, nicht eher zur Krönung zu bewegen waren, als bis Georg in einem eigenen Eide sich zur Ausrottung der Ketzerei in Böhmen und zur Rückführung der alten Einheit und Gleichförmigkeit mit der römisch-katholischen Kirche auch im Ritus und Cultus verpflichtet hatte.

Der Verfasser berichtet nun, gleichfalls ohne Voreingenommenheit — über K. Georgs rasches Emporkommen: seine Belehmung durch den Kaiser (Juli 1459), seine Verständigung mit den benachbarten deutschen Fürstenthümern (April, Nov. 1459), ja sogar — auf Grund seines Krönungseides — mit dem hl. Stuhle. An den neuen Papst, Pius II., ging Johann von Rabenstein ab, um ihm die Obedienz des Königs zu über-

1) Statt: Georgius suos ex Hungaria episcopos accessivit: Augustinum etc. muß es natürlich heißen: episcopos „duos“ ex H. accessivit.

bringen. Es folgt -- nicht aber, ohne daß hier die Ereignisse von 1461 bis 1463 durcheinander geworfen werden, der Bericht über die Mahnungen an den König, seinem Krönungseide zu genügen, über seine Winkelzüge, um Zeit zu gewinnen, endlich über die Gesandtschaft an die Kurie (1462, März), die aber statt der Bestätigung der Compactaten deren Aufhebung durch Papst Pius zur Folge hatte. Aus des Papstes Rede wird daher, wie bereits erwähnt, das Wesentliche und für den Verfasser Wichtigste mitgetheilt. Damit und mit der Erklärung des Königs auf dem Augusthofstage zu Prag 1462, auf dem auch die Gefangennahme des päpstlichen Legaten Fantinus de Valle erfolgte, beginnt zwischen Rom und Böhmen der diplomatische Conflict. Daß er zu offenem Kampfe, mit den weltlichen und geistlichen Waffen geführt, ansartete, verhinderte lange Zeit die Vermittlung des Kaisers (Friedrich III.) und die Verlegenheit der Kurie, den mächtigen König mit ebenbürtigen Waffen bekämpfen zu können, zuletzt noch der Tod des Papstes Pius II. (Aug. 1464). Dessen Nachfolger Paul II. versuchte nochmals die Verständigung und erst als sie fruchtlos war, ließ er, zumal sich nun des Königs politische Lage verschlimmert hatte, den geistlichen Processen freien Lauf. Sie führten zu Georgs Bannung und Absetzung. Die große Mehrheit der katholischen Unterthanen Georgs, die aber — wie die böhmischen Herren — sich zum Theil aus andern Gründen gegen den König erhoben hatte, sollte im Vereine mit Kreuzerscharen die Sprüche der Curie vollziehen. Dann gab es nochmals Aufschub. Herzog Ludwig von Baiern und wieder Kaiser Friedrich verwendeten sich für den König. In Böhmen wagte es der Herrenbund nicht, gegen den König voranzugehen. Der deutsche Reichstag enttäuschte die Hoffnungen der Curie, da er nur Vermittlung im böhmischen Streite (seitens einer Anzahl Fürstenthäuser) zur Folge hatte. Erst als im Spätjahre 1466 nicht bloß jeder Erfolg in Böhmen, sondern auch das Ansehen des heil. Stuhles überhaupt auf dem Spiele stand, entschloß er sich zum rücksichtslosen Angriff auf den König, worauf auch die Unzufriedenen weitere Unterhandlung aufgaben und in den offenen Kampf gegen Georg eintreten. Der Krieg blieb 1467 unentschieden. In Böhmen und Mähren hatte Georg, in Schlesien, den Laußizen, die letztere ja nach der großen Mehrheit ihrer Bewoherer katholisch waren, die katholische Liga, zu der sich der Herrenbund erweitert hatte, das Uebergewicht. So viel war auch bald nach Beginn des Feldzuges klar, daß zu einer Niederwerfung der Hussiten die bisher verfügbaren Kräfte nicht hinreichten. Daher, und dies ist der erste mit Bedacht hervorgehobene Moment unserer Denkschrift, das Abbringen des Ritters Dobrohojst von Ronsperg (auf Bischofteinitz)

schon jetzt an die Curie: „von zwei Dingen müsse eins eintreten, entweder müßten sie (die Aufständischen) dem bereits als Keger erklärten Georg gehorchen, oder einen neuen König und ein Haupt haben, das sie schützen; wenn der apostolische Stuhl ihnen einen solchen geben werde, werden sie ihn annehmen, wer immer es sei.“<sup>1)</sup>

Von diesem Gegenstande, den Bemühungen, gegen den seitens der Curie abgesetzten Podiebrad einen andern König in Böhmen zu erheben, geht nun der Verf. nicht mehr ab. Er führt aus, daß das Augenmerk der katholischen Unterthanen der Krone sich zunächst dem polnischen Königshause zuwendete, da die Böhmen mit den Polen sprachverwandt seien und König Casimir und seine Kinder nach der Königin Elisabeth, der Schwester von Ladislaus Posthumus, Ansprüche auf die Nachfolge in Böhmen besäßen, da auch ein Sohn Casimirs bereits erwachsen wäre. Auch in Rom habe man dies erwogen. Deshalb, und weil der Papst entschlossen war, die böhmischen Stände bei ihren Freiheiten zu erhalten, habe er es abgelehnt, von der ihm durch den von Ronsperg übertragenen Gewalt Gebrauch zu machen, und vielmehr aufgefodert, die Herren möchten durch Wahl und unter Guttheißung des Legaten sich einen König setzen, den dann der heilige Stuhl zu bestätigen habe.<sup>2)</sup>

Sie hätten darauf kurzhin sich zur Wahl (sic) des Polenkönigs entschlossen, unter den beiden Bedingungen, sie von der Unterdrückung durch Georg zu befreien und sie bald zu befreien. Der König von Polen nahm sich aber, wie weiter ausgeführt wird, Bedenkzeit, und unterdessen dauerte der Kampf zwischen dem Abgesetzten und den katholischen Herren fort, eine schwere Last zwar für diese, aber doch nicht allzu schwer, da sie in Bdenko von Sternberg einen tüchtigen und kriegserfahrenen Führer erwählt hatten.

Trotzdem hätten sie unterliegen müssen, da Georg an Geld und Kriegsvolk ihnen überlegen war, wenn nicht zur Zeit, als Georgs Sohn Victorin sogar auch den Kaiser angriff und nicht nur Mähren, sondern auch Oesterreich verwüstete, ihm der König von Ungarn mit einem Heere entgegen getreten wäre. Durch ihn wurden die Gebiete des Kaisers gesichert, Mähren fast ganz besetzt und den Händen Georgs und Victorins entzogen, ja der letztere von König Mathias, der die katholischen

1) Font. rer. Austriac. Abth. 1, VII. 225.

2) Ebendort: Voluit enim ipse pontifex ipsos in suis libertatibus conservare et ut per electionem regem habeant, quem si elegerint, legatus ipse approbaret, exinde per sedem apostolicam confirmandum.

Barone in seinen Schutz genommen hatte, gefangen gesetzt und so erst der Heimführung der Barone durch Victorin ein Ende bereitet.

„Als aber die Barone,“ so fährt der Traktat fort, „sahen, daß ihnen so viele und so große Wohlthaten erwiesen wurden, und die Mühen des genannten Königs von Ungarn, und die Gefahr für seinen Leib, Stand und sein Reich erwogen, in die er sich wegen ihrer Vertheidigung begeben, da wollten sie Gutes mit Gutem vergelten und erwählten denselben Mathias zu ihrem eigenen König und erkannten ihn als solchen an. Sie drangen mit den inständigsten Bitten in ihn, daß er die Wahl genehmige, sie annehme und die Schutzwalt über sie vom Neuen und nun als König und Herr übernehme, daß er nicht gestatte, daß der Keger sie verfolge, dessen eingedenk, daß ihm als König die Vertheidigung des Glaubens und der unterdrückten Katholiken zustehe.“<sup>1)</sup> Der Traktat schließt mit den Worten:

„Und so ist es geschehen, daß er nach ihren Bitten die Wahl annahm und ihr zustimmte, daß er die Beschützung und Beherrschung derselben übernahm und umgekehrt, sie ihm Eid und Huldigung leisteten und sich als seine Unterthanen bekannten.

Dieser Angelegenheit gehen nun alle in gleicher Weise, sowohl der König wie die Barone nach. Und um darin die Leitung zu führen, ist vom apostolischen Stuhle der ehrwürdige Vater Herr Laurenz, Bischof von Ferrara, mit der Gewalt eines Legatus de latere geschickt worden. Möge er nichts unterlassen, sie zu glücklichem Ende zu führen und der allmächtige Gott dies in Gnaden gewähren. Amen.“

Die jüngsten im Traktate gegen Ende erwähnten Daten sind die Sendung des Bischofs von Ferrara, Laurenz Kovarella, nach Deutschland, Frühjahr 1468,<sup>2)</sup> die Wahl des Ungarkönigs zum König von Böhmen zu Olmütz (am 3. Mai 1469),<sup>3)</sup> auch ist auf die Bemühungen des Legaten, dem Ungarkönig in Sachen seines böhmischen Königthums beizustehen, hingewiesen. Wer aber demgemäß meinen wollte, daß wir es mit einem Schriftstücke zu thun haben, das unmittelbar oder doch bald nach der Olmüzer Wahl verfaßt wurde, wie ja auch der Schluß der Darlegung anscheinend besagt, der befindet sich im Irrthum. Der Verfasser kennt

1) Statt „recordaretur, se regem esse ad eumque defensionem fidei et oppressionem catholicorum expectare (Font. rer. Austriac. 1. Abth. VII, 226) muß es natürlich heißen „ad eumque defensionem fidei et oppressorum catholicorum expectare“.

2) Vergl. Raynaldi Annales ecclesiastici ad a. 1468 n. 2--3. Von der Legation handelt H. Ermisch, Studien zur Geschichte der böhmisch-sächsischen Beziehungen etc., Neues Archiv f. sächs. Gesch. II. 11 ff.

3) A. Bachmann, deutsche Reichsgeschichte unter Friedrich III. u. Max I., II 227.

auch schon die Gefangennahme des Herzogs Victorin (24. Juli 1469),<sup>1)</sup> nach der Wahl zu Olmütz das bedeutungsvollste Ereigniß im Kriege um Böhmen während des Jahres 1469, ja das Ableben des Cardinals Carvajal.<sup>2)</sup> Carvajal starb aber am 6. December 1469 und die Nachricht davon war kaum vor Beginn 1470 in Böhmen und Ungarn eingelangt. Da anderseits König Georg, dem der Kampf gilt, am 22. März 1471 starb,<sup>3)</sup> so kann der Traktat nur 1470—1471 verfaßt sein.

Die Zeitgrenze läßt sich aber noch genauer fixiren. Daß an die letzte Zeit König Georgs nicht zu denken ist, beweist der Umstand, daß damals die Ordnung der böhmischen Sache nicht dem Bischofe von Ferrara, sondern dem für den Regensburger Reichstag ernannten Cardinal Franz von Siena (Piccolomini) zugewiesen war. Anderseits liegt ein wirklicher oder absichtlicher Irrthum des Traktatenschreibers zu Tage, wenn er sagt, Legat Laurenz sei gesandt, um die Erhebung des Königs Mathias in Böhmen zu vollenden, da Laurenz schon lange vor der Olmüzer Wahl, wie aus obigem erhellt, nach Deutschland geschickt worden war.<sup>4)</sup> Immerhin nöthigt uns dieser Umstand, an die neuen Instructionen zu denken, die sich Kovarella hinsichtlich der Anerkennung des Ungarkönigs einholte<sup>5)</sup> — für die unter seiner Vermittlung Nov. 1469 bis Febr.-März 1470 geführten Verhandlungen des Kaisers mit Matthias, wobei die Anerkennung des Ungars als Königs von Böhmen gleichfalls ihre Rolle spielte.<sup>6)</sup> Zu dieser Zeit fanden auch die entscheidenden Verhandlungen zwischen Böhmen und Polen ihren Abschluß, was den Ungarkönig nicht wenig erregte. Dies erklärt die besondere Beleuchtung des böhmisch-polnischen Verhältnisses im Traktate, während er das Project, dem Kurfürsten von Brandenburg die böhmische Krone zu übertragen, völlig übergeht. Da endlich der immerhin interessanten kriegerischen Vorfälle des Jahres 1470, vor allem der wichtigen politischen Wandlungen, die es brachte, mit keinem Worte direct oder indirect gedacht ist, so wird man bei Feststellung der Abfassungszeit auf die Ansänge der Wiener Ver-

1) Ebendort 240, wo auch die Belege sich finden.

2) Font. rer. Aust. I. c. 222: Sanctissimus dominus noster . . . causam . . . Niceno et Spoletano et bonae memoriae Portuensi alias Angeli cardinalibus commisit.

3) Deutsche Reichsgeschichte II, 321.

4) Vergl. Deutsche Reichsgeschichte II, 80 a. a.

5) Natürlich erst nach dem 3. Mai 1469.

6) Ebendort II, 216 ff., 230, 289—290. Eben zu Beginn 1470 erscheinen in böhmischem Dienste wieder starke polnische Schaaren. Ebendort 311.

handlungen gewiesen, die unter Kovarellas Vermittlung am 10. Feber 1470 begannen und zu Beginn März mit der plötzlichen Abreise des Ungarkönigs jäh endeten.<sup>1)</sup>

Der Traktat war dazu bestimmt, der Anerkennung des Königs als der natürlichen Folge einer langen Reihe wichtiger Verhältnisse und Thatsachen nach allen Seiten die Wege zu ebnen.

Daß er aus der Umgebung des Ungarkönigs stammt und zwar aus der Feder eines Geistlichen, dafür bedarf es wohl schon nach dem Gesagten keines weiteren Beweises.

Es ist aber ebenso leicht zu erkennen, daß in dem ganzen Schriftstücke nicht der geistlich-kirchliche Charakter des Verfassers, sondern das politische Moment maßgebend bleibt. Entgegen den meisten Streitschriften aus jenen Tagen enthält sich wie berührt unser Traktat der üblichen Schmähungen der Gegner und befließigt er sich selbst König Georg gegenüber einer gewissen Objectivität. Ebenso läßt sich nicht sagen, daß etwa das Vorgehen der Kirche einseitig gepriesen und die Verdienste des Ungarkönigs über das in einer Parteischrift hinausgehende Maß emporgehoben werden. Nur die Anlage der Schrift, die Anordnung der Thatsachen, die Auswahl des Mitgetheilten deuten auf die Tendenz hin: allen Freunden der Kirche und des Sieges der katholischen Sache die Anerkennung und Bestätigung der Erhebung des Ungarkönigs zum König von Böhmen als das einzig richtige Mittel zur Erreichung dieses Zieles zu empfehlen. Daß eine derartige Art der Beweisführung auf den Leser nothwendig einen gewissen Eindruck machen muß, läßt sich nicht leugnen.

Bekanntlich hat der Wysehrader Propst, Johann von Rabenstein, zu Beginn 1469 in ganz ähnlicher Weise den Versuch gemacht, den beiden kämpfenden Parteien den Frieden zu empfehlen. War aber dort die Mahnung, sich mit dem Gebannten zu vertragen, vor allem an das ungarische Lager gerichtet — Rabenstein hat sich selbst, da sein Bestreben mißlang, bald darauf in selbes flüchten müssen, — so kommt 1470 die Aufforderung, alle katholischen Kreise müßten, zur glücklichen Durchführung des Krieges, sich auf die Seite des Ungarkönigs stellen, jedesfalls aus der Umgebung des Königs Matthias, mit dem der Legat Kovarella Hand in Hand ging. Ja es hindert nichts, den Verfasser geradezu in der geistlichen Gefolgschaft des Legaten zu suchen. Gerade für sein Thun, das weder mit den Worten der Curie noch mit der Haltung seines Collegen am polnischen Hofe sonderlich stimmte, enthielt der Traktat die ganze und

1) Vergl. darüber Reichsgesch. II 288 ff.

volle Rechtfertigung. Aus den Papieren, die er als das nothwendige Hülfsmittel seiner Legation mit sich führte, konnte der Verfasser am leichtesten das Materiale gewinnen, das er in seiner Schrift verwerthet hat.

Dazu gehören die Bemerkungen über die Erhebung König Georgs, die auf den Traktat des Nikolaus Tempelfeld und den Dialogus Rabensteinensis hinweisen,<sup>1)</sup> die Correspondenz zwischen Podiebrad und Cardinal Carvajal, die sich in der Erzählung der Vorgänge bei Georgs Krönung wie direct in der Aufforderung zur Rückführung Böhmens auch im Ritus und Cultus zur alten Kirche, verräth.<sup>2)</sup> Dem Verfasser lagen weiter vor: der Krönungseid König Georgs (Mai 1458), der ursprünglich geheim gehalten, seit 1463 aus dem ungarischen Kronarchive bekannt geworden war;<sup>3)</sup> die Rede des Papstes Pius II., in der er am 20. März 1462 die Compactaten bekämpfte, widerlegte, verwarf; die Berichte über die Verhandlungen des Fantinus de Valle in Prag im August 1462; die Verhandlungen zwischen dem Legaten, dem Bischof Domenico (de Torcellis), und dem Boten König Georgs in Wiener-Neustadt; die Proceßacten des Königs an die Curie; der Bericht über die Gesandtschaft des Dobrohost von Ronsperg nach Rom; die Verhandlungen mit Polen betreffs der Erhebung König Casimirs 1467—1469. Bezüglich der Sendung Dobrohosts, für die man sich auf unseren Traktat zu berufen pflegt, muß aber nochmals auf die oben gebrachte Bemerkung verwiesen werden: ob Dobrohost so ganz einfach erklärt hat, daß die Böhmen zum Könige annehmen würden, wen immer die Curie ihnen als solchen zu setzen gedächte, erscheint bei dem bekannten Charakter der böhmischen Herren denn doch einigermaßen fraglich.<sup>4)</sup> Jedesfalls zeigt der Verlauf der Ereignisse, daß die Curie selbst die Bedeutung eines solchen Erbietens nicht überschätzte und in der Königssache jederzeit das Einvernehmen mit den böhmischen Baronen zu wahren verstand.

Nicht in der größeren oder geringeren Anzahl neuer Thatsachen, sondern in der Charakterisirung der Auffassung und Stimmungen der Sachlage zu Beginn des Jahres 1470 seitens des Ungarkönigs und seiner

1) Vergl. Tractat l. c. p. 211.

2) Ebendort 211, 212.

3) Er fand sich doch sicher auch in den Papieren des Cardinal Carvajal. Vergl. Scriptor. rer. Silesiacarum VIII (Politische Correspondenz von Breslau, ed. Hermann Markgraf), S. 7—8, n. 10.

4) Vergl. auch H. Markgraf, Die Bildung der katholischen Liga gegen Georg von Podiebrad. Hist. Zeitschrift (Schubel) 38 (1877) 56 ff., bej. 79, Anm. 1 u. 266.

Freunde,<sup>1)</sup> und in der Tendenz wird die Bedeutung der „Series rerum gestarum etc.“ zu suchen sein. Das hindert nicht, daß einzelne Aufgaben für werthvoll erachtet werden,<sup>2)</sup> so wie denn z. B. die Darlegung der Wiener-Nenstädter Verhandlungen zwischen den Boten König Georgs und dem Bischof Domenico (de Domenichis) von Torcello als durchaus der Sachlage angemessen und verläßlich angesehen wird und demgemäß auch seitens der modernen Geschichtschreibung allenthalben Eingang in die Zeichnung dieser Verhandlungen gefunden hat.

---

## Zur Geschichte des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie in dem Jahrhunderte nach dem westphälischen Frieden.

Von A. Pribram.

### II.

Die Thätigkeit des böhmischen Commerzcollegiums bis zum Tode Karls VI.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Leistungen des Commerzcollegiums zu würdigen, wird unvergleichlich schwieriger, sobald wir uns von den allgemeinen Fragen abwenden und den Einfluß festzustellen suchen, den diese Behörde auf das Emporblühen einzelner Industrien genommen hat. Denn hier fehlt uns der feste Ausgangspunkt für die Betrachtung; wir kennen den Zustand der einzelnen Industrien zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht; auch dürfte eine kritische Würdigung der Leistungen des Commerzcollegiums ohne eine eingehende Erörterung einer Reihe rein technischer Fragen — die nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein kann — nicht möglich sein. Die nachfolgenden Betrachtungen bezwecken denn auch keineswegs die Entwicklung einzelner Industrien Böhmens in jener Zeit zu schildern;

---

1) Vergl. dazu noch meine Deutsche Reichsgeschichte II, 283; 288 ff.

2) Fontes rer. Austriacarum, 1. Abth. VII, 219—220.

sie verfolgen vielmehr lediglich das Ziel, durch den Hinweis auf die Haltung, die das Commerzcollegium in **einem** Industriezweige beobachtete, das Urtheil zu erhärten, das sich aus der Betrachtung seiner Thätigkeit rücksichtlich der allgemeinen Fragen ergeben hat, d. h. den Nachweis zu liefern, daß diese Behörde mit regem Eifer und vollem Verständnisse ihre Pflicht erfüllte und daß ihre Pläne in erster Linie durch die beklagenswerthe Decentralisation der Verwaltung, durch die Kurzsichtigkeit und Energielosigkeit der obersten Behörden, sowie durch den Egoismus und die Kleinlichkeit der einzelnen Provinzen und Corporationen durchkreuzt worden sind.

Der schwerste Conflict, in den das Commerzcollegium gerieth, sobald es sich mit der Frage beschäftigte, wie einem einzelnen Industriezweige aufzuhelfen sei, bestand darin, daß die einsichtsvollen Mitglieder eine wirkliche Förderung jeder einzelnen Industrie für unmöglich hielten, so lange die Hemmnisse nicht beseitigt waren, die sich dem allgemeinen Aufschwunge hinderlich in den Weg stellten, während die Noth des Tages, das immerwährende Drängen der Regierung nach Vermehrung der Staatseinkünfte und die stetig steigende Concurrrenz des Auslandes, sie verpflichtete, alsogleich den Versuch zu wagen, die verschiedenartigen, sich widersprechenden Interessen der Regierung und der Gewerbetreibenden zu befriedigen. Daß sie mit ihren Bemühungen nur selten einen vollen Erfolg hatten, darf unter solchen Umständen nicht Wunder nehmen; wohl aber wird die stete Erwägung der Schwierigkeiten, unter denen sie ihr verantwortungsvolles Amt versahen, dazu beitragen, das was sie geleistet haben, nach Gebühr zu würdigen.

Daß das Commerzcollegium seine Aufmerksamkeit in erster Linie der Textilindustrie, zumal der Wollmaufactur zuwenden müsse, gehörte zu den wenigen Punkten, bei deren Erörterung eine Meinungsverschiedenheit der interessirten Kreise nicht zu Tage trat. Das Tuchgewerbe hatte schon in alter Zeit den vornehmsten Platz unter den Gewerben Böhmens eingenommen, hatte Jahrhunderte hindurch einen großen Theil der Bevölkerung ernährt und hatte selbst in den Zeiten der großen Wirnisse, die sich als eine Folge der Hussitenkriege ergaben, nicht allzuviel von seiner Bedeutung eingebüßt.<sup>1)</sup> Erst durch die großen Glaubenskämpfe des 17. Jahrhunderts ward — nachdem das 16te Jahrhundert einen neuen wesentlichen Auf-

1) Eine gedrängte Uebersicht der Entwicklung der böhmischen Textilindustrie von Hallwisch findet sich in „Oesterreich in Wort und Bild“. Böhmen II., p. 600 ff. Für die Tuchindustrie insbesondere vergl. man das Buch desselben Verfassers „Reichenberg und Umgebung. 1874“, zumal p. 300 ff.

schwung gebracht hatte — das böhmische Tuchgewerbe schwer geschädigt; die Zahl der Arbeiter sank in Folge des Jahrzehnte währenden Krieges und der zahlreichen Auswanderungen auf ein Drittheil, und das wenige, was erzeugt wurde, stand an Qualität weit den Producten der früheren Zeit nach: ein Uebelstand, der sich um so unangenehmer bemerkbar machte, als gerade damals andere Nationen ihre Tuchindustrie in ungeahnter Weise emporbrachten. Es ist daher begreiflich, daß man sogleich nach Beendigung des Krieges, als man daran ging über die Mittel zu berathen, die zur Kräftigung des sehr geschwächten Landes beitragen könnten, der Tuchindustrie besondere Aufmerksamkeit widmete. Aber noch ein anderes Moment kam hinzu, gerade diesen Zweig der böhmischen Industrie als den der Förderung bedürftigsten zu bezeichnen. Der Staat verlor nicht nur durch den Niedergang dieses Gewerbes die Ausfuhrzölle, sondern er mußte zusehen, wie eine ungeheuere Menge baaren Geldes — dessen Besitz der damaligen Anschauung nach ja den Reichtum einer Nation bildete — ins Ausland ging. Es war eine gewöhnliche Erscheinung, daß Wolle und Garne aus Böhmen um billiges Geld ins Ausland geführt wurden, um im verarbeiteten Zustande wieder zu theueren Preisen in Böhmen verkauft zu werden. Engländer, Holländer, zumal aber Franzosen verkauften mit ungeheurem Gewinne ihre Waaren und die geringen Abgaben, die nach den Bestimmungen des böhmischen Zollpatentes von 1658 für das fremde Tuch zu erlegen waren, konnten dem Verkaufe desselben nur günstig sein. In der That war Böhmen wie die übrigen österreichischen Länder in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit fremden Waaren überfluthet und je größer der Luxus, desto ausschließlicher wurde der Gebrauch des fremden Tuches, das unvergleichlich besser war, als das einheimische. Dieser Uebelstand, jedem in die Augen springend, wurde auch allerseits mit Bedauern bemerkt und je größer das politische Uebergewicht Frankreichs wurde, je schwerer die Hand des mächtigen Franzosenkönigs auf den Völkern Oesterreichs lastete, desto lebhafter klangen die Beschwerden darüber, daß man dem Erzfeinde das Geld liefere, mit dem er Oesterreich besiege. Als einer der Ersten hatte Franz von Lisola in seinem *Bouclier d'état* auf diese Thatfache hingewiesen und den Handelskrieg gegen Frankreich als den einzigen Weg bezeichnet, dauernde Erfolge gegen Ludwig XIV. zu erzielen.<sup>1)</sup> Im Jahre 1672 war

1) Im *Bouclier d'état* p. 332 (Ausgabe von 1667) heißt es: *La France est un royaume qui a toutes ses parties unies abondantes en hommes industrielles en commerce qui attire avec ses bagatelles et ses modes l'argent de toutes les autres nations.* Lisola kam immer wieder auf die Mittheilungen. 36. Jahrgang. 3. Heft. 20

Waffenberg mit seiner *Aurifodina gallica* gefolgt<sup>1)</sup> und zur selben Zeit bemühte sich Becher, praktisch den Kampf zu beginnen. Seitdem ertönte der Ruf nach Beseitigung der französischen Waaren stets von Neuem. Wer immer über die Mittel und Wege schrieb, Oesterreichs Handel und Industrie zu heben, betonte die Nothwendigkeit, die Einfuhr der fremden Waaren zu verbieten. „Man entmüßige sich — viel Hornigt in seinem „Oesterreich über alles, wenn es nur will“ — nur etliche wenige Jahre außer Landes fabricirter Seiden-, Woll- und Leineffecten und der sogenannten französischen Waaren und vergnüge sich in der äußersten Noth und Gefahr des gänzlichen Untergangs mit demjenigen, was Gott und die Natur inner unsere Grenzen so freigebig und auskömmlich gelegt hat. Haben andere Nationen in Zeit der Züchtigung noch für ein Glück geachtet, sich in rauhen Säcken und in der Asche demüthigen zu können; wie viel leichter sollte es uns sein, unter gegenwärtigen Strafruthen den Hoffahrt mit unsern guten schlesischen, mährischen und böhmischen Tüchern, mit unsern schlesischen, oberösterreichischen und anderer inländischen Leinwand, eine Zeitlang zu büßen, hingegen die Seiden- und haerine Zeug, die fremde Lacken, die indianische Bombasingewebe, die pestilentialische französisch Modewaaren dafür in ihrer Heimat zu lassen.“<sup>2)</sup> Und im selben Geiste nur noch derber äußert sich der anonyme Verfasser der zu gleicher Zeit erschienenen Schrift „Das neugierige und veränderte Teutschland“: „Noch viel ärger als die Mäuner machet es ingemein das teutsche Frauenzimmer, welches nunmehr so etel und stolz worden, daß es meinet, wenn ihre Kleidung und Schmuck nicht vom Fuß bis auf das Haupt entweder aus Frankreich oder doch zum wenigsten nach französischer Galanterie und Manier aus-

---

Idee des Handelskrieges gegen Frankreich zurück. Fast jeder seiner Berichte enthält darauf bezügliche Mittheilungen; 6. März 1673 schreibt er z. B. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv) *ideoque conveniendum inter nos fore videretur de modo et forma ad excludendas seu directe seu per indirectum merces gallicas et praesertim Indiarum commercium, quo pacto Gallia illico maresceret et sublatis bellandi mediis pax firma subsisteret, qua de re multa jam rescripsi et ab aliis in publicum edi curavi.*

- 1) *Aurifodina gallica* 1672 erschienen; vergleiche Erdmannsdörffer Deutsche Geschichte 1678—1740. I. 585.
- 2) „Oesterreich über alles, wenn es nur will.“ Ausgabe 1753 p. 8. Später p. 30 heißt es „Auf die Fülle folgt die Hülle oder die Kleidung, oder was sich dahin schreibt. Zu deren Behuf geben die Erblände Wolle, Leinen und Häute. Wolle, zwar Böhmen die beste; insonderheit die lange Wolle im Pilsischen Kreis.“ Vergl. auch p. 57, 135 u. a. D.

gemachet sei, könnte es sich nicht recht aufführen oder eine gefällige Parade machen“. 1)

Die Klagen, aus allen Kreisen erschallend, blieben nicht ungehört. Leopold I. zeigte sich schon zu Beginn seiner Regierung bereit, Einfuhrverbote, wie für die übrigen Länder, so auch für Böhmen zu erlassen. Allein wie sollte der Gebrauch französischer Tücher untersagt werden, wenn die böhmische Industrie ihrerseits nicht genügende Waarenmengen zu produciren vermochte. Die hohen Einfuhrzölle, die im Laufe der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts auf die französischen Waaren gelegt wurden, haben die Einfuhr derselben nicht verhindert. Je höher der Zoll, desto größer wurde der Schmuggel; und je theurer das französische Tuch, desto begehrenswerther schien den meisten Männern und Frauen das Tragen desselben. Ebenfowenig als die hohen Einfuhrzölle halfen daher auch die verschiedenen Kleiderordnungen, die, im Laufe der Jahre erlassen, die Verschwendung des Geldes für fremdes Tuch hintanhaltien sollten. So dämmerte allmählich auch den leitenden Kreisen die Erkenntniß auf, daß man die immer steigende Ausfuhr des Geldes nur dann werde verhindern können, wenn man dem Bürger für das gleiche oder für billigeres Geld Kleider zu kaufen ermögliche, die seinem Bedürfnisse und seiner Eitelkeit ebenso gut entsprachen, als die aus fremden Ländern eingeführten Waaren. Eine rasche Hebung der böhmischen Tuchindustrie bot das einzig wirkfame Mittel gegen all die Gefahren, die aus der überhandnehmenden Verwendung fremder Waaren der Regierung und dem Lande erwuchsen. Becher und Hornigt hatten dies schon Jahrzehnte früher betont und darauf hingewiesen, daß gerade in Böhmen die Förderung der Tuchindustrie im Hinblick auf die vortrefflichen Rohproducte sich leicht gestalten würde. Allein erst zu Ende des 17ten Jahrhunderts entschloß sich die Wiener Regierung, der Frage näher zu treten. In seinem Erlasse vom 18. Oct. 1698 bejahl Kaiser Leopold I. den böhmischen Statthaltern, die Bedingungen zu erörtern, wie die Manufacturen der „seidenen und wollenen

1) „Das neugierige und veränderte Teutschland“ p. 76. Seite 6 heißt es: „Denn die ausländischen Sachen, nemlich die Manufacturen, Galanterien, Edelsteine Gewürze, Wein und Brandweine seind eben die rechten Blut-Ügel, welche das teutsche Geld gleichsam an sich saugen und in fremde Länder, sonderlich nach Frankreich ziehen.“ Seite 99: „Denn wie öfters geschihet es, daß sich mancher nichtswürdige Kerl dadurch ein Ansehen vor andern Leuten zu machen gedenket, wenn er etwa Halskransen und dergleichen zu 50, 60 und mehr Thalern an sich trägt, ingleichen auch manche fahle und schlechte Dirne, welche um das Schurz oder Halstuch und sonstn mehr Spitzen trägt und um sich hänget, als sie wohl baar Geld im Kasten hat.“

Waaren im Lande selbst introductirt werden könnten“.) Die Antwort der Statthalter war klar und deutlich: „Was aber die Feiltschaften anbetriefft, könnte man solche hier Landes, wenn deren Manufacturen introductirt, ebensogut als anderwertig verfertigen; inmassen es notorium, daß die Holländische aus der böhmischen Wolle die feinste Tücher, Zeug, Strümpf und Hüte machen, die böhmischen Gespinnste zart verarbeiten, schöne Leinwand daraus verfertigen, auch die hierländige Leinwand auf unterschiedliche Art färben und glazieren, nachgehends aber widerum anhero bei weit höheren Preisen verkaufen, mithin 3- auch 4mal soviel Geld aus dem Lande dafür hinausziehen, als sie vor die österreichische Waar zu lösen gegeben. Dies ist nun ein Punkt, worauf hauptsächlich zu reflectiren kommt; inmassen hier Ortes zugleich de lucro captando et damno vitando agiret wird. Denn wann man derlei Sorten im Land — wie es füglich geschehen kann — verfertigen thäte, so würde nicht allein die so häufige Geldausfuhr dadurch ziemlicher Dinge moderiret, sondern künftighin noch ein namhaftes Quantum in Abholung solcher Waaren hereingebracht und hier Landes verbleiben.“<sup>2)</sup>

Und in gleichem Sinne äußerte sich Borscheck,<sup>3)</sup> der überdies auf das Beispiel Englands hinwies „das über die rohe Wolle dermaßen Hand zu halten weiß, daß es absolute keine außer Landes passiren läßt“.

Wie aus diesen Erörterungen zu ersehen, gingen die Klagen aller Verständigen dahin, daß die in Ueberfülle vorhandenen Rohproducte nicht im Lande verarbeitet, sondern gegen geringe Bölle ins Ausland geführt wurden, um im verarbeiteten Zustande als fremde Waare theuer in Böhmen verkauft zu werden.

Was wir aus anderen Quellen über den Zustand des böhmischen Tuchgewerbes am Ausgange des 17ten Jahrhunderts erfahren, läßt mit Sicherheit erkennen, daß diese Klagen nur zu gut begründet waren. Die böhmischen Tuchhändler vermochten die in Böhmen gearbeiteten Tücher nicht außer Landes zu verkaufen, weil sie minderwerthig und theurer waren, als die von anderen Tuchmachern im Auslande verfertigten und

1) Erlaß Leopolds dd. 18. Oct. 1698 H.=R.=A.

2) Bericht der böhmischen Statthalter dd. Prag, 15. Nov. 1699. A. d. M. d. J.

3) „Woraus dann — lautet die entscheidende Stelle — E. M. allergnädigst abzunehmen geruhen, wie aus diesem materiali, statt daß ietzo allein dero höherer Landstand neben denen wenigen schlechten Fabrikanten den geringen Gewinn darvon ziehen und das meiste roher außer Landes gehet, alsdann viel tausend dero Contribuenten . . . werden leben und dasjenige Geld, so ietzo diesfalls außer Landes gehet, davon einnehmen können.“ l. e.

die böhmischen Tuchmacher konnten wiederum keine besseren Sorten erzeugen, weil ihnen die nothwendigen Mittel fehlten, die verbesserten Werkzeuge, deren sich die Fremden bedienten, zu kaufen und zu verwenden und weil ihnen der Wille mangelte, von den Fremden zu lernen. In Reichenberg gab es — nm nur ein Beispiel anzuführen — in jenen Tagen keine feinere Färberei und Appretur; statt eine solche zu schaffen, verkauften die Reichenberger Tuchmacher ihre Waare in noch ungefärbtem oder auch nur in unappretirtem Zustande an die Görlitzer Tuchhändler; diese gaben sodann den Tüchern eine feinere Appretur — wozu sie sogar die Walkerde aus der Gegend von Reichenberg herholten — und verkauften die so fertiggestellten Tücher als englische oder holländische Waare um den 3—4fachen Preis in Böhmen.<sup>1)</sup> Gegen diesen unwürdigen Zustand anzukämpfen, der auf die Dauer zum völligen Untergange des böhmischen Tuchgewerbes führen mußte, fiel aber den Zünften gar nicht ein. Wir haben die ablehnende Haltung, die sie allen Versuchen eines Fortschrittes gegenüber eingenommen haben, bereits kennen gelernt und die Tuchmacher bildeten keine Ausnahme von der Regel. Sie weigerten sich auf das entschiedenste, von den fremden Meistern etwas zu lernen, hielten ihre eigene Arbeit für die beste und suchten durch Drangsalirung schlimmster Art die wenigen Männer abzuschrecken, die eine Besserung der Tuchindustrie herbeizuführen bestrebt waren. Wie wenig von ihnen zu hoffen war, wie kleinlich sie den großen Fragen gegenüberstanden, beweist wohl schlagend die Thatsache, daß die Reichenberger Tuchmacher in ihrer Zunftordnung vom 23. September 1700 festsetzten, „damit hinführo das Handwerk in besseren Beruf und mehren Aufnehmen gerathe und die Tücher nicht obenhin, wie bishero geschehen, gefertigt werden und also dadurch der Käufer nicht vervortheilt, auch der arme Meister nicht gar verderbet werde, sondern sich neben den Reichen erhalten könne, als solle von nun an und hinführo kein Meister vor sich selbstn nicht mehr als in vierzehn Tagen ein breit Tuch von zwei- oder dreifigler oder einfigler

---

1) Vergl. für diese Zustände Raudniß, Beiträge zur Geschichte des Gewerbes und des Handels in Böhmen II. Reichenberg und dessen Tuchmanufactur im Anfang des 18. Jahrhunderts. Raudniß weist auch auf die Vorliebe der Böhmen jener Zeit für ausländische Waaren hin, und führt das Beispiel des Grafen Wolza an, der in Kosmanos eine Fabrik errichtete, zur Führung derselben tüchtige Kräfte aus dem Auslande acquirirte, 300.000 Gulden ausgab, jedoch mit großem Verluste arbeitete. Vergl. auch Hallwich, Reichenberg und Umgebung 340 ff.

Waaren zu machen befugt sein, weder durch einen andern mehrere gefertigten lassen".<sup>1)</sup>

Dem Dawiderhandelnden sollte die Waare weggenommen werden; Ausnahmen sollten nur bei Zustimmung des gesammten Handwerks gestattet sein. Aus solchen Erklärungen sprach nicht der Geist des Fortschrittes; von dieser Seite war nichts zu hoffen; das mußte allen Einsichtigen klar sein. Worauf es ankam, war, daß die Regierung mit größtem Eifer dem Eigensinn und der Kleinlichkeit der Zünfte wie der Faulheit der einzelnen Meister zum Trog die Hebung der böhmischen Tuchindustrie in die Hand nahm. Allein das geschah keineswegs. Wohl erörterte man seit dem Beginne des 18ten Jahrhunderts unablässig die Frage, wie die einzelnen Industrien zu fördern seien; wohl zeigte man den besten Willen, die zahlreichen Mißstände, die herrschten, zu beseitigen; allein zu irgend welchen namhaften Opfern fehlte jede Neigung und zur raschen Beseitigung der Hindernisse die Kraft. So blieb es bis zum Zuselbentreten des Mercantilcollegiums einzelnen Privaten vorbehalten, unter der Ungunst der Verhältnisse, dem Hasse und der Verfolgung der Zünfte ausgesetzt, ohne Schutz und Anhalt, die Förderung der böhmischen Tuchindustrie zu versuchen. Das uns erhaltene Material gestattet wohl nicht mit Bestimmtheit die Zahl dieser Männer anzugeben, die als Pionniere der böhmischen Tuchindustrie anzusehen sind; viele waren ihrer gewiß nicht; von dem Wirken einzelner aber haben sich Nachrichten erhalten, die uns einen Einblick in die Schwierigkeiten gestatten, mit denen jeder zu kämpfen hatte, der es wagte, den Großbetrieb in Böhmen zu versuchen. In Planitz, einem Städtchen in der Nähe von Klattau, hatte 1710 Johann Baptist Fremmrich, von dem Grundherrschaft Adolph Bernhard Graf von Martiniß unterstützt, mehrere Stühle aufgestellt. Zwei Jahre lang erzeugte er hier eine beträchtliche Menge Tücher der verschiedensten Feinheit und Güte. Allein der Absatz fehlte ihm; er gerieth in Geldcalamitäten. Als seine Gläubiger drängten, wendete er sich 1712 an den Kaiser mit der Bitte um die Erlaubniß „nicht allein im hiesigen Königreich in der Residenzstadt Prag ein öffentliches Lager zu halten, sondern auch in anderen Königreichen und Ländern Sr. M. einzurichten und zu stabiliren".<sup>2)</sup> Um ihr Gutachten über dieses Gesuch aufgefordert, gaben die Reichenberger Tuchmacher am 18. März 1713 ihre Ansicht in nicht mißzuverstehender Weise kund. Sie erklärten die Errichtung der

1) Hallwich, Reichenberg l. c. Anh. 53; es ist dies der 27. Artikel der Zunftordnung vom 23. Sept. 1700.

2) Vergl. Hallwich S. „Die erste Fabrik in Reichenberg“; 1869. p. ff.; desselben Verfassers „Reichenberg und Umgegend“ 348 ff.

Fabrik als ein schweres Vergehen wider die den Tuchmachern gegebenen Privilegien und forderten nicht nur die Abweisung des Petenten, sondern auch die Niederreißung seiner Fabrik. Die Berichte der übrigen Tuchmacherzünfte sind uns nicht erhalten; allein es kann nach den in dieser Frage geführten Verhandlungen kein Zweifel bestehen, daß sie sämmtlich in gleichem Sinne lauteten. Es bedurfte unter solchen Umständen vieler Bemühungen der dem Fremmrich wohlgefinnten Männer, bevor dem Gesuche desselben wenigstens theilweise willfahrt wurde. Ob das Mercantilcollegium zu diesem günstigen Resultate mitgewirkt hat, vermag ich nicht zu sagen; gewiß ist aber, daß dasselbe die Errichtung einer zweiten Tuchfabrik Fremmrichs in Böhmischn Leipa auf das eifrigste gefördert und Fremmrich in den schweren Kämpfen, die — wie noch zu erörtern sein wird — ihm bevorstanden, auf das nachhaltigste unterstützt hat.<sup>1)</sup>

Ein anderer mit unvergleichlich größeren Mitteln unternommener Versuch zur Hebung der böhmischen Tuchmanufactur knüpft sich an die Person des Grafen Josef Waldstein. Im Jahre 1713 legte er nach vielfachen Besprechungen mit erfahrenen Männern in Oberleutensdorf eine Tuchfabrik an, deren ausgesprochener Zweck es war, durch die Vervielfältigung feinerer Sorten, wie sie bis dahin in Böhmen nicht hatten hergestellt werden können, dem ausländischen Markte Concurrrenz zu machen.<sup>2)</sup> Waldstein hat keine Mühe und keine Kosten gespart, sein Unternehmen glänzend zu insceniren; er ließ aus den Niederlanden ausgezeichnete Arbeiter kommen; bezog aus den verschiedensten Städten die nothwendigen Stühle; errichtete die Fabriksgebäude aus dem besten Materiale und suchte das Los seiner Arbeiter möglichst erträglich zu gestalten. Die Sache ging nicht leicht; die inländischen Schlosser vermochten selbst kleinere Verbesserungen der Stühle nicht zu leisten, Waldstein mußte Schlosser aus England kommen lassen; die Zünfte meldeten sich sofort und begannen einen Kampf auf Leben und Tod gegen den Neuerer. Aber den adeligen, einflußreichen Mann vermochten sie nicht so leicht zu unterdrücken, wie den einfachen Handwerker. Waldstein

1) Kaiserliches Privilegium dd. 7. Sept. 1717. St.-A.

2) Vergl. Schlesinger L., Zur Geschichte der Industrie von Oberleutensdorf. M. B. G. D. B. III. 87 ff., 133 ff. Im Jahre 1728 erschien eine mit sehr interessanten Beilagen versehene Schilderung der Oberleutensdorfer Fabrik unter dem Titel: „Designatio iconographica Oberleutensdorfenses pannarias officinas . . . repraesentans. Pragae 1728. Fol. Vergl. Diese W. Literatur zur Geschichte der Industrie in Böhmen. Prag 1893, 93 ff., wo die Gesamtliteratur der Textilindustrie angeführt ist.

führte, obgleich er beträchtliche Verluste erlitt, das begonnene Werk weiter; die niederländischen Arbeiter richteten in kurzer Zeit einheimische ab, lehrten ihnen die Manipulation bei Verarbeitung der feineren Wolle; es entstanden Tuschschereereien und Tuschfärbereien. Die erzeugten Tücher übertrafen — das mußte jeder eingestehen — die bisher gefertigten an Güte und Feinheit um ein beträchtliches. So glaubte Waldstein den opponirenden Zünften gegenüber seine Interessen als die des Staates hinstellen zu dürfen; er forderte in einer Eingabe an den Kaiser die Aenderung der Zunftstatuten zu Gunsten des Großbetriebes. Die Wiener Regierung war seinen Bestrebungen sehr gewogen; sie hatte das Dorf Oberleutensdorf im Jahre 1715 auf die Bitte Waldsteins hin zu einem Marktflecken mit all den Rechten und Freiheiten eines solchen gemacht;<sup>1)</sup> sie wollte auch jetzt seine Sache den Zünften gegenüber gerne vertreten.

Auch besaß Böhmen jetzt bereits in dem 1714 activirten Mercantilcollegium eine Behörde, in deren Wirkungskreis diese Aufgabe fiel. Es war eine der ersten wichtigeren Specialfragen, die derselben zur Behandlung überwiesen wurde.<sup>2)</sup> Für die Ideen der einsichtsvollen unter ihren Mitgliedern ist daher der Bericht, den 2 derselben nach eingehender Besichtigung der Waldsteiniſchen Fabrik der Regierung erstatteten, von großem Interesse.<sup>3)</sup> Sie schildern vorerst die vorhandenen Gebäude; die Tuschwalkerei mit 3 Stampfen, die ganz neue Schönfärberei und Schereerei, die 4 Tuschrahmen, „an welchen auf einmal bis 17 Stück angespannt und gedruckt werden können“, die Wohnungen der Arbeiter, die Magazine — wo sie 500 Stück Tusch sahen — und anderes mehr. Sie nahmen ferner wahr, „daß bereits eine ziemliche Anzahl sowohl Kinder als größere Leute abgerichtet sind, die Woll auf niederländische Art zuzurichten“. Das ganze Unternehmen gefällt ihnen ausnehmend; sie stellen dem Grafen vor, „daß ewig schad wäre, wann ein so wohl angelegtes Werk nicht stärker getrieben und durch Introducirung deren feineren niederländischen Tuschfabriken noch mehrers emporgebracht werden möchte“. Graf Waldstein erklärt sich auch bereit, obgleich er schon große Summen geopfert hat, weitere Arbeiter aus den Niederlanden kommen zu lassen; allein er fordert von der Regierung die Unterstützung beim Verschleiß der erzeugten Waaren und ihre Mitwirkung zu seinen Gunsten

1) Decret dd. 7. Mai 1715. St.-A.

2) Fragen ähnlicher Art, nur von geringerer Bedeutung, hatten das Mercantilcollegium schon 1715 beschäftigt. Vergl. die Conferenzprotokolle im St.-A.

3) Bericht dd. 30. Juni 1717. St.-A.

im Kampfe gegen die Zunft. Er erwähnt, daß er in den Arbeiterwohnungen „bereits 9 Tuchmachermeister mit ihren Gesellen in der Arbeit gehabt und durch diese Leute nebst anderen auch eine Menge Monturtücher machen lassen; nachdem er aber deren Verschleiß nicht finden und zu solchen und durch die Monturlieferanten und Factoren, ungeacht seine Tücher in der Güte anderen gegleichen haben sollen, nicht gelangen können, so habe er die Meister, deren — wie besagt — in der Zahl neune gewesen, bis auf viere und einen Kunststreicher reduciret“. Am schärfsten tadelt Waldstein aber das Benehmen der von ihm beschäftigten inländischen Tuchmacher, „daß sie bei ihrer alten und schlechten Arbeit verbleiben, auf keine bessere sich legen, ja wann auch ein fremder, guter Meister, welcher auf die feine niederländische Manier arbeiten wollte, dahin kommen thäte, sie denselben unter sich nicht dulden wollen, vorwendend, daß diese Art oder Arbeit nicht meisterhaft, sondern pfuscherisch und sie vermög ihrer Handwerksstatuten neben einen solchen Meister nicht arbeiten dürften. . . . weßentwegen er auch bemüßiget worden, den allda habenden Kniestreicher in dasiges Jägerhaus in die Arbeit zu setzen und denselben von denen anderen Meistern zu separiren.“ Wie nachtheilig diese beiden Schäden dem Werke sein mußten, ist klar; auch zögerten die Mitglieder des Mercantilcollegiums nicht, Waldstein zu versichern, daß sie seine Forderungen gutheißen müßten und bereit seien, dieselben bei der Regierung zu unterstützen. Sie thaten dies auch; allein, wie wir gesehen haben, ohne Erfolg; weder die Einrichtung der neuen Prager Jahrmärkte, noch die Beseitigung der Zunftmißbräuche gelang vorerst. Dagegen bot sich alsbald dem Mercantilcollegium eine andere Gelegenheit, ein Mittel zur Hebung der Tuchindustrie vorzuschlagen. Eine der hauptsächlichsten Klagen der Fabrikanten ging dahin, daß sie die erzeugten Waaren im Lande nicht abzusetzen vermöchten; als Gründe wurden angeführt, die Sucht der Bevölkerung, auch der münderen Bemittelten, theueres ausländisches Tuch zu tragen und der ungeheuerer Schmuggel, den die Juden mit diesem fremden Tuche trieben, während sie den Verkauf der einheimischen Producte nicht einmal versuchten. Da erfloß am 12. Juli 1718 der Befehl, daß zur Steuerung der übermäßigen und schädlichen Kleiderpracht in Böhmen, vom 1. Jan. 1719 an, nur den in höheren Würden stehenden Geistlichen, den Herrn- und Ritterstandspersonen und den wirklichen geheimen Räten für sich, ihren Ehegenossen und Kindern gestattet sein sollte, ausländisches Tuch zur eigenen Bekleidung zu gebrauchen; alle übrigen Personen sollten nur im Lande fabricirtes Tuch tragen dürfen; dem Zuwiderhandelnden sollten

die Kleider confiscirt und eine weitere Strafe zuerkannt werden<sup>1)</sup>. Es war ganz begreiflich, daß die Regierung von kompetenter Seite ein Gutachten darüber forderte, ob die böhmischen Tuchmacher und Tuchfabrikanten auch in der Lage sein würden, den Bedarf zu decken.<sup>2)</sup> Das Mercantilcollegium, dem diese Frage vorgelegt wurde, erklärte in bestimmter Form, die böhmischen Fabrikanten könnten eine entsprechende Quantität Tuches erzeugen; worauf es ankomme, sei die Sicherung des Verschleißes, der „absonderlich durch die Juden mit Hereinschleppung der ausländischen Wollzeuge — die doch alle im Königreich Böhmen in gleicher Qualität und auch noch besser hätten gemacht werden können — verdorben werde, und noch umsomehr hintertrieben würde, als bisher dergleichen ausländische Zeuge bei der Einfuhr sehr schlechte Bölle geben, die meisten aber von denen Juden durch ihre habende Nebenstraßen ohne Erlegung einigen Zolls hereinpracticiret worden, wodurch dann — wie vorkommt — die inländischen Fabrikanten mit ihrem im Land arbeitenden Wollzeug unmöglich emporkommen oder die Ver Silberung finden können. Daher wir unseres Orts nichts vorträglicheres zu Ausbringung der inländischen Wollzeugmanufactur finden, als wann J. M. in die dormalen interim resolvirte wollene Kleiderpolizei zu Ausbringung der im Land so häufig sich befindenden Wollmanufacturen möchte inseriren lassen, daß gleichwie den Bürgersleuten und niederen Inwohner des Landes nicht erlaubt sei, für sich, ihre Ehegenossen und Kinder des ausländischen Tuchs sich zu gebrauchen, ein solches auch von den wollenen Zeugen zu verstehen sei und daß selbige sich gleichfalls keiner anderen als im Land gemachten wollenen Zeuge zu ihrer und ihrer Weiber und Kinder Kleidung gebrauchen sollten.“ Da aber die inländische Wollmanufactur durch die eingeführte Waare leidet, die inländischen Fabrikanten gleichsam dadurch gezwungen worden sind ihre Werkstühle unbenützt zu lassen, oder sich mit gar schlechter Arbeit zu behelfen, zu geschweigen, daß sie Waaren auf feinere Art zu machen hätten bedenken können; so muß ihnen unter die Arme gegriffen werden, was geschehen würde, wenn dieses Patent publicirt, und wenn ihnen überdies gestattet würde, die erzeugten Tuch- und Wollzeugwaaren, sowohl auf den Jahr- und Wochenmärkten in Prag und anderen Städten zu verkaufen, als auch in dazu bestimmten Läden zu anderer Zeit, Stück- oder Ellenweis. Allein damit begnügten sich die Mitglieder des Mercantilcollegiums nicht; sie schlugen noch andere Mittel

1) Schreiben Karls VI. dd. 12. Juli 1718. H.-K.-A.

2) Die Verhandlungen über diese Fragen reichen weit zurück. Vergl. Hallwich I. c. 351 und Anm.

vor, strebsame Industrielle zu unterstützen. Die Stände sollten vertrauenswerthen Fabrikanten Capitalien gegen mäßige Zinsen — 5—6% — vorschießen; das Capital sollte durch eine Lotterie aufgebracht werden. Nach dem Beispiele, das Preußen, Baiern und Sachsen gegeben, riethen sie, alle Kleider für die Soldaten im Lande fabriciren zu lassen; ein königliches Manufacturmagazin sollte errichtet und dahin von den einzelnen Tuchmachern auf Bestellung die Waare geliefert werden.<sup>1)</sup>

Die Wiener Regierung zeigte sich nicht abgeneigt, wenigstens einen Theil dieser Rathschläge zu befolgen. Man war eifrig bemüht, den Schmuggel mit fremden Waaren zu erschweren; man schlug Mittel vor dies Ziel zu erreichen; lange Verhandlungen mit dem Mercantilcollegium fanden statt; allein mit Recht bemerkte ein Mitglied dieser Behörde, das seien nur halbe Maßregeln; das einzige sichere Mittel, den Schmuggel zu hintertreiben, bleibe, ebenso gutes und billigeres Tuch zu erzeugen, als das der Ausländer sei. In diesem Sinne ist das werthvolle Gutachten, „Gedanken über die Aufrichtung einer guten und feinen Tuch- und Wollzeugmanufactur“ zu verstehen, das von der Idee beherrscht ist, der Staat müsse unter den bestehenden Verhältnissen, „um dadurch denen sämmtlichen Herren Ständen, sonderlich aber denen königlichen Städten ein gutes Exempel und Anleitung zur Landesnützlichen Nachfolge zu geben“, selbst als Fabrikant auftreten. Es ist sehr interessant zu vernehmen, wie sich der Autor ein solches Unternehmen dachte: Als geeigneten Ort für dasselbe bezeichnete er eines der königlichen Kammergüter, Bodiebrad oder Pardubitz; die Arbeiter sollten aus Leyden genommen werden, weil die böhmischen nur die grobe Arbeit verstünden, theils wegen ihrer Armuth, theils wegen der „Zunftarticlen und üblen Handwerksgebräuchen“. Nebst den Arbeitern sollten ein Fabriksdirector, ein Buchhalter, ein Kunststreicher, ein Spinnmeister, 2 Tuchmacher, 2 Zeugmacher, ein Walker, ein Färber, ein Tuchscheerer, ein Preßer auf 3 Jahre engagirt werden für die Abrichtung jedes Lehrjungen und Gesellen sollte ihnen ein bestimmtes Lehrgeld gezahlt werden. Director, Buchhalter und Cassier sollten ein bestimmtes Gehalt beziehen; die übrigen einen Arbeitslohn, freies Quartier und Holzdeputat; nach Ablauf der 3 Jahre sollte es

1) „Bericht und Gutachten des Mercantilcollegiums an eine hochlöbliche königl. Statthalterei in puncto der wollenen Zeuge und Aufbringung der wollenen inländischen Tuch- und Zeugmanufacturen, dd. Prag, 16. September 1718 St. N. Ein Gutachten der böhm. Statthalterei vom 5. Aug. 1717 über die Vortheile der Einföhrung der Zeug- und feineren Tuchmanufactur in Böhmen druckt Hallwich ab: Reichenberg, l. c. Anhang 58 ff.

jedem dieser Herren freigestellt bleiben, als Hofbefreiter im Lande das Amt weiter zu führen oder nach Hause zurückzukehren. Als besonders zweckmäßig wurde das Engagement eines Directors bezeichnet, der sich mit eigenem Capital an dem Unternehmen betheiligen wollte; sein Eifer werde in diesem Falle um so größer sein. Die Kosten für die Installation der Fabrik werden mit 35.000 Gulden beziffert; 5000 für den Ban, 10.000 als Verlagscapital, 20.000 für den Kauf der Rohproducte. Diese Summe müßte vorgehossen werden; für die ersten fünf Jahre sei auf eine Verzinsung nicht zu rechnen, wohl aber später. Der Nutzen für das Land werde ein ungeheurerer sein; die Landesfinder würden alsbald in der Lage sein, feines Tuch zu fabriciren; die Städte würden durch den Zulaß der Arbeiter aufblühen. Dem Staate werde der Verschleiß der erzeugten Waaren — die wesentlichste Bedingung für eine gedeihliche Entwicklung der Industrie — leichter werden, als jedem Privaten; die Hof- und Staatsbeamten, wie das Militär könnten genöthigt werden, die in den königlichen Fabriken erzeugten Waaren zu kaufen.<sup>1)</sup>

Der Augenblick für das Inslebentreten dieses Unternehmens war außerordentlich günstig gewählt. Gerade damals war in Wien das Hauptcommerzcollegium ins Leben getreten, dem die Aufgabe zufiel, in allen Erbländern die Industrie zu fördern; der Handelsvertrag mit der Pforte, die Erklärung Triests als Freihafen waren deutliche Zeichen dafür, daß man in Wien endlich erkannt habe, wie dringend ein industrieller Aufschwung der Nation Noth thue. Die Wiener Regierung zeigte sich denn auch in der That nicht principiell abgeneigt, die Sache zu wagen, allein man wollte vorerst eine gewisse Sicherheit dafür haben, daß das Unternehmen prosperiren werde. In diesem Sinne erließ wohl an die königlich böhmische Mantgefällsüberinspektion und Administration der Befehl, die Aus- und Einfuhr der Wollproducte zu ermitteln, während zu gleicher Zeit der Wirtschaftsdirector der Kammerherrschaften Franz Ignaz Kayser um sein Gutachten angegangen wurde.<sup>2)</sup> Lange Zeit verfloß, bis die beiden Berichte einlangten; die Erhebungen der Mantbehörde waren unvollkommen;<sup>3)</sup> der Bericht Kayfers lautete ablehnend. Die Kosten, meinte

1) Gedanken, die Errichtung einer Tuchfabrik auf einer der königlich böhmischen Herrschaften dd. 20. Dec. 1720. H. K. = A.

2) Schreiben der Hofkammer dd. 18. Juni 1721. H. = K. = A.

3) Es liegt uns eine summarische Tabella vor, was nemlich ab anno 1717 bis 1719 an verschiedenen fremd-wollenen Zeugen, dann ausländischer Schaafwoll zum Landesconsumo in das Königreich sowohl ein-, als per transitu in Oesterreich und andere kaiserliche Erbländer durch-, nicht minder was an der böh-

er, wären groß; der Erfolg höchst zweifelhaft. Er wies auf das Schicksal des Grafen Waldstein hin, „der sicherlich 30.000 Gulden in eine solche Fabrik gesteckt und nimmer das Capital sammt Interessen herauszubringen Hoffnung habe“, auf den Grafen Adolf von Martiniz, der viele 1000 Gulden fruchtlos hineingesteckt habe. Beweisen schon diese Aeußerungen, daß Kaiser keine Ahnung von der Bedeutung der Frage hatte, die zu entscheiden er mit berufen war, so zeigt sich seine Unfähigkeit auf das klarste, wenn er als schwerwiegendsten Grund gegen die Errichtung einer solchen Fabrik „die Gefahr bezeichnet, daß dem fabrikmäßigen Betriebe der Untergang vieler hundert Tuchmacher sammt ihren Weibern und Kindern folgen müßte“. <sup>1)</sup> Mit Recht erwiderte die böhmische Kammer im Februar 1722 auf diese Aeußerungen, daß übergroße Vorsicht und Aengstlichkeit hier nicht am Plage seien. Man müsse eben probiren, ob ein solches Unternehmen gedeihen könne oder nicht. Den wenigen von Kaiser angeführten Beispielen gegenüber wies sie auf die blühenden Fabriken in Linz und Wien hin; Martiniz habe keine Ausdauer gehabt; Waldstein aber ziehe gewiß Nutzen aus seiner Fabrik, sonst würde er sie auflassen und größeren Nutzen noch würde er gewiß erzielen, wenn nicht so viel fremdes Tuch in Böhmen verkauft würde. Das zu verhindern sei aber gerade der Zweck der geplanten Fabrik. Man habe, heißt es, das Beispiel vor Augen, „wie florissant das Manufactur- und daraus fließende Commerzwesen, manchen Staat, Republik, Städte und Länder gemacht und noch täglich mehrers emporbringen; wozu wir, sozusagen, insolang Mitcontribuenten sind, als lang wir mit unseren in die Säcke geschobenen Händen zusehen, daß die rohe Materialien häufig außer Land und ihnen zugeführt werden, die aus derlei Materialien fabricirende Waaren aber mit einem denen Ausländern zu Gunten gehenden vielfachen Nutzen wieder an uns bringen.“ Man möge nur bedenken,

---

mischen Schafwolle dahingeföhret worden und wie viel respective Mantgeböhre von jeder species abznstatten kommt“. Das Schlußresultat der Zusammenstellung, zu der die 10 Grenzquartiere und das Prager königl. Grenzzoll- und Ungeltsamt herangezogen wurden, lautet: Ins Land: An Kronrajch 11.765  $\frac{1}{2}$  Stück, Sommerzeuge 4805  $\frac{1}{2}$  Stück, Cardis 5581  $\frac{1}{2}$  Stück, Ord. Rajch 3328, Mesulan 6031  $\frac{1}{2}$ , ordinäre wollene und andere harrassene Waar an Gulden Werth 267.534; ausländische eingeföhrete Schafwolle 4908 Centner, inländische Schafwolle 6240 Centner. Durchs Land: Borsch. woll. Zeuge dem Werth nach 4384 Gulden; an fremder Schafwolle 894 Centner; an andererer Wollwaare in Kisten 576 Kisten. Außer Land: Inländisches Landzeug im Werth 6069 fl. und 5674 Stück, an böhmischer Schafwolle 5245 Centner.

1) Bericht Kaiser's dd. 1. Dec. 1721. S.-R.-A.

daß allein für die aus Böhmen und aus der Lausitz eingeführten Tücher jährlich 80—100.000 Gulden außer Landes gehen. „Es ist ohne dem, heißt es weiter, kein allzu guter Nachklang, daß man in diesem von Gott und der Natur so reichlich gesegnetem Königreich Böhmen die Wohlfahrt des Landes so wenig zu Herzen nimmt und solange zusieht, daß unsere Nachbarn und weitentlegene Länder uns den Gewinn vom Munde hinwegnehmen, welches wir wahrhaft vor Gott und der Welt unverantwortlich zu sein erachten. Benebens ist auch sonderlich dies nicht zu übergehen, daß das Project dahin keineswegs collimirt, aus der vorschlagenden Manufakturaufrichtung endlichen eine perpetuirliche königliche Manufaktur zu machen, sondern zu Vorstehern solche Leute zu adjungiren, die von selbst bemittelt und ihre Capitalien in das Werk mithineinzulegen vermögend sind; eines Theils um sie zu desto eifriger Fortsetzung des Werks anzuspornen, anderentheils aber mit der Zeit, wann bei Emporbringung des Werkes die Verleger sich vermehren, eine private Manufaktur daraus zu machen. Daß aber von allem Anfang an das Mercurium unumgänglich den fundumournieren müßte, damit durch dieses Exempel die Verleger auf nachfolgende Zeiten allcivret würden, solches ist natürlich; dann geschieht dies nicht, so bleiben wir in dem Alten und wird niemals einige Manufaktur introducirt werden. Eine bekannte und nur allzu weltkundige Sache ist es, was auswärtige anjeko im höchsten Flor der Manufacturen stehende Länder hiebevot, ehe sie zu diesem ihren Intent gelangt, angewendet haben; wie Königin Elisabeth von England um viele 1000, ja wohl Millionen Gulden vorrätliche Wolle verbrennen lassen, um nur die Ausfuhr derselben zu verhindern und zu bewirken, daß sie nach und nach im Land fabricirt werden.“<sup>1)</sup> Die endgiltige Entscheidung der Wiener Regierung lautete aber zu Gunsten Kayfers. Man müsse, heißt es in der Weisung vom 5. Mai 1723, trotz der Erkenntniß, daß die Errichtung einer solchen Fabrit dem Lande sehr zum Vortheile gereichen würde, im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse davon absehen, und sich darauf beschränken, den auf den Herrschaften bereits ansässigen oder den sich niederlassen wollenden Tuchmachern, soweit es ohne Verlust des Merars geschehen kann, unter die Arme zu greifen.<sup>2)</sup>

Man sieht, wie wenig Energie und Wagemuth in Wien vorhanden war; alle Bemühungen des Mercantilcollegiums, eine wenn auch vorerst geringe Betheiligung der Regierung an den Industrieunternehmungen zu

1) Bericht der böhmischen Kammer dd. Prag, 28. Feb. 1722. H.-S.-M.

2) Weisung dd. 5. Mai 1723. H.-S.-M.

erzielen, blieben vergebens. Nach wie vor wurde es einzelnen Privaten überlassen, den Kampf mit der übermächtigen Concurrenz aufzunehmen. Welchen Schwierigkeiten aber die Wenigen begegneten, die es versuchten, die Tuchfabrication zu fördern, mag an einem Beispiele erläutert werden. Kaum hatte der bereits erwähnte Fremmrich seine zweite Fabrik in Böhmiſch-Leipa errichtet, als er auch schon von den Tuchmachern dieser Stadt auf jede mögliche Weise geschädigt wurde. Die Zunft bemühte sich nicht nur seine Arbeiter zum Verlassen des Dienstes zu bewegen, sondern scheute auch nicht davor zurück, unbegründete Behauptungen über die Keellität seiner Geschäftsgebarung zu verbreiten. Fremmrich rief die Hilfe der Regierung an; man versprach auch Schutz, aber es kam vorerst zu keinem energischen Vorgehen gegen die Zünfte, obgleich ihre systematischen Angriffe den nicht gerade sehr capitalskräftigen Fremmrich allmählig zu Grunde zu richten drohten. Zu Beginn des Jahres 1720 befand sich derselbe bereits in einer sehr schwierigen Lage. Da geschah es, daß sein Hauptgläubiger, der Prager Wechsler Georg Ernst Hübsch — ob auf Veranlassung der Leipaer Zunft ist nicht festzustellen — Vorwürfe gegen Fremmrich erhob, die ihm nach Prag zum Verkaufe übersendeten Waaren nach Leipa zurückschickte und die sofortige Rückerstattung des Fremmrich geliehenen Capitals forderte. Kaum hatte die Leipaer Zunft davon Kenntniß erhalten, als sie auch schon den Eigenthümer der Leipaer Herrschaft, den Grafen Kaunitz, anging, die Fortsetzung der Arbeiten bei Fremmrich nicht zu gestatten, vielmehr die von diesem errichteten Fabrikgebäude niederzureißen. Da trat das Mercantilcollegium, bei dem Fremmrich um Hilfe angesucht hatte, diesem zur Seite. Es gelang, einen Ausgleich zwischen Fremmrich und Hübsch zu Stande zu bringen<sup>1)</sup> und den Grafen Kaunitz von der Niederreißung der Fabrik abzuhalten. Das Mercantilcollegium ging aber weiter; es forderte von der Wiener Regierung direct die Unterstützung Fremmrichs „in Ansehung des dem publico daraus entspringenden großen Vortheils“. Wie aber lautete die Antwort der leitenden Behörde in Wien? Man lege großes Gewicht darauf, die von Fremmrich errichtete Fabrik zu erhalten, sei aber leider nicht in der Lage, selbst etwas zu thun. Man sprach die Hoffnung aus, Graf Kaunitz werde sich Fremmrichs annehmen; falls jener dazu sich nicht bewegen lasse, dürfte doch eine Gesellschaft Prager Kaufleute dafür gewonnen werden, Fremmrich unter die Arme zu greifen;<sup>2)</sup> kurz,

1) Vergleich zwischen Hübsch und Fremmrich. dd. 27. August 1720. St.-M.

2) Schreiben Karls VI. d. d. 16. Dec. 1720. St.-M.

man sah wie in früheren Fällen die ganze Arbeit und die ganze Verantwortung dem Einzelnen zu, dem das Bewußtsein genügen sollte, ein wohlgefälliges Werk gethan zu haben.<sup>1)</sup> Der ganze Vorgang, der wohl kein vereinzelter sein wird, beweist zur Genüge, daß die Wiener Regierung die Hebung der böhmischen Industrie fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der Vermehrung der Zölle und sonstigen Abgaben ansah, daß sie die Hebung der Tuchindustrie und des Tuchhandels wünschte, allein ohne dabei selbst Geld opfern und ohne eine Einbuße an den bisher erzielten Einnahmen erleiden zu wollen. Alle Maßnahmen der Regierung, die im Laufe der zwanziger Jahre des 18ten Jahrhunderts in Sachen der Tuchindustrie getroffen wurden, sind von dieser Rücksicht beherrscht; daher ihre Geneigtheit, allen Wünschen der untergeordneten Behörden nachzukommen, soweit sich diese mit ihren besonderen Interessen vereinbaren ließen und ihre Zurückhaltung, so oft ein Vorschlag des Mercantillcollegiums einen — oft nur vorübergehenden — Verlust nothwendig machte.

Einige Beispiele werden genügen, die Richtigkeit dieser Behauptung zu beweisen. Für die strengen Prohibitisten bestand kein Zweifel darüber, daß die Regierung in ihren Maßnahmen gegen die Einfuhr fremder Tücher viel zu lax sei. Wohl hatte man im Jahre 1692 für eine Reihe kost-

1) Es gelang Fremmrich in dem Bürger der Kleinstadt Prag Christian Schaller einen neuen Compagnon zu finden, der sich am 5. März 1722 zu dreijähriger Mitarbeiterschaft verpflichtete. Das Geschäft gedieh; wie das Commerzcollegium am 8. März 1725 den Ständen mittheilte, hat diese Compagnie in 2 Jahren in Böhmisch-Leipa bei 200 Tuchmachern um 42.000 Gulden Tuch arbeiten lassen (R.-M.); jedoch bereits im Jahre 1724 gerieth Fremmrich in Conflict mit Schaller. Die Mitglieder des Commerzcollegiums, Michenau und Adlersfeld, die zu Schiedsrichtern bestimmt worden waren, erklärten, es wäre zu bedauern, wenn diese Fabrik, die einen guten Ertrag liefere, durch das plötzliche Abtreten Schallers geschädigt würde. Fremmrich führte diese Quälereien Schallers auf Einflüsterungen der Zunft zurück. Bericht Fremmrichs, praes. 20. März 1724. St.-M. Ähnliche Vorgänge wiederholten sich; manchmal wurden kleine Vorschüsse gewährt, aber gewiß nicht genügend oft und nicht in entsprechendem Maße. Das Commerzcollegium trat immer wieder für eine reichlichere Unterstützung der Fabrikanten im Interesse der Hebung der Industrie ein. Am 22. Feb. 1736 erlaubt sich das Commerzcollegium in einer Eingabe an Karl VI. auf die Bedeutung der wenn auch geringen Unterstützungen, die man gewährt habe, hinzuweisen und bittet um Fortdauer derselben, „besonders damit die Fabriken, so zwar zu Nutzen des Landes aufgerichtet werden, hingegen vermög Ermangelung des weiteren Credits ohne ihrer eigenen Schuld öfters in Verfall kommen möchten, mit einigen Vorstoß nach billigmäßigen Besund auf einige Zeit unterstützt werden möchten“. St.-M.

barer Waaren eine erhöhte Abgabe festgesetzt, allein das Görlicher Tuch, das mehr als alles andere dem böhmischen Fabrikate gefährlich werden konnte, war von dieser erhöhten Abgabe ausgenommen und festgesetzt worden, daß von einem Stücke Görlicher Tuch — das Stück zu 30 Ellen gerechnet — statt der im Zollpatente von 1658 fixirten 15 Kreuzer, das doppelte, also 30 Kreuzer, eingehoben werden sollte. Nun wurde im Jahre 1723 von den unterrichteten Kreisen darauf aufmerksam gemacht, daß von dem aus böhmischer Wolle im Lande fabricirten Tuche „wenn es erst in die königlich Prager oder andere Städte zum Verkauf gebracht werde, 15 Kreuzer vom Stück, wenn es aber über wenige Zeit außer Landes geführt werde, 24 Kreuzer erlegt werden müßte, also fast mehr als ein sogenanntes Görlicher Tuch sich beschwert findet“; daß dagegen für ein Stück böhmisches Tuch in den kursächsischen Ländern nach der Accisordnung von 1707 nebst den Zöllen noch eine Accise von 2 auch 3 Thalern zu zahlen sei, wenn es von einem Fremden oder Ausländer verkauft werde, und daß überdies die Sachsen durch die seit 1715 vollzogene Sperrung der Elbeschiffahrt, die böhmischen Tuchhändler, die ihre Waare früher mit den Glaswaaren bis nach Moskau versührt, schwer geschädigt hätten.<sup>1)</sup> Man rieth daher zu einem erhöhten Aufschlag auf die Görlicher Tücher. Die Wiener Regierung billigte diesen Vorschlag und erklärte sich bereit, für die Durchführung entsprechender Maßregeln zu sorgen,<sup>2)</sup> die freilich — durch Einflüsse von außen — erst im Jahre 1728 erfolgte. Hier ging eben das fiscalische Interesse Hand in Hand mit dem der Industrie. Das gleiche Entgegenkommen zeigte die Regierung bei anderen Forderungen der maßgebenden Kreise. So wurde im Jahre 1726 auf einen Beschluß des Commerzcollegiums hin die Einfuhr einer bestimmten Gattung englischer Wolle verboten.<sup>3)</sup> Im folgendem Jahre erlossen die scharfen Erlässe gegen den Handel mit fremden Tuche, den namentlich die Prager Juden trieben;<sup>4)</sup> im Jahre

1) Bericht der Oberinspection für Zoll und Mauten dd. 4. Sept. 1723. S.-R.-N.

2) Bereits 1723 und 1724 wurden darauf bezügliche Erlässe abgesendet; doch scheinen dieselben vorerst nicht in Kraft getreten zu sein, denn 1726 klagt die Mantgefällsoberinspection, daß die Görlicher Tücher, die in großer Quantität — und auch solche besserer Qualität — im Lande verkauft werden, noch immer bloß 30 Kreuzer vom Stück — zu 30 Ellen — zahlen. Bericht der Mantgefällsoberinspection dd. 14. August 1726. S.-R.-N.

3) Gutachten des Commerzcollegiums dd. 21. März 1727. Referent war Gluchowa. St.-A.

4) Das Edict wurde erlassen 14. Januar 1727. Am 30. Juli 1727 erinnert der Kaiser die Statthalter, daß mit diesem Tage der Handel der Juden mit ausländischen Tüchern aufhören müsse. St.-A. Man sah sich aber zu Beginn

1728 wurde ein neuer hoher Aufschlag auf die fremden Wollwaaren gelegt. Auch zu einer Ermäßigung der Abgaben für die im Lande erzeugten Producte, soweit sie wieder im Lande verkauft wurden, entschloß sich die Wiener Regierung; freilich erst dann, als man ihr nachgewiesen hatte, daß der Entgang ein minimaler sein und durch andere Abgaben ersetzt werden würde. Viel weniger entgegenkommend erwiesen sich aber alle Behörden, denen die Mehrung der Staatseinkünfte das einzige Ziel ihrer Bestrebungen schien, zu den Bitten einzelner Fabrikanten um Ermäßigung oder Befreiung von allzu hohen Abgaben. Fast regelmäßig standen bei Erörterung solcher Fragen Fabrikanten und Commerzcollegium auf der einen, die Regierung und die Finanzorgane auf der anderen Seite und was von den letzteren zur Rechtfertigung ihrer Haltung vorgebracht wurde, zeigt deutlich, wie gering eigentlich das Interesse der Regierung an der Entfaltung der Industrie im Interesse des Volkswohles war. Eines der charakteristischsten Beispiele möge hier anzuführen gestattet sein. Zu Grottan hatte der Wirtschaftsdirector der verwitweten Gräfin Gallas, Elias Keßler, Sprengel genannt, eine Tuch-, Zeug-, Strumpf- und Canevasfabrik angelegt und die Gutsderrin um ihre Intervention behufs Erlangung der Concession und besonderer Privilegien ersucht.<sup>1)</sup> Die Gräfin erklärte sich, „weilen dieses ein dem ganzen Lande, auch deren im Gebirge ohnedies nahrungslos gelegenen Unterthanen zu großer Avantage und Aufuchen reichendes Werk seie, welches man vor vielen Zeiten längst gewünscht hatte,“ verpflichtet, die Bitten Keßlers auf das wärmste zu unterstützen.<sup>2)</sup> Keßler seinerseits wies in einem Gesuche auf das von Karl VI. im Jahre 1717 für Schlesien erlassene Patent hin, durch das den Unternehmern im Interesse der Förderung der Industrie wesentliche Concessionen eingeräumt worden waren und forderte für Böhmen ein gleiches. Er betonte, daß er Tücher auf holländische und Görlicher,

---

der 30er Jahre genöthigt, auf die Beschwerden der Prager Juden hin, dieses Verbot zurückzunehmen; man beschränkte sich darauf von den Juden zu fordern, daß sie ausländisches wie inländisches Tuch in einem von den Behörden festzusetzenden Verhältnisse verkaufen sollten. Die Juden versprachen dies, hielten aber die übernommenen Verpflichtungen nicht, was zu vielerlei Recriminationen der christlichen Kaufleute führte. Zahlreiche Acten des H.-K.-M. und St.-M. beziehen sich auf solche Streitigkeiten.

1) Vergl. für diese Dinge Hallwich, Reichenberg l. c. 371 ff.

2) Die verwitwete Gräfin Gallas hatte schon im Jahre 1720 zu Gunsten der ihr unterthänigen Garnhändler zu Friedland, Reichenberg und Grafenstein um Zollermäßigungen angeführt, jedoch ohne Erfolg. Die Acten 23. Juli und 18. Sept. 1720 im H. K.-M.

auf englische, Gerauer und Berliner Art arbeiten wolle, wozu er die nöthigen Geldmittel zu Stande gebracht, nicht weniger die nöthig habenden Meister- und Gewerksleute aufgenommen, 2 Manufacturenhäuser für 12 große nach holländischer Art eingerichtete und für 20 kleinere Tuchwerkstühle eingerichtet habe. „Also und da solcher Anfang mit ausländischen dann und wann unkatholischen Meistern und Gesellen, bis man endlich nach und nach die Landeskinde lernen lassen und darbei habilitiren könnte, geschehen müßte“, bittet er um einige Privilegien, die zu gewähren um so dringender sei, als Preußen und Sachsen die in- und ausländischen Künstler an sich zu locken trachten. Selbstverständlich unterließ auch er nicht darauf hinzuweisen, „daß durch derlei aufrichtende Manufacturen das bishero sonderlich von denen Lausnigern sowohl aus Böhmen als Schlesien ausgeschleppte vornehmste Materiale, die Wolle und Wöthe, im Lande verarbeitet, viele Einwohner, so dormalen sich mit betteln ernähren müssen, unterhalten, folglich dem publico ein nicht geringer Nutzen zugezogen würde“. Das Commercium schloß sich dieser Ansicht an und betonte auf das lebhafteste den Werth der Errichtung gerade dieser Fabrik an einem Orte, „wo vorhin nicht das geringste gewesen und also mittelst solcher, denen im Gebirge wohnenden und vielfach nahrunglosen Inwohnern der nöthige Unterhalt durch Spinnen, Wollelesen und andere zur Fabrik gehörige Sachen verschaffet werden könnte, darbei aber sich selbst durch die von denen sächsischen Grenzen der Oberlausnitz an sich ziehende fremde Künstler und Handwerker — wordurch sich dormalen andere benachbarte Länder aufzuhelfen sucheten — großen Nutzen zu Wege zu bringen vermag; so würde in der suchenden Concession und Freiheit auf einiges privilegium privativum oder schädliches Monopolium, wordurch oft hundert und mehreren Contribuenten ihr Brod und Nahrung vor dem Maul weggenommen und einem allein zu haben vergünstigt wird, nicht angetragen, sondern thue Jedermann die Freiheit lassen, um und neben seiner eben dergleichen Fabriken anzulegen, auch ein jeder Tuch-, Zeug- und Strumpfmacher — welcher sich nicht etwann der Fabrique zu arbeiten a parte verbindlich gemacht — vor sich zu arbeiten und seine verfertigende Arbeit nach eigenen Gefallen verkaufen zu können, berechtigt bleibete; zudem denen dormalen im Lande aufgerichteten Tuchfabriken umsoweniger einen Eintrag machen oder Schaden verursachen könnte, als die Art der Arbeit unterschieden und sonderlich auf die Art der feinen Görlitzer Tücher, neben diesen aber seine wollene Zeug — worzu der verstorbene Graf Gallas einen Meister expresse aus Engelland mitgebracht, der sich auf dieser Herrschaft sesshaft gemacht — und dann Strümpf,

heinebens aber Canevas aus gesponnener Baumwolle und Garn zu fabriciren — so im Königreich Böhmeib bisher nicht gewesen — an-gerichtet würde, womit zugleich der Verschleiß sowohl in als außer Landes mit guten Nutzen gesucht und erreicht werden dürfte.“ Aus allen diesen Gründen trat das Commerzcollegium auf das entschiedenste dafür ein, daß dem Refler das gewünschte Privileg auf 20 Jahre — doch allein respectu Böhmen — verliehen, daß ihm Maut- und Zollfreiheit für die erzeugten Waaren, der freie Verkauf en gros überall, jener en detail in der Fabrik gestattet, den fremden Meistern Schutz ver-sprochen werde. Mit diesem Gutachten erklärte sich die böhmische Statthalterei vollinhaltlich einverstanden und unterstützte auf das lebhafteste die Bitte Reflers.<sup>1)</sup> Dagegen lautete die Entscheidung der böhmischen Kammer, die sich auf die Erklärungen der böhmischen Mautgefälls-oberinspection gründete, für die Ablehnung des gestellten Begehrens, weil dasselbe mehr dem Privatvorthelle des Bittstellers als dem öffentlichen Wohle dienen würde „und durch Placidirung der 20jährigen Mautfreiheit F. K. M. an Zoll- und Ungeltsinraden jährlich ein nahuhafstes entgehen würde, indeme auch andere in Böhmen befindliche Fabriken eine gleichmäßige Freiheit suchen dürften.“<sup>2)</sup> Den wahren Grund der ablehnenden Haltung der böhmischen Kammer erfährt man aber erst durch die von ihr in demselben Actenstücke geäußerte Ansicht, „daß, wann ja hier Landes, wie es zu wünschen wäre, eine beständige Fabrik eingeführt werden wollte, solche zu förderist in denen hierländischen König- und Leibgedingstädten und Communitäten, so niemals absterben und an deren Aufnahm- und Emporbring- und Conservirung fast des ganzen Königreichs Wohlfahrt und Glückseligkeit alleinig dependiret, am füglichsten introduciret und denenselben hierzu all möglicher Vorschub und ergebige Hilf gegeben werden könnte“. Die Wiener Regierung entschied sich im Sinne der Kammer; die Vorschläge des Commerzcollegiums wurden ab-

1) Gutachten der böhmischen Statthalterei dd. Prag, 23. Mai 1724. St.-N. Es heißt: „... daß derselbe des Zolles umsomehr befreiet werden könnte, als von denen Tüchern, so aus Böhmeib nach Schlesien verführet werden, vigore des daselbstigen vectigalis und der sub dato 2. Dec. des 1722<sup>ten</sup> Jahrs gemachten Zollmoderation ohne deme nichts gezahlet wird und sonder allen Zweifel C. M. respectu dero Erbkingreichs Böhmeib zu Aufmunterung derlei nützlichen Manufacturen eine gleiche landesväterliche Vorsorge tragen“.

2) Man glaubte nur die Concession machen zu dürfen, „daß zur Prob auf einige wenige Jahr die Requisites zur Fabrique, als da ist: Werkzeugarb, Röthe und dergleichen endlich mautfrei passiret würde“. Bericht der Mautgefälls-oberinspection dd. 14. August 1726. F. K. M.

gelehnt, das Gesuch Keflers abschlägig beschieden. Vergebens versuchte die böhmische Hofkanzlei in einem neuen eindringlichen Schreiben, in dem das öffentliche Wohl in den Vordergrund gestellt wird, die Entschlüsse der Wiener Regierung rückgängig zu machen.<sup>1)</sup> Etwas besser erging es dem böhmischen Oberstandmarschall Grafen Waldstein, — weil man ihm gegenüber größere Rücksicht nehmen mußte — als er im Jahre 1726 mit einem gleichen Gesuche an die Regierung herantrat. Aber wieder waren Commerzcollegium und Statthalterei für, die Kammer und die Mantgefällsüberinspektion gegen die Gewährung wesentlicher Zugeständnisse.<sup>2)</sup> Am schroffsten aber traten die verschiedenen Bestrebungen dieser beiden Gruppen von Aemtern zu Tage, als kurz nach Einführung der

1) Schreiben der böhmischen Hofkanzlei dd. 20. Sept. 1726. D'Elvert, Zur Kulturgeschichte Mährens. Bd. XIX. der Berichte der statistischen Commission von Mähren p. 49 behauptet, es seien dem Kefler gewisse Ermäßigungen gewährt worden. Die Grottauer Fabrik ging bald darauf ein. Hallwich l. c. 373.

2) Waldstein forderte Mantfreiheit für 10 Jahre für die in der Oberleutensdorfer Fabrik erzeugten Waaren. In seinem Gesuche heißt es, „daß von einem Stück außer Landß geführt werdenden Tuch 24 Kreuzer, und was in Prag bleibet per 15 Kreuzer an der Mantgebühren, nebstdeme vor Amtßgebüß von jedem Stück 1 Kreuzer, ingleichen an den Beschauer 4½ Pfening entrichtet, ja über alles noch denen Stadtmagistraten beim Thor vom Stück Tuch 1 Kreuzer und von jedem Pferd 2 Kreuzer, nicht minder ferners wiederum bei der Prager Bruden von jeglichem Stück 1 Kreuzer und vom Pferd 2 Kreuzer bezahlet werden müßten, als wordurch die Waaren sehr erschweret würden.“

Die entscheidende Stelle des Gutachtens der Mantgefällsüberinspektion lautet: „Die ex parte telonii Caesarei auf 10 Jahr lang angesuchte Exemption von allen Ungelt und Zoll der Oberleutensdorfer Tücher betreffend, da haben wir schon den 14. Mai des verlittenen 1725 Jahrs, als dazumahl Graf Gallasischerseits occasione der Grottauer Fabrique eine gleichmäßige Exemption auf 20 Jahr angegehret worden, unsern Bericht erstattet und kraft deren in solchen Bericht angezogenen motivis wegen der generaliter anverlangten Mantfreiheit zwar negative eingerathen, bei welcher Meinung wir dann noch ferners beständig verbleiben, folgar auch in gegenwärtigen casu übler Consequenz halber — und daß eine Ungleichheit wäre, womit die von dem geringern Stand Tuchfabricanten die Mant zu zahlen continuiren, hingegen dergleichen hohen Standspersonen Fabriquen darvon befreiet sein sollten — auf eine General exemption anzutragen nicht vermögen, sondern des unmaßgebigen Bedünkens wären, daß nebst der Farb, Röthe, Werkzeug und dergleichen benötigten Fabriquerequisiten, auch die spanische, polnische und schlesische Schaafwolle, dann diejenigen Tücher, deren die Ellen über einen Thaler oder 1 fl. 30 kr. in valore hinauffteigen der Oberleutensdorfer Fabrique, weilten diese ehevor schon, nicht aber auch die Grottauer errichtet und privilegiert ist, um gleichfalls andern Fabriquen mehr zu Fabricirung derlei

wesentlichen Zollerhöhungen bei der Einfuhr fremder Wollzeuge nach Böhmen, der Besitzer der Königsberger Fabrik, Conway von Watterfort, das Begehren stellte, „diesen erhöhten Aufschlag respectu der in meine Königsberger Landfabrique roh und melirt unzugerecht einführender fremden fabricatorum pro distinctione ihres innerlichen Werthes auf den halben Aufschlag gnädig und hochgeneigt zu proportioniren.“<sup>1)</sup> Während nun die böhmische Hofkanzlei, dem Gutachten des Commerzcollegiums

feinen Tücher zu animiren, völlig frei passiret, dahingegen die um 1 fl. 30 kr. und drunter alle wie bishero noch fernershin indistincte vermautet werden könnten und dieses um so viel mehr, als hiernach die hierländige übrige Fabriken, weilen solche in dergleichen Qualität und hohen Preis keine Tücher fabriciren, nicht exemplificiren könnten, wo entgegen aber ein derlei privilegium exemptionis, auf die unter 1 fl. 30 kr. machende Oberleutensdorfer Tücher keineswegs zu extendiren, auch da hinkünftig die Tücher über 1 fl. 30 kr. die Ellen zu fabriciren nit continuiret werden sollten, diese Exemption von keinem valore oder Gültigkeit mehr sein und sonst länger nicht, als bis zum Erfolg des neuen vectigalis eine solche Freiheit ostbedeute Oberleutensdorfer Tuchfabrique zu genießen haben würde, indeme sodann, wie wir nicht zweifeln, sowohl in diesem Fall als in andern Angelegenheiten mehrers die benötigte Vorsehung ohnedies gemacht werden wird.“ Vergl. für den Zustand der Waldstein'schen Fabrik in dieser Zeit Schlesinger l. c. 134 ff. Durch den Erlaß vom 18. Jänner 1727 wurde die böhmische Zolloberinspektion verständigt, daß dem Obersten Landmarschall Johann Josef Graf von Waldstein von den in seiner Oberleutensdorfer Fabrik gefertigten feinen Tüchern, von denen die Elle einen Werth von mehr als einen Reichsthaler hat, bei der Ausfuhr aus dem Königreich Böhmen der halbe Zoll durch 2 Jahre, nicht weniger bei der Einfuhr dieser Tücher in die königliche Stadt Prag das kleine Ungelt auf 2 Jahre gänzlich nachgelassen werden solle. H.-K.-A.

- 1) In seinem Gesuche erklärt Watterfort, die königlich böhmische Oberadministration habe den erhöhten Aufschlag auch „von denen in meine Fabrik dann und wann zu Bestreitung größerer unversehener Bestellungen und genugsam aus eigenen Landfabricatis in denen sogenannt gewirnten Sorten vor jezo annoch jezuweilen mangelnd von der negsten Nachbarschaft einführenden unzugerecht und rohen — die kaum halben Werthes gegen denen gefärbt- und zugerichteten sein — indistincte abgefordert, zu deren Färb- und Zurichtung annoch verschiedene kostbare Farb- und Zurichtungsingredientien über die Granitz einzuführen und von diesen das darauf ausgefetzte Granitzungelt besonders zu bezahlen, mithin gegen den Ausländer — der ohnehin im Einkauf jezt besagter Farb- und Zurichtungsmaterien große Vortheile von darumben genießet, weilen die in Sachsen sich befindende Menge deren Färbern ihre Materien all gewisso aus Holland von der ersten Hand kommen lassen, welches ich aber wegen nicht Verbranch solcher Quantität allein zu thun nicht vermag — in größter Disproportion stehe, allermassen dieser (der Ausländer) von denen einführend gefärbt und vollständig zugerichteten nicht mehrers als ich von denen rohen

entsprechend, das Gesuch Watterforts befürwortete,<sup>1)</sup> erklärte die böhmische Zolladministration am 10. Mai 1729, die Forderung der Regierung „bestehe in solchen privat — wohlauständig — conditionirenden beneficiis, daß der Herr Supplicant deren Deferirung ehender mit Offerirung eines namhaften Kapitals, als mit des aerarii Verkürzung zu impetrieren suchen sollte. Dann nachdeme zu Conservation des christlich privilegirten Handelsmanns und zu Emporbringung derer inländischen Manufacturen, der Judenschaft die Einföhrung derer wollenen fremden Zeuge miteinander verboten und die von denen Christen einföhrende mit dem erhöhten Aufschlag beleet worden, so ziele die Intention dieses petiti eigentlich auf ein sowohl dem publico als F. M. regali nachtheiliges monopolium hinaus und da sonderlich jeso schon er H. v. Conway statt eigents fabricirender, fremde wollenene bereits zugerichtete Zeuge häufig hereinführet, darmit die Juden in frandem des allergnädigsten Verbots cum foenore beleet, diese aber solche wiederum mit besondern Wucher distrahiren thuen, so wäre durch die ansuchende Mantlimitation ihme Du. Supplicanten zu obigem monopolio vollends Thür und Angel geöffnet und der Vorschub soweit gegeben, daß selbter statt eigents fabricirender nichts als fremde Zeuge mit besserem Vortheil einföhrete, darmit dem Land das Geld, dem Gewerbs- und Handelsmann aber die Nahrung entziehet, das weitere Aufnehmen derer inländischen Manufacturen unterdrückete und mit seinen fremden Zeugen das Publikum nach eigenen Gefallen flagellirte. Wie dann zu bedanern, daß eine löbl. königliche Hofkanzlei sein diesfällig einseitiges Anbringen ehender recommandiren, als dessen wahre Beschaffenheit und landesverderbliche Absicht durch die hierländisch politische Stellen untersuchen lassen mögen.“<sup>2)</sup> Es kann nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, Stellung zu dieser Frage zu nehmen, zu untersuchen, welche der beiden Parteien im Rechte war, es kann vielmehr sogar ruhig zugegeben werden, daß die Klagen der Finanzbehörden über den Egoismus einzelner Fabrikanten in manchem Falle Berechtigung gehabt haben werden, ohne daß dadurch die allgemein ausgesprochene Behauptung an Werth verliert, das Commerzcollegium habe mehr das Volkswohl, die Wiener Regierung die Erhöhung der Abgaben im Auge gehabt.

---

gibt, da ich herentgegen über dieses annoch von denen einföhrenden Färb- und Zurichtmaterien besonders das Intradaungelt, folgar um so viel mehrer von jedem Stücke bezahlen muß.“ H.-K.-A.

1) Bericht der böhmischen Hofkanzlei dd. Prag, 8. April 1729. H.-K.-A.

2) Bericht dd. 10. Mai 1729. H.-K.-A.

Viel schroffer noch als die Regierung stellten die Tuchmacherzünfte ihr Sonderinteresse den auf das allgemeine Wohl gerichteten Bemühungen des Commerzcollegiums entgegen. Wir haben von den schweren Gebrechen der Zünfte schon gesprochen und darauf hingewiesen, daß erst durch die Zunftordnung von 1731 ein wesentlicher Schritt zur Besserung der geradezu unhaltbaren Zustände geschah. Ein einzelner Fall, der sich auf dem Gebiete der Tuchindustrie abspielte, möge dazu dienen, das dort Mitgetheilte zu erläutern. Im Jahre 1727 wendete sich die Wiener Regierung an das böhmische Commerzcollegium mit der Anfrage, welchen Umständen es zuzuschreiben sei, daß die böhmischen Tücher an Qualität so weit hinter denen der übrigen Länder zurückbleiben: warum man nicht in der Lage sei in Böhmen aus schlesischer und spanischer Wolle seine Tücher auf englische und holländische Art zu bereiten. Die Beantwortung dieser Frage gab einem der einsichtsvollsten Mitglieder des Commerzcollegiums die erwünschte Gelegenheit, der Regierung die ganze Erbärmlichkeit der böhmischen Tuchmacherzünfte klar vor Augen zu führen.

Man kann in Böhmen, so beginnt der Bericht, eben so gute Tücher verfertigen als anderswo; man hat solche auch gemacht; der Kaiser hat das Tuch aus der Oberlentensdorfer Fabrik für tadellos erklärt; er trägt es noch jetzt; das ist Beweis genug für die Güte desselben. Daß aber nur in Oberlentensdorf und an wenigen anderen Orten solches Tuch verfertigt wird, ist allein Schuld der Zünfte. Denn die böhmischen Arbeiter verstehen die Herrichtung der Wolle zu feinerer Arbeit nicht und die Zünfte gestatten den fremden der Sache kundigen Meistern nicht ihr Handwerk selbständig anzunüben. Was Adlersfeld — er ist der Verfasser dieses Gutachtens — von dem Martyrium dieser Meister erzählt, ist überaus charakteristisch. Lampert de Bois, aus den spanischen Niederlanden gebürtig, war 1688 mit seiner Mutter und zwei Brüdern nach Böhmen gekommen, hatte vorerst 16 Jahre den Carmeliterinnen zu Liebotitz ihre Flanelle und Zeug auf holländische Art bereitet und junge Leute zu dieser Arbeit abgerichtet; dann war er nach Moldanthein übersiedelt, hatte dort das Bürgerrecht erworben und hier im Vereine mit seinem Schwiegersohne, Peter Mayoter aus Wesel, im Schlosse des Erzbischofes von Prag seine Tücher gearbeitet. Zu ihm hatte sich dann auch sein Schüler Georg Werkel aus Böhmen gezogen — nachdem die Zunft in Böhmischo-Leipa ihm nicht gestattet hatte in Leipa feineres Tuch zu verfertigen — während der Bruder Bois' in Budweis gewöhnliche Tücher fabriciren mußte, da ihm die Erlaubniß zur Verfertigung feinerer, auf holländische Art, nicht

ertheilt worden war. So mußten diese ausgezeichneten Arbeiter entweder als Lohnarbeiter ihr Brod suchen, oder sie mußten die schlechtere Art der Tuchbereitung ausüben, obgleich sie die bessere kannten. Als das Mercantilcollegium seine Thätigkeit begann, traten die drei fremden Meister an dasselbe mit der Bitte heran, sie der Zunft gegenüber zu schütten oder ihnen die Gründung einer besonderen Zunft zu ermöglichen. Das Commercicollegium suchte zu vermitteln. Man berief die Tuchmacherältesten, man hielt ihnen vor, daß sie selbst als den Hauptgrund des Niederganges der böhmischen Tuchindustrie den Umstand bezeichnet hätten, „weil die im Königreich Böhmen an verschiedenen Orten und Herrschaften befindliche schöne und feine Wolle in der Menge außer Land zu verarbeiten abgeführt, dann verarbeitet wiederum mit doppelten Kosten hierher zugesandt würde, da doch alles dies im Lande könnte errichtet werden und dadurch etliche hundert arme Leute, so aus Mangel an Nahrung betteln müßten, sich ehrlich ernähren könnten; wobei auch die Reise und doppelte Mautunkosten erspart, das Tuch anbei hier Landes so wohl als an fremden Orten in der Feinigkeit und Güte fabricirt, auch in leichteren Preis könnte gebracht werden“; daß sie also selbst zugestanden hätten, daß aus der inländischen Wolle feine Tücher gemacht werden könnten, während sie durch ihre Weigerung, die fremden Meister vorerst hier arbeiten zu lassen, die Hebung der böhmischen Tuchindustrie hintertrieben hätten. Allein die Zünftler waren Gründesest. Sie antworteten in langen, gewundenen Reden. Sie seien zur Aufnahme dieser Meister bereit, doch müßten dieselben die Lehrjahre durchmachen;<sup>1)</sup> davon könnten sie, die auf Einhaltung der Zunftordnung den Eid geleistet, nicht abstehen; auch behaupteten sie, in Kürze ihrerseits ebenso gutes Tuch verfertigen zu können, wie die fremden Meister. Man gönnte ihnen eine mehrjährige Frist. Allein diese verstrich, ohne daß sie das Versprochene zu Stande gebracht hätten, und die Hoffnung des Commercicollegiums, Waldstein werde durch das gegebene Beispiel auf die Tuchmacher einwirken, erwies sich gleichfalls als unbegründet. Dagegen wiesen die Zünfte die wenigen Meister aus, die — zu Böhm.-Leipa, Budweis und Neuhaus — feinere Arbeit lieferten. Adlersfeld ergriff daher mit Freude die Gelegenheit, die jene Anfrage der Regierung ihm bot, um mit heißender Ironie die Thorheit der Zunftgenossen zu geißeln und die Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse zu betonen. „Es ist zu verwundern, meint

1) Bericht von Caspar Karl Werner, Daniel Andreas Maschek, Samuel Franz Figerich, Johann Martin Thör, Ferdinand Wändl, Josef Wenzel Nif an das hochlöbliche Mercantilcollegium, dd. 11. Juli 1719; St.-A.

er gelegentlich, daß eines solchen verheirateten Lehrlingen habendes Eheweib nicht auch angehekt worden, wie lang sie bei der Frau Tuchmacherin vor Kuchelmannsch dienen muß, ehender sie für eine ausgelernte Köchin passiren könne; und es fällt (das Begehren der Zünfte) auf den ungereimten Gegensatz endlich hinaus, daß ein aus Indien oder Holland kommender Porzellanmacher, der die allerfeinsten Geschirre verfertigen könnte, in diesem Lande nicht ehender für einen Meister passiren noch angenommen werden sollte, er habe denn bei einem inländischen Töpfer 3 Jahre als Lehrbub gedient und böhmisches Kachelgeschirr machen lernen.“ Die Sache ist, meint er, um so lächerlicher, als, „wenn ein solcher niederländischer Kniestreicher bei einem böhmischen Tuchmacher, der nichts weiß, als aus Faulheit nur Tuch die Elle zu 45 Kreuzer zu machen, als Lehrling auch dienen und lernen sollte; so ist die Frage, oder der Lehrling von seinem Meister, oder der Meister von dem Lehrlingen zu lernen hätte, indem ja solcher Lehrling bereits seine Tücher zu 3, 4 und 5 Gulden zu machen weiß.“

Das beste Mittel diesem Uebelstande zu begegnen, wäre, so urtheilt Adlersfeld, die Anlegung von Fabriken, weil in solchen am leichtesten und ungehindert durch die Zunft, seine Tücher nach holländischer Art durch fremde Meister verfertigt werden können. Da aber die Errichtung von Fabriken große Capitalien voraussetze, die vorhandenen, im Betrieb befindlichen Fabriken zur Deckung des Branches nicht ausreichen, müßte man zur Errichtung einer neuen Kniestreicher- und Fettmacherzunft die Zuflucht nehmen, „dann sonst dürfte einiger Effect nicht zu hoffen sein und viel Jahre und Zeit verloren gehen, ehender die im Königreich Böhme befindliche 3000 Tuchmacher zu Annehmung deren Kniestreicher unter einen Hut können gebracht werden.“<sup>1)</sup> Der Wunsch Adlersfelds fand in Wien Gehörung; im Jahre 1729 wurde die Zunft der Kniestreicher und Fettmacher gegründet und damit ein wesentliches Hinderniß für die Hebung der Tuchfabrication aus dem Wege geräumt.

Von der größten Bedeutung für die Entwicklung der Tuchindustrie war der Erlaß der Regierung vom Juli 1728, nach welchem von allen zur Consumption eingehenden Tüchern künftighin für jede Elle ein Gulden als neuer Aufschlag genommen werden sollte. Dieser Erlaß hatte eine außerordentliche Bewegung unter den Kaufleuten und Fabrikanten zur Folge. Die ersteren, zumal die Wiener, die ihren Hauptverdienst in dem

1) Bericht Adlersfelds 9. Dec. 1727. A. d. M. d. J. Das Patent für die Kniestreicher wurde 21. Juni 1729 nach dem Entwurfe Adlersfelds erlassen.

Abfaze der fremden Tücher fanden, waren verzweifelt; die böhmischen Tuchmacher und Fabrikanten jubelten. Denn ganz ausdrücklich hatte Karl VI. bei der Publication dieses Erlasses die Worte gebraucht: „Und gleichwie nicht nur unter diesem Verbot, sondern auch unter dem Ausschlag sich einige Gattungen Waaren, besonders die Tücher und Leinwanden mitbefinden, zu deren Fabricirung unser Erbköinigreich Böhmeib ein großes zum voraus hat, als tragen wir zu euch, dann auch zu unserem daselbstigen königlichen Commerciencollegio das gnädigste Vertrauen, es werde die allseitige Besorgnus dahin gerichtet sein, womit und zwar besonders die Tuchmanufacturen zu mehrer Feine bei dem sich nun auch hervorzeigenden mehreren Verschleiß angefrischet werden mögen; wie wir dann noch hierzu ebenfalls gnädigst gestattet wollen, daß, wann ein privatus aus unserem Erbköinigreich Böhmeib oder eine daselbst sich zusammensetzende Compagnie sodann allhier in Wien ein eigenes Niederlagsgewölbb von ihren Tüchern zu halten gedenkete, solches ohne allen Anstand und zwar unter dem Namen eines böhmischen Tuchniederlagsgewölbbes zugelassen, folgbar auch der freie Verkauf stückweis zu aller Zeit gestattet werden sollte.“ Der Erfolg dieser Maßregeln, die das böhmische Commercium vom Augenblicke seines Zuslebentretens vorgeschlagen, war ein glänzender. Alle Baulustigen im Fabrikwesen wurden aufgemuntert, traten aus „ihren Winkeln“ hervor und begannen die Arbeit. In einer Reihe von Städten bildeten sich Compagnieen zur Erzeugung der feineren Waare; in Reichenberg unternahm es der Graf Gallas, die feine Tuchmacherei einzuführen; Graf Waldstein, der immer wieder mit der Bitte um den Verschleiß seiner Waaren an die Regierung herangetreten war, fand jetzt neue Lust, seine Fabrik zu vergrößern, legte neue Stühle an, ließ neue treffliche Arbeiter aus Holland kommen. Je größer die Freude der böhmischen Fabrikanten, desto größer war aber auch der Aerger der Kaufleute, zumal jener der Reichshauptstadt. Sie ließen denn auch kein Mittel unversucht, diesen Erlaß rückgängig zu machen. Zu wiederholten Malen traten sie im Jahre 1729 mit dieser Forderung an die Wiener Regierung heran. Sie wurden zurückgewiesen; neuerliche Bemühungen, durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu wirken, blieben erfolglos. Sie suchten dann durch Discreditirung des böhmischen Tuches und durch Verfolgung jener Kaufleute, die den Verschleiß desselben übernommen hatten, ihr Ziel zu erreichen. Allein auch dieses Mittel scheiterte an der Energie des Commerciums und an dem Eifer, mit welchem einer der Wiener Kaufleute, Stephan Hayder, im Interesse der heimischen Industrie, den Verkauf der böhmischen Tücher in Wien förderte. Drei-

mal ist Hayder im Laufe dreier Jahre in Böhmen, Mähren und Schlesien von Ort zu Ort, von Fabrik zu Fabrik gereist, überall zur Arbeit ermunternd, überall Bestellungen machend. Im Jahre 1731 verfaßte er einen Bericht über die Ergebnisse seiner Reise, in dem er den Stand der Fabrication in den einzelnen Städten schilderte und zu dem Schlusse gelangte, „daß die Leute mit Lust und Vergnügen zu der feinen Tucharbeit sich anschicken und zu diesem Zwecke die vorhin in die Lausitz, nach Sachsen und Brandenburg ausgeführte feine inländische Wolle zusammenfuchen. Andererseits aber werden G. W. abnehmen, daß man blos allein nur um den Verschleiß besorgt sei; wie sich aber auch dieser durch den eingeführten hohen Aufschlag auf die ausländischen Tücher schon ziemlich hervorthut und ich dormalig in meinem hiesigen Gewölbe wirklich keine andere als lauter Tücher aus den böhmischen Erbländen führe, so ist sicher zu hoffen, daß bei anhaltendem hohen Aufschlag auf fremde Tücher die ganze Sache blühen wird.“<sup>1)</sup> Und ebensovienig gelang es den Limburger Tuchmachern, welche — von den Wiener Kaufleuten aufgemuntert — gegen die hohe Abgabe Einspruch erhoben, die für spanisch-niederländisches Tuch bei der Einfuhr nach Oesterreich gefordert wurde, ihr Ziel zu erreichen. In der Erwiderung auf ihre Vorstellungen wies die böhmische Hofkanzlei die enge Verbindung dieser Beschwerden mit den Klagen der Wiener Kaufleute nach und betonte, daß der Kaiser auf das Gedeihen seiner arg darniederliegenden Erbländer in erster Linie bedacht sein müsse. „Das Odium dieser Kaufleute, heißt es weiter, wider die inländische Fabriken und Manufacturen ist G. W. schon öfters vorgestellt worden und nehmen es auch die gehorsamste Kanzlei in denen königlichen böhmischen Erbländen nur gar zu viel ab, dann diese gewinn-süchtige Leute nur ihr lucrum, welches sie bei fremden und aus der Ferne herkommenden Waaren besser als aus jenen, so in der Nähe im Land gemachet werden, zu verbergen und zu ziehen wissen, pro objecto haben, sich wenig darumben besorgende, ob viel oder wenig Geld außer Landes gehet; und dieses ist eben jenes schädlichste Commercium, so einen Particularkaufmann reich und das Publicum arm macht.“ Mit der größten Genauigkeit untersucht dann die Hofkanzlei alle Klagen der Wiener Kaufleute und der Limburger Fabrikanten, weist die gänzliche Grundlosigkeit derselben nach und schließt ihre Ausführungen mit den Worten: Die Hofkanzlei lebt der Hoffnung „G. W. werden so viele sich auf die fidem publicam gesteißte gute und ehrliche Leute nicht in

1) Bericht Hayders vom Jahre 1731. A. d. W. d. J.

Schimpf und Schaden verfallen, am allerwenigsten aber das so glücklich angefangene und allbereit über mehr als den halben Weg gebrachte *Er. M. aerario* sowohl als *devo* gesammten Erblanden und Unterthanen heilsame Werk sinken und etwa von denen unsundirten und auf die Aufhebung des hohen Aufschlags abzielenden Vorstellungen um so weniger sich irr machen lassen, als es sonst eo ipso auf ewig mit aller Hoffnung, einstens noch Manufacturen zu errichten, gethan wäre. Es stehet daher die Sach aniezo auf dem aut, aut, id est: daß man feststelle, ob man Fabriken einführen wolle oder nicht? Will man das letztere thun, so höret eo ipso all übriges auf; solle es aber bei dem ersteren bleiben, wie es ohnedem von *Er. M.* allerhöchsten Penetration — dann endlich die strenggehorfamste Kanzlei von ihrem Eifer so weit getrieben wird, *Er. M.* allrunterthänigt nicht zu verhalten, daß der Stärke und Größe deren von Gott *Er. M.* anvertrauten und aus so vielen sonst von der Natur fruchtbaren und wohlgelegenen Ländern nichts als das *Commercium* abgehet und daß dieses sine quo nihil, um es anderen commercirenden Potenzen gleich thun zu können — zu hoffen stehet, so ist auch kein anderes Mittel, um die inländische Manufacturen zu erheben, als auf die ausländische manufacta hohe Aufschläge zu legen und von selbigen nullo modo zu recediren, oder auch nur einige spem recedendi von sich merken zu lassen, wie es ein gewisser Autor in seinem kurzhin herausgegebenen opere mit folgenden Wörtern bekräftiget: „Les nations sages ont tant d’empressement à encourager les manufactures naissantes, que non seulement elles imposent des taxes accablantes aux manufactures étrangères de même espece, mais encor qu’elles en interdisent et defendent sans reserve la consommation.“

Das Gutachten der Hofkanzlei verselste nicht Eindruck in Wien zu machen; mehr aber noch als diese Erörterungen wirkten die Zahlen. Seit Beginn der Thätigkeit des Commerzcollegiums hatte die Regierung das Ersuchen an dasselbe gerichtet, zu erforschen, wie viel Tuchmacher und Fabrikanten in Böhmen vorhanden seien, was sie fabriciren und wo die von ihnen gefertigten Waaren Absatz fänden. 1)

Die Bemühungen des Commerzcollegium, eine solche Statistik des Tuchmachergewerbes zu erlangen, sind lange vergebene gewesen. 2) Erst

1) Ich habe für die Zeit von 1680—1740 mindestens 20 solcher Anfragen der Wiener Regierung gefunden. Sie einzeln anzuführen würde die Mühe nicht lohnen.

2) Wiederholt, so in den Jahren 1722, 1725, 1727 hatte des Commerzcollegium auf Befehl der Regierung versucht, aus den einzelnen Kreisen die noth-

Ende des Jahres 1731 konnten die erwünschten Mittheilungen — freilich auch dann nicht in vollem Umfange — der Regierung übersendet werden. Die Zahl der ermittelten Tuchmacher und Tuchfabrikanten betrug 2397, die Zahl der aus böhmischer Wolle verfertigten Tücher 38.974. <sup>1)</sup> Weder die Zahl der aus spanischer und schlesischer Wolle auf holländische Art verfertigten Tücher, noch die Zahl der außer Land geführten böhmischen Fabrikate hatte ermittelt werden können. <sup>2)</sup> Es waren über 80 Städte, in denen Tuchmacher wirkten, in Böhmisches-Leipa zählte man 130, in Braunau 300, in Neuhaus 126, in Reichenberg 315. Nicht inbegriffen war überdies in der oben erwähnten Gesamtsumme der fabricirten Tücher jene der Oberleutensdorfer Fabrik. <sup>3)</sup> Eine genaue Vorstellung von dem

wendigen Daten zu erhalten. Die in dieser Frage gewechselten Acten befinden sich zum Theil im H.-N., zum Theil im St.-N.

- 1) Die Tuchmacher erklären, daß „woferne in denen aus böhmischer Wolle zu verfertigen kommenden Tüchern nach ihrer ansfallenden Qualität der Verschleiß verschaffet würde, sie die Arbeit verdoppeln könnten;“ also 77.948 Stücke würden sie liefern können. Bericht des Commerzcoll. dd. 7. Dec. 1731. St.-N.
- 2) In seinem Berichte dd. 7. Dec. 1731 hat das Commerzcollegium diesbezüglich erklärt „Quoad passum secundum, wie viel von solchen in Königreich Böhmeim arbeitenden Tüchern jährlich außer Landes verkauft und versendet würden, will uns unmöglich fallen solches alsogleich eruiren zu können, angesehen eigens gedruckte Tabellen hierüber müssen verfertigt, an jeden Ortes Stadtmagistrat gesendet, durch diese die Tuchmacher — daran oft die meisten des Lesen und Schreiben nicht kundig sind — adscitivet und also nach ihren thuenenden Bekenntnissen — wie viel solche das verfloßene Jahr an Tüchern gearbeitet — eingesetzt werden müßte“ . . . Wie viel aber wirklich außer Landes verkauft würde, würde man doch nicht wissen: „indeme zwar viele Tuchfabrikanten im Königreich Böhmeim, als zu Braunau, Neuhaus, Reichenberg, Keinerz, Böhmisches-Leipa, Arnau, Kaaden, Humpolek, Pilgram, Bisek &c. sind, welche von denen Ausländern directe Bestellungen haben und solche Tücher ohne die Stadt Prag wegen des sonstigen von solchen in Land selbst fabricirten Effecten annoch zu zahlen habenden kleinen Ungeltes und der Menge Bettelgelber zu berühren außer Landes senden thun, so sind doch wiederum die meisten Tuchmacher, so bei Verkauf ihrer Tücher nicht wissen, wo solche hinkommen, ob sie der Abkäufer wieder zum Theil in denen Städten verkauft, oder außer Landes sendet, solglich fast unmöglich scheint dieses von denen Tuchmachern zu erheben, wohl aber ein solches um viel sicherer durch die königl. Zoll- und Ungeltsadministration vermög ihrer haltenden Zollregister über alle ein-, aus- und durchführende Waaren zu eruiren sein würde.“ Sie werden trachten, daß diese Behörde in Zukunft jährlich eine solche Generalbilanz zusammenstellt.
- 3) Vergl. die Tabelle bei Hallwich, Reichenberg l. c. Anhang 72 ff.; es liegt ein wesentlicher Aufschwung vor zwischen 1715 und 1730.

Stande der böhmischen Tuchfabrication ließ sich aus diesen Ausgaben nicht gewinnen. Vor allem fehlte ein Vergleich der in rohem und der in verarbeiteten Zustande ausgeführten Wollstoffe, der unbedingt nothwendig war, um die Frage zu erledigen, ob die hohen Einfuhrzölle auf die verarbeitete fremde Waare noch immer eine unumgängliche Vorbedingung für die weitere Förderung der böhmischen Tuchindustrie waren oder nicht. Die Hofkanzlei und mit ihr die Wiener Regierung waren dieser Ansicht und da in diesem Falle das Interesse des Fiskus mit jenem der Fabrikanten übereinzustimmen schien, hielt man an dem Grundsatz fest, daß man für die Tuchwaaren möglichst hohe Einfuhrzölle fixiren müsse. Diese Anschauung herrschte auch, als man daran ging, das alte gänzlich unbrauchbar gewordene Zollpatent von 1658 durch ein neues zu ersetzen. Wir haben von der Bedeutung desselben und den Vortheilen, die es vor dem Alten voraus hatte, bereits gesprochen. Für die Tuchindustrie wurden hohe Einfuhrzölle festgesetzt und die Nebenaufgaben, die 1728 eingeführt worden waren, nicht aufgehoben. Da ist es nun vom größten Interesse, daß aus dem Kreise des Commercicollegiums heraus, dem ja die Förderung der böhmischen Industrie mehr als allen anderen Corporationen am Herzen lag, der Ruf ertönte, die Absperrung gegen das Ausland nicht zu übertreiben. In zwei ausführlichen Gutachten, deren Autor wohl zweifellos der uns bekannte Adlersfeld war, findet man diesen Standpunkt in glänzender Weise vertreten. Um seinen Ausführungen die nöthige Grundlage zu geben, hatte Adlersfeld eine genaue Statistik der in un- und der in verarbeiteten Zustande ausgeführten Wolle und Garne anlegen lassen und das Ergebniß war, daß im Jahre 1732 an roher Wolle und Garne-Waaren im Werthe von 445.440 Gulden, an Landesfabrikaten dieser Stoffe aber im Werthe von 1.626.589 Gulden ausgeführt worden waren. Er konnte daher mit vollem Fug und Recht behaupten, daß die allgemein verbreitete Ansicht, „als wenn das Königreich Böhmein fein erzeugtes rohes materiale, ohne dahin zu sehen solches suchen in fabricata zu setzen, sondern bloßerding den ausländern zu ihren Nutzen überlassete, diese aber ihre daraus fabricirende Waaren um doppeltes Geld wieder zurück in's Land verkaufen und dafür die baare Gelder wieder an sich ziehen thäten, solglich das Land von dem baaren Geld entblößet, das rohe materiale nur aus dem Land geföhret, einige fabricata aber gar nicht verfertigt würden, mit Fundament nicht angebürdet werden kann.“ Gegen den Einwurf aber, daß dies gar nicht hindere, daß man die gänzliche Abschaffung der Ausfuhr roher Wolle erstreben müsse, erwiderte er mit der Bemerkung, „daß es nicht auf derlei Fabricirung aus denen Landesproductis allein,

sondern auf die Absiehung deren fabricatorum hauptsächlich ankommen will. All zu viele Menge verhindert den Absatz und machet die Waaren im Preis fallend, wo hernach mehr Verlust als Gewinnst herauskommet.“ Adlersfeld stand mit diesen Ansichten nicht allein; mit ihm kämpften eine größere Anzahl einsichtsvoller Männer dafür, daß man die Ideen des Schutzzolles nicht grenzenlos zu verwirklichen trachten solle. Allein ihre Forderungen blieben vorerst unberücksichtigt; erst einer späteren Zeit war es vorbehalten, in ihrem Sinne zu wirken.

Viel geringer als auf dem Gebiete der Tuchmanufactur waren die Erfolge des Commerzcollegiums auf jenem der Leinenindustrie, obgleich es auch diesen Zweig der Textilindustrie zu fördern eifrigst bestrebt war.<sup>1)</sup> Ein näheres Eingehen auf diese Bemühungen würde aber kaum ein neues Moment zur Beurtheilung der Leistungen dieser Behörde bieten. Die Namen wechseln, die Dinge bleiben. Statt „Waldstein“ hören wir „Allasson“; sonst bleibt die Sache die alte. Auch Allasson's Thätigkeit wird vom Commerzcollegium gerühmt; auch die Leinenindustrie soll gefördert werden, weil Tausende von armen Leuten, die sonst verhungern müßten, ehrlichen Verdienst finden würden; auch in diesem Falle sehen wir das Commerzcollegium der Regierung die Nothwendigkeit darlegen, im Interesse des gewünschten Aufblühens der Industrie Opfer zu bringen. Und ebenso hält die Regierung und ihre Finanzbehörden an den Grundsätzen fest, die wir bei der Erörterung der Tuchindustrie kennen gelernt haben. Als es sich darum handelte, Allasson und später seinen Erben einige Nachlässe an Abgaben zu gewähren, zeigte sich die Regierung nicht weniger zurückhaltend, als Waldstein oder Reßler gegenüber. Man bewilligte nur zögernd einen Theil seiner Forderungen und blieb dabei, daß die Hebung

1) Am 17. Sept. 1720 hatte sich die Wiener Regierung mit der Anfrage an das Mercantilcollegium gewendet, wie so es komme, daß gar so viel Geld für eingeführte Leinwand außer Land gehe.

Das Mercantilcollegium meinte in seiner Erwiderung, es werden viele Sorten Leinwand in Böhmen überhaupt nicht erzeugt; es wird zu wenig Flachsbau und dieser dann noch roh exportirt. Die meisten Wirthschaftsbediensteten seien allen Industrien, die Mühe und Sorge verursachen, feindlich gesinnt. Bericht dd. Prag, 1720, Nov. 18. St. A.

der Industrie ohne wesentliche Inanspruchnahme, jedenfalls aber ohne Schädigung der Staatskräfte erreicht werden müßte.<sup>1)</sup>

1) Das Decret für Masson ist datirt 12. Feb. 1713 St. A. Das entscheidende Schreiben des Robert Masson ist datirt Rumburg, 25. April 1722. St. A. Es heißt in demselben: „Er. Gn. ist ohnedem gnädig bekannt, wasmaßen ich von Fr. K. M. als ein engelländischer Kaufmann allhier in dem Königreich Böhmeim unter mächtigsten Schutz höchstbesagter Fr. K. M. hoc intuitu, um die weißgarlichte Leinwandfabrique hier Landes und diesfälliges sehr renomirtes Commercium in andere auswärtige Länder einzurichten, mich niederlassen zu dürfen allergnädigste Erlaubnuß erhalten; dessentwegen auch besagte Handlung alles Fleißes daselbst, wo man sonst nicht geglaubet, daß auch in Böhmen dergleichen Negotium fortgeföhret könne werden und hierinnen nur allein die Sachen den Vorzug gehabt, schon insoweit introduciret, daß solche nunmehr in England nebst andern Königreichen und Ländern sich extendire. Welches Negotium besser prosequiren zu können, habe eyppresse ein Pachthaus, so mich bis 4500 Gulden gekostet, ohne die mit eben mercklichen Speßen erbaute Bleichhäuser, aufführen lassen und maßen zu rechter Etablirung sothaner Fabrique und größerer Emporbringung gedachten commercii die böhmische weißgebleichten Garne zu allen Sorten nicht zulänglich, sondern die hierländische Weber nur das rohe Garn den Winter durch zu verarbeiten, Sommerzeit aber, wann sie nicht mit weißen Garn verlegt werden, gar wenig zu thun haben, bin bemüffiget worden, mich zu resoloiren, oberwähnte weißgebleichte Garne ziemlich weit aus Schlesien, nemlich aus dem Breslauischen, abholen zu lassen; jedoch anbei würcklichen verspüre, daß ich solche wegen so vielen Maut- und andern Kosten auch mit dem allergeringsten Avantaggio an mich nicht bringen kann“. Er specificirt dann diese Ausgaben, weist auf die Zollbefreyungen hin, die man den schlesischen Leinwandhändlern gewährt habe und betont schließlich den Nutzen seiner Fabrik für das Volk. Die Erklärung der Mautgefällsoberinspection dd. 13. Juli 1722 lautete dahin, es wäre ihre Meinung, daß ihm Zugeständnisse gemacht werden sollen; „weilen der Masson ein solcher böhm. Leinwandfabrikant, welcher, wie wir schon 1721 den 8. Februarii berichtet, nur allein pro anno 1719 an außer Land verkührten 3443 Stück Leinwanden im Wert per 29060 Gulden nomine der Verzollung 729 Gulden 3 Pfenninge; ab anno 1713 bis incl. 1719 hingegen, die letztere 2 Jahren zu geschweigen, Fr. M. in dero böhmischen Zollregali 5274 Gulden 31 Kreuzer, 3 Pfenninge ein- und abgetragen und von hier Landes fabricirte Leinwand ein sehr große Summa Gelds dem universo zum Besten hereingezogen, auch anieho sogar dahin sich anerbietet Anfangs schon erwähnter maßen dahin es zu bringen, daß man der Lausnitzer Leinwand nicht mehr nöthig haben sollte“ . . . Es entspannen sich dann lange Verhandlungen über die Höhe der Zollerleichterungen, bei denen insbesondere die Hofkammer in Wien für geringe Zugeständnisse eintrat. Es wurde ihm denn auch schließlich bloß die Halbscheid des Ausfuhrzolls für die aus weißem Garn in Böhmen verfertigte Leinwand auf 2 Jahre bewilligt. 8. Sept. 1723. H.-K.-A.

Als dann Masson starb — April 1724 — wurde seinem Nachsolger Henry Wingfield 1726 eine gleiche Zollermäßigung gewährt. Bericht der Hof-

Dieser Abneigung der Regierung selbstthätig einzugreifen, ein geringes Capital zu wagen, oder denen, die es wagen wollten, weitgehende Concessionen zu machen, sowie der Fülle der im vorhergehenden angeführten allgemeinen Hindernisse wird wohl auch das vollständige Fiasco zugeschrieben werden müssen, das dem Versuche der Einführung der Seidenindustrie in Böhmen beschieden war. Die verschiedenartigen Schwierigkeiten, mit denen die Uternehmer einer neuen Industrie in Böhmen zu

---

kammer dd. 11. Mai 1726 S. R. A.,<sup>1)</sup> desgleichen dem Johann Georg Palm im Jahre 1737, der dieses Geschäft übernommen hatte. S. R. A. Interessant ist aus dem Gesuche des letzteren dd. Rumburg, 16. Februar 1737 zu vernehmen, daß er im Jahre 1730 das Maillon'sche Geschäft in sehr schlechtem Zustande vorfand. „Da ich, heißt es, genöthigt war, nacher Haus zu kehren und wie bekannt das hiesige vorhero durch H. Robert Maillon . . . introducirte, seithero anno 1730 aber gänzlich zerkslagene Negotium der Leinwanden und dessen miserablen Zustand mitleidender angetroffen, so fand ich neue Gelegenheit, meinen Handlungseifer allhier zu Rumburg mit diesem dem Land sehr ersprießlichen negotio unermüdet zu continuiren; . . . hiezu all erforderliche Mittel und bestmögliche Veranstaltung vorzukehren und um Freunde mich zu bewerben, so daß ich allschon anno 1735 einige gute Früchte meiner so heilsamen Bemühung in der That zu Tag legen und einige Kisten Leinwanden nacher Engelland an sichere Freunde verabsenden konnte, wornach ich auch das Glück und solche Abnahm, die mehr denen armen Webern und kaiserlichen Contribuenten zu Nutzen als mir gereicht, gleich auch meine eigene Sorge dahin gewidmet gefunden, daß abgelebtes 1736tes Jahr 149 Kisten, jede in circa 110 halbe Stück derlei Leinwanden — ohne was ich vor die innerösterreichische Meerporten von einer anderen hiesigen Leinwandfabrik besorget und bereits verabschicket — nacher Engelland zu verabsenden und so mit namhafter Geldsumma in's Land zu bringen vermocht.“ S. R. A.

Ein ähnliches Gesuch richtete an die Regierung der böhmische Kanzler Graf Philipp Kinsky für die in Schönlinde — das zu seiner Herrschaft Kamnitz gehörte — befindlichen englischen Leinwandhändler. Die böhmische Grenzzolladministration ist für die Abweisung, „weilen doch dardurch andern dergleichen Negocianten ein nicht geringes Präjudicium widerfahrte und zu befürchten wäre, daß selbte darmit in's Steden gerathen würden, und dieser einzigen Privatfabrik eben ein so großes nicht zuwachsete, es sei dann, daß selbte hierdurch das ganze Leinwandnegotium an sich ziehete und all' übrige, sonderlich bei welchen der Verlag sehr klein ist, ihre diesfällige einzige Nahrung vollends gar fahren lassen müßten“. Bericht der böhmischen Grenzzoll- und Ungeltadministration in Prag. dd. 27. Febr. 1736. S. R. A.

- 1) In dem Gutachten dd. 8. März 1725 erklärt das Commerzcollegium, Maillon habe in 11 Jahren 159.111 Stücke Leinwand zu 42 und 52 Ellen fabricirt, zu 8 Gulden berechnet ergibt das 1,272.896 Gulden; so daß jährlich über 100.000 Gulden unter die Landesfinder vertheilt worden seien. S. A.

kämpfen hatten, die geringe Actionsfreundigkeit der Regierung, das Misstrauen der fremden Arbeiter, die Unerschwinglichkeit der Abgaben, die Nachtheile der schlechten Verkehrsmittel, die Abperrung der einzelnen Provinzen gegen einander, der Hausirhandel und viele andere Hemmnisse treten in diesem Falle in voller Klarheit hervor. Diesen Hindernissen zu trotzen, erwies sich das Commerzcollegium als zu schwach. So mußte das Unternehmen, das zur lebhaften Freude und unter der directen Theilnahme einiger der fähigsten Mitglieder dieser Behörde im Jahre 1725 in's Leben gerufen worden war, noch zu Zeiten Karls VI. aufgelassen werden, da „allen Fleiß und Mühe ungcachtet von den fabricatis in- und außer Landes so viel bis anhero nicht ist zu verschleiffen gewesen, daß mit dem dafür gelösten Geld der Arbeitslohn, Besoldung der Officianten und Meister, Hauszins, Holz, Licht und andere Unkosten hätten bestritten werden können.“<sup>1)</sup>

- 1) Der Bericht des Commerzcollegiums enthält im wesentlichen folgendes: Glaubowa, der Director der im Jahre 1725 gegründeten Fabrik theilt mit, daß damals 11 hohe Herren zusammengetreten seien, französische Meister berufen hätten und 1729 auf 42 Stühlen Landesfinder — die abgerichtet worden waren — arbeiten ließen. Alsbald traten aber 7 der 11 Herren aus. Die 4 übrig gebliebenen arbeiteten weiter und hatten bis Ende 1731 bereits Waaren im Werthe von über 100.000 Gulden gefertigt. Der Verschleiß fehle aber gänzlich; Waaren im Werthe von 41.000 Gulden liegen in der Fabrik. Gründe dieses üblen Zustandes sind: 1. die Juden, die im Besitze des Seidenhandels sind und nur ausländische Waare kaufen; 2. die hohen Zölle, die für die einzuführende rohe Seide und für die auszuführenden verarbeiteten Stoffe zu zahlen seien. Soll die Fabrik nicht zu Grunde gehen, so müßte die Prager Judenschaft genöthigt werden, den Verschleiß der lagernden Waaren im Werthe von 41.000 Gulden zu übernehmen und sich zu verpflichten, künftighin wenigstens um 25.000 Gulden jährlich Seidenstoffe aus dieser Fabrik zu kaufen; ferner müßte der Kaiser einen wesentlichen Nachlaß der Zölle gestatten. 2 Mitglieder des Commerzcollegiums besichtigen hierauf die Fabrik. Sie finden in derselben 42 Stühle, es wird aber nur auf 25 gearbeitet; das Arbeitspersonal umfaßt 56 Personen, dazu 2 Meister, 1 Buchhalter, 1 Schreiber. Die Färberei hat einen tüchtigen Kunstfärber, die Arbeit ist vortrefflich; die Meister sind alle aus Böhmen gebürtig. Das Waarenlager enthält Waaren im Werthe von 41.000 Gulden. Die Mittel, die sic zur Erhaltung dieser Fabrik vorschlagen, sind im wesentlichen dieselben wie die von Glaubowa vorge schlagenen. Bericht des Commerzcollegiums an die Statthalterei dd. 9. Juni 1732. A. d. M. d. J. Das im gleichen Sinne verfaßte Gutachten der Statthalterei ist datirt Prag, 19. Aug. 1732. A. d. M. d. J. Vor dem Inslebentreten dieser Fabrik hatte die Regierung Händlern mit im Lande er-

Es braucht wohl erst nicht betont zu werden, daß dem Commerzcollegium nicht allein die Förderung der Textilindustrie, sondern die aller Industriezweige am Herzen lag; die Erfolge seiner Bemühungen waren verschiedene, je nachdem es die vielfachen Hindernisse, die wir bei der Erörterung der Textilindustrie kennen gelernt haben, mehr oder minder zu überwinden vermochte; der Eifer war überall der gleiche. Zu einem wirklich bedeutungsvollen Aufschwunge kam es aber bis zum Tode Karl VI. in keinem Industriezweige. Daß das Commerzcollegium daran nicht Schuld war, wird man nach den in diesem Zusammenhange gegebenen Mittheilungen mit voller Sicherheit behaupten können. Dasselbe hat vielmehr unentwegt dem hohen Ziele mit dem ganzen Aufwande der ihm zur Verfügung stehenden Kräfte zugestrebt und trotz vielfacher Enttäuschung die Hoffnung nicht aufgegeben, daß Böhmen in der Reihe der Industriestaaten eine erste Stelle einzunehmen berufen sei.

---

## Zur wirthschaftlichen und staatsrechtlichen Entwicklung des Egerlandes.

Von A. Werhold.

### I.

Unsere historische Kenntniß über die Zustände des Egerlandes reicht nicht soweit auswärts, als dies für das westliche und südliche altcultivirte Deutschland der Fall ist und sein konnte. Es ist bekannt und leicht erklärlich, daß noch sehr lange — ebenso lange nicht nur, sondern länger wie die westlichen Saale- und Maingegenden — das östlichere obere Egerthal in seiner weiten dichten Gebirgswaldung von Slawen bewohnt war, die das Germanenthum einst verdrängt hatten. Erst sehr allmählig

---

zeugten Seidentüchern Zollermäßigungen gewährt; so dem Prager Geschäftsmanne Josef Toroni, wie es in der Erklärung der Hofkammer dd. 11. Feb. 1724 heißt: „sowohl diese inländische Manufactur zu befördern und emporzubringen, als auch noch mehr andere Fabrikanten zu dergleichen dem publico nutzbaren Unternehmungen anzusprechen.“ S.-K.-M.

trat eine germanische Rückflutung von zunächst nur geringem Erfolge ein. Spärliche unbestimmte Nachrichten lassen kaum eine sichere Auffassung zu. Unzweifelhaft lehrt die geographische Lage, daß das Egerthal mit seinem westlichen Gebirgspasse ebenso ein Ausfallsthor von böhmischer Seite her, wie der Schlüssel zu Böhmen für Deutschland war, und die Geschichte zeigt auch später ein stetes Ringen um den Besitz des Egerlandes zwischen Böhmen und Deutschland. Selbst wenn in Folge des siegreichen Kriegszugs Kaiser Heinrichs II. gegen den Böhmen vergewaltigten Polenherrscher 1004 oder um diese Zeit die Errichtung jenes räthselhaften schwarzen Thurmes in der späteren Egerburg als Kriegswarte in dem Egerpasse erfolgt sein mag, wo einer von Westen und Südwesten her friedlich vordringenden deutschen Ansiedelung, „Ausreutung“ und Cultivirung leichter Zugang geöffnet war, finden wir das Land als fremdartige regio Sclavorum bezeichnet, obwohl es auch im deutschen Machtbereiche der westlichen, immerhin doch entfernten Markgrafen des Bayrisch-Ostfränkischen Nordgaus lag. Die gedachten Markgrafen werden in den damaligen politischen Wirren und vielfachem Kriegsgetümmel wohl ziemlich unbekümmert um die in diesen östlichen Gebirgswaldungen entstehenden einzelnen Ansiedelungen und wenig fürsorglich für dieselben gewesen sein. Eine organisirende Thätigkeit mit Leitung planmäßiger Colonisation ist nirgend erkennbar<sup>1)</sup> und der etwa deutsch gewordene Landstrich blieb ohne Einziehung in die auderwärts bestehende deutsche Gauverfassung, ohne Angliederung an die alten Gaue. Immerhin mochte

---

1) Die Berufung H. Grabl's (Zur ältesten Geschichte der regio Egere. Mitth. d. V. f. G. d. D. in B. XXIV p. 1.) auf Giesebrecht trifft nicht zu, da Letzterer den ihm untergelegten Gedanken eines politischen endgiltigen Erwerbs des Egerlandes zu dieser Zeit gar nicht hat. Vergl. Büdinger Gesch. v. Oesterreich I, 342. — Dem Kriegszuge Heinrichs II. fehlte jeder Zweck eines zu erobernden Landerwerbes, und wirklich findet sich von Eroberung des Egerlandes 1004, von Erwerb im Friedensschluß und Abtretung (seitens des gar nicht feindlichen, sogar durch Heinrich selbst mit Vertreibung des polnischen Usurpators eingesetzten Herzogs!), von förmlicher politischer Annectirung und Einrichtung einer Verwaltung (H. Grabl, Gesch. d. Egerlands, Prag 1893, S. 46) keine Erwähnung. — Und wieso dem Schweinfurter Markgrafen Heinrich (Hezilo) 1010 nach seiner Versöhnung mit dem Kaiser und Wiedergewinn voller Gnade die Stellung als Markgraf des verkleinerten Bezirks abgesprochen werden soll, da der Ann. Sazo und Thietmar ihn beharrlich auch ferner so nennen, ist nicht nachweisbar. Hat doch noch bei dessen Sohne Otto H. Grabl selbst gesagt, daß für damals eine bloße Titelbezeichnung nicht annehmbar und Otto daher als wirklicher Markgraf anzusehen sei.

die Lage der Dinge es mit sich bringen, daß die deutschen Ansiedler nach dem Rechts- und Friedenschutze ihrer der nordgauischen Mark eingesehnen Stammesbrüder strebten und sich in ihrer Vereinzelnung von selbst der nachbarlichen Markgewalt anschmiegen und unterstellten,<sup>1)</sup> unter bereitwilliger Ueberrahme der sich daraus für jeden Markgenossen ergebenden Zinszahlung nach altem Rechte, wodurch ja ihr dem herrenlosen Boden der regio Slavorum abgerungenes Besiðthum den Charakter „ächten Eigenthums“ nicht verlor. Die markgräflische Gewalt war überdies dadurch geschwächt, daß durch die Stiftung des Bisthums Bamberg 1006 ihr Gebiet in zwei getrennte Stücke zerrissen war und der Schwerpunkt in den westlichen Theil (Schweinfurt) fiel. Auch eine kirchliche Einwirkung dieses Bisthums konnte eine nur sehr mittelbare sein und eine kirchliche Organisation, die sich so häufig als Anlaß und Grundlage einer weltlichen zeigt, konnte von dort aus im Egerlande nicht stattfinden, da die Egergegenden, wie das ganze slawische Böhmen, dem entfernteren südlichen Bisthum Regensburg vorbehalten blieb. Expansivkraft und Expansivbedürniß des christlichen Germanenthums war hier noch nicht erwacht, eine von der Staatsgewalt geleitete Organisation noch nicht begonnen.

Erst die unter Kaiser Heinrich IV. nach Abgang der alten nordgauischen Marktgrafen (Otto von Schweinfurt † 1057) aus der Kehlheimer Donangegend in den Nordgaubezirk, in die Marken der Oberpfalz: Cham und Nabburg mit Wernberg und Weiden, gelangten schwäbischen Dietpolde und Rapotonen von Giengen und Pfalzgrafen von Vohburg — Söhne und Nachkommen des (um 1059 urkundlichen) Grafen Dietpoldt<sup>2)</sup> — führten eine Wendung herbei. Sie schoben sich mit dem obigen oberpfälzischen Besiðe zwischen die westlichere bedeutende Grafschaft Sulzbach (die von Schambach, westlich von Regensburg, über Parsberg, Gastel, Sulzbach, Parkstein bis Flos sich erstreckte)<sup>3)</sup> und die böhmischen Grenzgebirge, und werden auch urkundlich 1077 in Marktgrafenstellung, also im Besiðe einer Landesmark aufgeführt. Fast ein Jahrhundert lang erscheinen die Vohburge planmäßig vordringend, eifrig aneignend<sup>4)</sup> und mittels der Jhrißen — Dienstleuten höherer oder niedrigerer Art und

1) Drivof Keltene Gesch. v. Eger (Leipzig 1875). p. 19.

2) S. Kiezler, Gesch. Baierns I, Gotha 1878, S. 875.

3) Sorgsame Zusammenstellung H. Gradls (Mitth. XXIV. p. 4—6).

4) Große Eigengüter der Vohburge im Egerlande erkennt auch Gradl (Gesch. S. 51) als Verwandschaftserbe von den Rapotonen (oder Geschenk des Kai-

Eigenhörigen, die sie hinversetzten — die Gegend cultivirend. Sie festigten das so Erworbene mit starker Hand. Sie wirkten und warben dadurch als Reichsfürsten natürlich überhaupt für den Deutschen „Reichsverband“, dessen Ostgrenze sie über das Fichtelgebirge hinaus über die Egergegend erweiterten; sie thaten es zugleich und zunächst aber für ihre „eigene staatsrechtliche unmittelbare Herrschaft“, die sie von Kaiser und Reich als Hoheitslehen trugen, und die bald ihr überwiegendes Schwergewicht in dem neu errungenen Egerlande fand. Dies ist eine staatsrechtliche Unterscheidung, die nicht außer Beachtung bleiben darf.

Ausgefertigte Lehenbriefe seitens der Reichsgewalt sind weder für ihre ältere gräfliche oder pfalzgräfliche, noch für ihre neuere markgräfliche Stellung bekannt. Und ebensowenig ist für eine formale Ueberweisung des zu erwerbenden Egerbezirks an sie der Nachweis zu erbringen mit etwa daran geknüpften bedingenden Modalitäten, mit etwaiger Begrenzung des neu zu schaffenden Culturbezirks, der nach Westen wohl durch den Waldstein-Gebirgszug begrenzt, nordwärts sich wohl unbestimmt, und ostwärts ins Unabgemessene erstreckt haben wird, wie wir denn später Elbogen, Sandau, Königswart in den deutschen Bereich gezogen finden. Bekanntlich standen aber die drei wendischen Marken, die Laußiger Ostmark, wie die thüringische Mark Meißen, und so auch die hiesige Nordmark unmittelbar und frei von jeder Herzogsgewalt unter dem Reiche, nur wenig beschränkt in entsprechender Selbständigkeit als territoriale Einheit. Die Markgrafengewalt war und blieb straffer, wurde auch durch etwaige königliche Executionen weniger eingeengt als andere herzogliche oder gräfliche Stellungen; nach allen Richtungen entwickelte sie sich selbständig.

Kraft des alt-ursprünglichen Boden-Regals stand alles zur Cultivirung gezogene Land allerdings vorerst dem Reiche als Reichsboden zu, sodann aber den Fürsten auf Grund ihrer Reichsbelehnung, sowie den von ihnen selbst, oder etwa auch vom Reiche unmittelbar damit ausgestatteten (geistlichen oder weltlichen) Grundherren. Das ursprüngliche königl. Boden-Regal gestaltete sich bald von einem königl. Hoheitsrechte in ein Territorialrecht der Landesfürsten um. Aus dem Reichsrechte wurde ein reichslehnbares Territorialrecht, da sich schon frühe die staatsrechtliche Auffassung bildete, daß die mit markgräflichem oder gräflichem Rechte über die neuen Gebiete belehnten Fürsten damit auch das Boden-Regal in ihren Territorien zu

---

fers) an. Es kommt aber auf den Charakter ihrer ersten Erwerbung an, darauf, wie der Eigenbesitz bei den Kapotonen, die dasselbe Geschlecht mit den Rohburgen sind, entstanden ist.

ihrer Verfügung erworben hätten. Nicht die gesammten großen, ganze weite Länder umfassenden cultivirten Theile Nord- und Ostdeutschlands in den Händen der Welfen, der Brandenburger Markgrafen zc. waren Reichsdomainen, weil sie auch dem Reichsverbande unterstanden! Dies wird auch hier für das Egerland festzuhalten und zu betonen sein.<sup>1)</sup>

Die Bohburge erwarben hier bei ihrem cultivirenden Vorschreiten vielfach und wohl hauptsächlich eigenen Grund und Boden zu eigener Nutzung des Erworbenen mittelst Anlegung von Wirthschaftshöfen oder durch Uebergabe an andere Nutznießer gegen Abgabe von den Nutzungen. Alles herrenlos gewesene oder gewordene, eroberte, früheren Besitzern entzogene, unbebaute Land galt grundsätzlich als der Herrschaft zugefallen, und das wichtigste, fast einzige finanzielle Recht war damals das auf die Erträgnisse eines unmittelbar zustehenden Bodens.

Auch andere größere Grundherren aus südlichen und westlichen Gegenden mögen zur Cultivirung von den Bohburgen selbst mit herangezogen worden sein; und auch geringere „Freie“ werden sich vielleicht schon Anfangs den Culturunternehmungen angeschlossen und dann auch später in der allmählig gesicherteren und in Cultivirung fortschreitenden Landschaft sich an ihnen geeigneten Punkten, die sie selbst wählten oder überwiesen erhielten, niedergelassen haben (Namen aus jener Zeit sind freilich nicht genannt). Natürlich konnten es nur in ihrer Freizügigkeit nicht beschränkte „Freie“ sein, die allein Eigen erwerben und selbständige Niederlassungen bewirken konnten. Alle aber, jene Grundherren wie diese, die sich den gestellten Bedingungen (Naturalabgabe, Zins zc.) zu fügen hatten, ohne dadurch ihre Freiheit einzubüßen, standen dann unter Hoheit der Markgrafen. Ob und wie es großen Familien gelingen konnte, sich von dieser letzteren loszulösen, etwa bei angrenzendem anderweitigem Besizthume, mußte dahin stehen. Wieweit die Bohburge in Nord oder West etwa mit anderen, von anderer Seite her vordringenden höheren Herren, den Andechs-Meranen, oder den Voigten von Gleisberg und Wenda, oder den auch nordwärts über Floss gegen Tirschenreut und sogar bei Arzberg weiter schreitenden Sulzbach sich berührten und auseinander setzten, läßt sich nicht

1) Diese Auffassung weicht in den wesentlichsten Punkten von den Ansichten bei Gradl, Gesch. des Egerlandes, ab, so daß sich in Folge dessen auch weiterhin über die staatsrechtliche Grundlage und die aus ihr hervorgehenden Anschauungen eine ganz andere Auffassung ergibt.

näher darlegen.<sup>1)</sup> Anderseits ist bei Anerkennung des Angesehens anderer in ihrem Gebiete selbst mit freiem Eigenthume daran festzuhalten, daß die Markgrafengewalt ja nicht auf Eigenthumsbesitz des ganzen Bodens der Markgrafschaft durch die Markgrafen beruhte. Speciell für das Reich unmittelbar vorbehaltene Theile des Egerlandes sind in der ganzen Periode der Vohburge nirgend kundbar. Eigentliche Kron Güter erscheinen hier nicht, nur landesherrlich Vohburgischer neben anderweitigem Eigen- bzw. Lehenbesitz gewisser Grundherren und neben Einzelsiedelungen, die sich später zu Gruppen zusammenschlossen. Ebenso wenig erscheint in dieser ganzen Zeitperiode ein unmittelbarer Waldbesitz der Reichsgewalt vorbehalten. Daß die Niederlassungen natürlich nur mit den Arbeitskräften mitgeführter eigener Leute bewirkt werden konnten, ergibt den verschiedenartigen Charakter der sich bildenden deutschen Neubevölkerung.

Wesentlich wurde, daß es nicht bloß bei vereinzeltten Ansiedelungen blieb, daß die Vohburge vielmehr einen Mittelpunkt ihres so in den östlichen Ausläufen des Fichtelgebirges erworbenen und an der oberen Eger ostwärts sich erweiternden Besitzthums schufen und daß sie in der Landschaft, so glaublich wie nothwendig, eine Pfalz gründeten, die unter den früheren nordgauischen Markgrafen noch nicht hervortritt, da unter diesen von Eger noch keine Rede ist. Es ist ihre Egerburg,<sup>2)</sup> auf dem hohen Felsufer am Egerflusse erbaut, neben dem einsamen alten schwarzen räthselhaften Thurm, einer Kriegswarte aus frühesten Zeit; fränkisch-romanische Bauweise wollen Bauverständige in ihm erkennen. War er schon seit den böhmischen Kriegen 1004 unter Heinrich II. oder 1040 unter dem fränkischen Kaiser Heinrich III. errichtet: jedenfalls hat er einst außer dieser militärischen Bestimmung an der Grenze, die in Friedenszeiten ihre Wichtigkeit verlor, die Grundlage zu weiterer politischer Wirksamkeit von dort aus auf die Gegend nicht gegeben. Eine solche erhellt auch aus der späteren Zeit der nordgauischen Markgrafen nicht. Es scheint ein ziemlich verlorener Waldpunkt auf einer kleinen Dase im einstmals als Reichsboden besetzten Gebiet in den Waldbergen gewesen zu sein, der dann von den Vohburgern erst wieder, sozusagen, entdeckt und aufgenommen worden, um politisches Leben daran zu knüpfen.

1) Daß das Egerland erst später zu deren Gunsten durch Abreißungen verkleinert worden, und zwar durch die Staußen (S. Gradl p. 25, 26), erscheint nicht wohl begründet.

2) Grueber: Kaiserburg zu Eger (Prag 1864).

Nach Schaffung eines Mittelpunktes<sup>1)</sup> erst konnte auch von umfassender, planmäßig vorschreitender Cultivirung die Rede sein, und wahrscheinlich durch Anlage einer völligen Pfalz für die Markgrafen selbst. Zweifel ob gelangten auch hier außer dem Amtshofe bei der Pfalz selbst auch noch auswärts in näherem und weiterem Umkreise herrschaftlich wohlthätige Nebenhöfe zur Anlage, verknüpft mit ersterem als dem Oberhofe. Besonders genannt als solche sind freilich keine und Urkunden aus dieser Zeit nicht zu erwarten. Die Ländereien waren dabei nach Hofrecht (für die Hinterlassen) oder Dienstrecht (für die Dienstmannen) ausgestattet, welches letztere sich aber bald zu Lehenrecht erhob. Den Oberhof selbst bewohnte und verwaltete überall ein *Officiatus, rector officii*, ein herrschaftlicher Oberbeamter, dem niedere Beamte unterstanden; wie diese, war auch er mit Dienstgut begabt, dessen Gefälle ihm zufließen; er führte die Verwaltung der sämmtlichen Ländereien, wie er die Erhebung der erwachsenden Abgaben des Bezirkes bewirkte und die Hofrechts-Gerichtsbarkeit handhabte. Auf den Nebenhöfen wirkten die unteren Beamten, *villici*. Anders ist die ganze Eigenverwaltung des sich ausdehnenden Culturbesitzes nicht wohl denkbar.

1) Brusch, Gründl. Beschreibung des Nitzelbergs. 1542 (vom Egerer Rathe in Seb. Münsters Kosmographie eingesendet; als „*redivivus*“ herausg. von Zacharias Theobald (1612). — Aut. Frind, Analecten (Eger 1864) p. 7. — Prökl, „Eger und Egerland“ 2 Bde. (Prag 1845), I, p. 6, 22. — Als Ehrenpflicht muß es erscheinen, diejenigen früheren Autoren, die als die ersten mühsam geschichtliche Daten suchten und ermittelten, dadurch also die ersten Grundlagen schufen und die Thatsachen construirten, nicht todt zu schweigen und sie durch eine sie ausnutzende neuere Darstellung gewissermaßen mit Erde zu überschütten, so daß dann das Neuere das Alleinige wäre. Schon Theobald (s. oben) rügt ein vorgekommenes derartiges Verfahren, was ihn eben zu Bruschs „Wiedererweckung“ bewogen habe. So erscheint es namentlich als Pflicht, das Andenken des Egerländers Prökl in Ehren zu erhalten, da er der Erste war, der es überhaupt unternahm, seinen Landsleuten eine vollständige Darstellung der Vergangenheit ihrer Heimat, und späteren Forschern eine Grundlage zu besserndem Ausbau zu geben. Dabei hat er nach dem Quellenverzeichnis (p. VII—X) und in zahlreichen Anmerkungen wenigstens bewiesen, wie fleißig er sich bemüht hat, Unterlagen zu schaffen. Man findet darunter auch die Waldassener Schriftstücke, die H. Grabl „entdeckt“ haben soll (Vorrede der Mon. Egr.) und die im dortigen Pfarramte leicht zu finden waren. Wissenschaftlichen Ansprüchen genügt das Werk Prökl's nicht. Der fortschreitenden Wissenschaft fällt es zu, Prökl's wie jedes Werk weiterzuführen und die Mängel sachlich zu bessern, nicht aber ihn herabzusetzen. Statt zahlloser Beispiele rügen wir nur im Egerer Jahrbuch 1881 p. 110, 1882 p. 148, 150, die Ausdrücke „*Betisen*“, „*sajelu*“, „*Märchen*“!).

Daß auch hier unter dem Schutze der Pfalz am Fuße derselben, wie überall in solchem Falle, ein Burgflecken Eger sich bildete, und zwar recht schnell, erhellt daraus, daß ein Eger schon 1061 unter den Bohrburgen<sup>1)</sup> (nur 4 Jahre nach Abgang der Schweinfurter Markgrafen) genannt wird, allerdings nicht um seiner selbst willen, sondern nur gelegentlich in einem Schenkungsbriefe Kaiser Heinrichs IV. behufs näherer Bezeichnung einer anderweiten Vertlichkeit außerhalb des Egerlands. Ist hier nicht der Fluß, sondern ein Ort gemeint, so ist dies wohl die älteste deutsche Ortsgründung im Egerlande, da alle übrigen später erscheinen; und sie fällt nur 11 Jahre nach dem westlicheren Nürnberg g.

Dieser für das Egerland von jeher, und später immer bedeutungsvolle Ort war 1025 gleichfalls wie Eger noch unbekannt und vielleicht noch nicht gegründet, aber nach 25 Jahren bereits schnell erblüht. Wohl als eine Schöpfung des Frankenkaisers Conrads II. (1024—39) erscheint er zuerst 1050 urkundlich, wenig früher als Eger schon als Pfalz und als bereits mit Marktrecht (auf Kosten des älteren Fürth) begnadigter Pfalzort, und sogar schon als geeignet befundene Stätte einer Reichsversammlung Kaiser Heinrichs III., bald von den Frankenkaisern als oppidum gentilitium angesehen und häufig mit Besuchen geehrt. Dem entfernt, an der deutschen Ostgrenze gelegenen, nur markgräflichen Pfalzorte Eger konnte diese Gunst nicht wohl ebenso widerfahren und dessen Ausblühen nicht ebenso schnell erfolgen.

Der occupirte Boden, auf welchem die Bildung des Fleckens Eger neben der Burg (es heißt auch später immer castrum apud Egere) sich vollzog, war naturgemäß ebenso unzweifelhaft wie die errichtete Burgstätte selbst rein herrschaftlicher Eigenbesitz der occupirenden und cultivirenden Bohrburgen, war deren echtes Eigenthum. Nur auf solchem konnten im Burgflecken unter der Pfalz die späteren Hausgründungen „ireier“ Ansiedler, welche sich allmählig an die zur Burg selbst gehörigen herrschaftlichen Wohnstätten angeschlossen, erfolgen, und zwar naturgemäß stets nach herrschaftlicher Direction (natürlich noch ohne Gemeindebildung). Dieses gilt selbst dann, wenn der Boden ihnen etwa geschenktweise eigenthümlich behufs Erweiterung der sich bildenden Ortschaft dargeboten worden wäre; es soll dies letztere späterhin, nach mehrmaliger Verwüstung der Vernichtung derselben, wirklich von der markgräflichen Herrschaft geschehen sein.

1) Rudhart, *Älteste Gesch. Bayerns* (1241, p. 512) nach Ried, *cod. dipl. Ratish.* (1216) I, 156. Mon. boica XXIX 143. — Pröfl, p. 6. — Frind, *Analysten* p. 7. Kürschner, *Eger und Böhmen* (Wien 1870) p. 6. — Drivok, p. 22, 355.

Zunächst und hauptsächlich bewohnt wurde der Burgflecken aber von den markgräflichen, sich allmählig vermehrenden Ministerialen, von den zur „Burghut“ als „Burgmannen“ (Castrenses) und zur Wahrung der sonstigen Herrschaftsinteressen bestellten ritterlichen Dienstmannen nebst geringeren ihnen selbst zugehörigen und markgräflichen „eigenen Leuten“. Mit Bezug auf ihre Dienste als markgräfliche Beamte (Verwaltung der Gefälle des Pfalzbezirkes, Zoll, Münze, wie der zugehörigen Nebenhöfe, Meierhöfe, und Mitwirkung bei Handhabung des Hofrechts) tragen sie überall die Bezeichnung *officiati*, *ambacti*, *Ambachte*, *Amtsmänner*. In Eger werden ihre Wohnstätten, da die zunächst nur beschränkte Burg noch für Hof- und Haushaltung des etwa anwesenden Markgrafen dienen mußte, mit ihren Familien und Leuten in der Vorburg und der nächsten Umgebung der Burg gewesen sein, worauf ja auch Lage und Namen der „*Ammenei*“ hinweist.

Es werden solche Ministerialen noch zur Zeit des fränkischen Kaiserhauses (Heinrich V.) 1125, unter den Wohburgen, 60 Jahre nach Egers erster gelegentlicher Erwähnung auch urkundlich namhaft: die Brüder *Udalricus* und *Pilgrimus „de Egere“*, voraussichtlich wohl aus der Donaugegend herbeigeführt (wie sie denn auch nach Bayrischem Gerichtsgebrauche als *testes per aures tracti* erscheinen). Beide waren wohl und blieben auch nicht die einzigen, wenngleich andere, wie auch der der Pfalz vorstehende *castellanus* nicht ebenso jetzt zufällig in einer Urkunde erwähnt werden; sesshaft waren sie nach ihrer Bezeichnung in Eger selbst. Später hin (zur Zeit der Hohenstauffen 1163)<sup>1)</sup> werden auch wirklich andere dort bei Erweiterung der Verhältnisse und regsamem Verkehr sesshaft gemachte Ministerialen mit gleicher Bezeichnung „*de Egere*“ genannt. Nicht minder wird außer der „*Ammenei*“ auch das „*Steinhaus*“ (vor der damals noch beschränkteren Ortschaft außerhalb vereinzelt gelegen) Sitz eines solchen Ministerialengeschlechtes gewesen sein, worauf der, eine ausnahmsweise Festigkeit gegenüber sonstigen damaligen Wohnstätten betonende Name *Domus lapidea* und der Umstand deutet, daß später ein Geschlecht *Steinhauser* kundbar wird — wenn auch erst zu einer Zeit, als dieser feste Sitz längst in die Hand des Klosters Waldsassen übergegangen war. Entspringen doch Geschlechter nicht erst mit dem Augenblicke, wo sie zuerst in einer Urkunde genannt werden, was ja ganz von Umständen und thatfächlichen Zufälligkeiten abhängt, und

1) Grassold, Alte Burg zu Eger 1831 (und die dort angeführten Quellen) p. 28, 52. — Kürschner, p. 6, der sie aber nicht als Ministerialen erkennt. —

werden sie doch auch ebensowenig sich archivalisch „angemeldet“ haben, um ihre Existenz zu bekunden. Es werden wirklich später auch solche Geschlechter, deren Anfang nicht festzustellen ist, erwähnt: Thelonarii (Zöllner), Monetarii (Münzer), De Curia (Vom Hofe oder Hofner), Am-Thor, vielleicht auch Brunner. Schon damals unter den Böhrgen 1122 wurde aber auch ein auswärtiges Ministerialengeschlecht auf Marchensi bei Tirschenreut genannt.<sup>1)</sup>

Für ihre Dienstobliegenheiten waren die Ministerialen jedenfalls durch Ausstattungen von Land, welches somit aus der markgräflichen Eigenverwaltung anschied, entschädigt. Dies lag näher an der Burg (wie das ganz nahe Steinhaus) oder entfernter im weiten Umfange des Böhrg'schen Besigthums in der Landschaft, wo sie vielleicht auch Siedelungen (in der Nachbarschaft etwa gleichfalls entfernter ange siedelter Freier) bewirkten. Eine andere Vergütung war in jener frühesten Zeit nicht bekannt und möglich, bevor ergiebiger werdende Zoll- und Münzerträge etwa dafür verwendbar wurden. Und diese Landausstattung erfolgte nach den Formen des Beneficialwesens und des aus diesem sich entwickelnden Lehnswesens durch Uebertragung unter Lehnseid und Lehnspflicht. Schon so früh hatte das Lehnswesen alle staatlichen Beziehungen umspinnen, daß bereits ein großer Theil der fränkischen Monarchie, als diese sich im 10. Jahrhundert zersetzte, auf dem Benefizial- oder Lehnswesens beruhte. Nachdem überdies Kaiser Conrad II. die Lehen in Folge der Constitution von 1037, zunächst allerdings für Italien, hatte erblich werden lassen, was freilich für Deutschland erst im 12. u. 13. Jahrhundert als allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht galt, wurde bald das freie Eigenthum in weitem Maße verschlungen, wenn auch immerhin nicht so völlig wie in Italien und Frankreich, da noch in späterer Zeit in Deutschland bedeutende Allodialbesitze fortbestehen. Der Staatsverband im deutschen Reiche wurde so fast zu einem großen Lehnswesens, und dieser die Rechtsform, die das Reich zusammenhielt, in welchem die „Lehnshoheit“ dem „Kaiser und Reich“ über die an dieselbe gebundenen „Lehnsherrlichkeiten“ zustand, wie hier den die letzteren besitzenden Böhrgen.

Da Verlehnungen überall durch „Verleihung“ von Besig und Rechten durch mächtige Herren an Geringere behufs Vermehrung deren Zahl und zur Sicherung ihrer Abhängigkeit geschahen, werden dies voraussichtlich auch die Böhrgen gethan haben. Ebenso erfolgte aber auch „Ausbringung“ von

1) Gradl, Gesch. p. 53.

Landbesitz Freier an mächtige Herren, — sei dies an die Vohburge selbst (welche dann diese Lehnsherrlichkeit durchaus nicht etwa blos in ihrer „markgräflichen“ reichsfürstlichen Eigenschaft zu empfangen brauchten), oder an andere mit ins Egerland hineingebrungene größere Geschlechter, die zu Lehnsherren gewählt wurden; letzteren Falls doch immer unter „Ober-Lehnsherrlichkeit“ der markgräflichen Vohburge. Die Lehnsheraustragung geschah unter Schutzanspruch der Lehnsvasallen, unter Vorbehalt der eigenen Freiheit mit bloßer Verbundenheit des Lehnsmanns zur Treue, ohne „dienstmännische Ergebung“. Urkundliche Lehnsverträge aus dieser Zeit sind hier selbstverständlich nicht zu erwarten.

Ueberwucherte auch das Lehnswesen das uralte hergebrachte Unterthanen-Verhältniß so, daß meist nur der Vasallencharakter verblieb, so erkennen wir doch noch später Theile vohburgischen wie fremden „Eigenbesitzes“ in den vielen frei eigenthümlichen Güterverleihungen der Vohburge wie anderer mächtiger Herren an Klosterstiftungen (wobei man ja nicht schließen kann, daß mit Aufzählung des Verschenkten schon der gesammte Eigenbesitz nothwendig erschöpft, Alles und das Letzte weggegeben worden wäre).

Lehen bez. Unterlehen bestimmter verschiedener Geschlechter werden erst später, nach der Zeit der Vohburge, unter den Staußen kund; wobei übrigens ihre Verleihungsart (Austragung oder Verlehnung) auch nicht sicher erkennbar scheint.

Ob die Vohburge selbst außer ihrer Pfalz Eger damals noch andere feste Burganlagen als herrschaftliche unmittelbar gegründet haben — (welche dann ihre Lage und Richtung naturgemäß gegen das slawische Böhmen hin, aus kriegerischer Rücksicht zu Schutz und Trutz, Abwehr und Angriff erhalten haben würden, und die bloß mit herrschaftlichen Besatzungen gehalten worden wären) — erhellt nicht; voraussichtlich würden sie auch bald unter die Lehnshurgen getreten sein.

Wann später allmählig die unmittelbaren festen Sitze der Ministerialen in oder bei Eger von ihren burgmännischen Inhabern, den Castrenses, verlassen werden konnten, um auf dem von der Herrschaft ihnen gewährten Landbesitzthum entferntere Landsitze zu wählen, zu ertragsreicherer Bemühtung für sie selbst, wie zu umfassenderer Sicherung des Landes für die Herrschaft; wann diese Landsitze als feste Hofsitze, festgesichert gegen die Außenwelt, gegründet wurden, ist nicht ersichtlich. Aus der Fassung einer späteren staußischen Urkunde (von 1212) scheint hervorzugehen, daß eine solche Organisirung von seiten der Herrschaft damals getroffen worden war. Leicht ergab sich auch hier die allgemein erfolgende Umwandlung in Lehen.

Die Zahl der unter verschiedenen Verhältnissen, mit verschiedenem Charakter und zu allerdings sehr verschiedener Zeit entstandenen Burgen, Burgsitze und Schlösser im Egerlande, einer Mark mit vorwiegender politisch-militärischer Schöpfung, wuchs allmählig sehr an. Man zählte einst 81 Schlösser, 45 nördlich, 36 südlich der Eger, die freilich meist wieder verschwunden sind.<sup>1)</sup>

Auch die ländlichen Ortschaften zeigen vielfach ein hohes Alter, in den Bergen wie auch im Flachlande, hier zum Theil auf slawischer Grundlage, auch neben slawischen Siedelungen gegründet, dort den Bergwaldungen immer mehr abgezwungen. Die häufigen Verknüpfungen bloßer Taufnamen mit den Endungen reut, roth, raht (20), oder grün (13), loh oder hau (4) deuten auf eine Zeit, welche Familien-Namen noch nicht verwendete. Andere Ortsnamen mit kurzem, meist einsilbigem Worte zeigen eine naive Betrachtung der Ortslage und jener Zeit des Kampfes mit Wildniß und Natur (Ded, Sorg, Haid, Haag, Hart, Stein, Dürr, Brunst). Auch Wappenschilder ältester Egerländer Geschlechter scheinen auf diese Urbarmachungen hinzuweisen: die der uralten Häckel (mit den gekreuzten 2 Hacken), der Angel-Rudisch (mit den 2 gekreuzten Grabseiten), der Frankengrüner (mit dem einen abgerissenen Blätterzweig haltenden Arme), die Bodersreuter (mit brennenden Fackeln). Alle diese gedachten Ortschaften werden aber nicht früher, als die in den beiden Klostergründungen der Böhmburge in Reichenbach 1120 (bei Chant am Regensflusse) den Benedictinern und in Waldbassen 1130 den Cisterciensern geschenkten Dorfschaftern, also etwa 60 bis 70 Jahre nach Egers erster Erwähnung fundbar.

Unter diesen Besitztungen „Freier“, selbst wohlhabenderer, sind nicht eben (wie etwa im nordöstlichen Deutschland) große Latifundien und ganze Dörfer zu verstehen — sogar in den wenigsten Fällen solche — sondern einzelne Hofsitze, mehr oder minder auch gefestigt, deren Gestaltung noch heute die ursprüngliche Rücksicht auf gesicherte Abgeschlossenheit nicht verkennen läßt: vereinzelt oder auch in Gruppen

1) Als Ueberrest der Vergangenheit zeigen sich nur noch 7 Burgen und feste Sitze: Kinsberg, Liebenstein, Wildstein, Seeberg, Haslan, aus späterer Zeit in der Ebene Scheibentreut, und hoch im Waldgebirge Ober-Convent mit seiner Ergänzung unten in Liebeneck und gegenüber Zettendorf. — Vergl. die trefflichen Ansätze von Habermann in Adam Wolfs Eger und Egerland (Eger 1891) p. 161, 166 ff.; und in H.'s Heimatskunde (Eger 1875) p. 44 ff.; Födisch, Deutsche Stämme in Böhmen (Prag 1873); Peez, Eger und Egerland (München 1887, Allg. Zeitng, Nr. 303—5).

näher aneinander gebaut (aber noch ohne Gemeindeverbindung) und verschiedenen Besitzern gehörig.<sup>1)</sup> Die Einzelgehöfte hatten selbst in näher zusammengebauten (späterhin sich gemeindeweise verbindenden) Ortschaften bei Geltung gewinnendem Lehnswesen oft auch verschiedene Lehnsherrn, von welchen die Besitzer sie gelehnt bekamen, und das blieb so auch bis in späte Zeit. Es hatten mitunter sogar mehrere Personen aus verschiedenen (meist wohl unter sich verwandten) Familien gemeinsam einen und denselben Hof, oder zusammen ein halbes, auch wohl ein ganzes Dorf später in Lehnbesitz. Die staatsrechtliche Qualität haftete nicht etwa an dem Besitzthum und an der Größe dessen Umfangs (wie z. B. im Nordosten bei geschlossenen „Rittergütern“, Domänen, mit Grundherrlichkeit und Gerichtsbarkeit, bei denen meistens wohl die landesherrliche aus Rücksicht auf Landesvertheidigung erfolgte Verleihung vorliegt). Das Besitzthum gab nicht der Person des Besitzers erst die staatsrechtliche Stellung, sondern die Qualität der Person, die allein Grundbesitz als freies „ächttes“ Eigenthum oder Lehnbesitz haben konnte, war das Entscheidende; und dafür war eben „persönliche Freiheit“ bedingend: freie Geburt von 4 Ahnen (Großeltern auf Vater- wie Mutterseite, also 2 Generationen vorher), eben die Eigenschaft, welche dann später in der Bezeichnung als „einfacher Adel“<sup>2)</sup> ihren Ausdruck fand, wenn die alte Freiheit immer behalten blieb.

In dem sich bildenden Burgflecken Eger blieben die Ministerialen mit ihren Leuten nicht die einzigen Bewohner. Ihnen schlossen sich hier, wie auch anderwärts unter ähnlichen Verhältnissen überall, vom colonisirten Lande her „Freie“, persönlich und dinglich freie Hofbesitzer — größere wie kleinere Besitzer — mit Familien und Hausstand an, die sich aus ihrer Vereinzlung in unruhiger unsicherer Zeit häufig unter Verlegung ihres Wohnsitzes von ihrem Landbesitze in den Burgschutz begaben mit mehr oder weniger mitgeführten Hörigen, mit Reitknechten, Gefinde, oder auch ohne solche, wenn sie deren entbehrten. Sie zogen, um sich nicht etwa größeren Grundbesitzern ihres Standes pflichtig zum Schutze zu ergeben, vor, sich der zusammenfassenden Gemeinschaft eines größeren Ortes anzuschließen und ließen sich auf dem ihnen überlassenen vohburg'schen

1) H. Grabl überträgt darauf mit Vorliebe den (einen modernen Gegensatz bezeichnenden) Ausdruck „Bauer“ in radicaler Tendenz. (Kalender für das Egerland 1886, p. 88. Egerer Jahrbuch 1881, p. 110. Anmerkung.)

2) Von Adal-genus, Männer von Herkunft, altfreiem Geschlecht; in der Form „Geschlechter“ ebenfalls zum Ausdruck gekommen.

Burgboden<sup>1)</sup> nieder, unter zweifellosem Vorbehalte ihrer Freiheit und unzweifelhafter Lehensfähigkeit.<sup>2)</sup> Sie lebten dort ihrer höheren Standesstellung nach neben den, bei allem höheren Glanze doch in Dienstbarkeit ihres Dienstherrn gesondert lebenden Ministerialen und Officiaten. Der Eintritt erfolgte sicherlich dabei unter Uebernahme der von der Grundherrschaft gestellten Bedingungen, wozu auch Zahlung der für die Grundherrn einträglichen Grundabgabe zu rechnen und selbst dann anzunehmen sein wird, wenn etwa durch einen (übrigens wohl ebenso selten gewährten, wie zu ermöglichenden) Geldkauf ein Bodenerwerb zu Eigenthum erfolgen konnte. Nähere Personalangaben und etwaige Geschlechtsnamen sind aus dieser Zeit und auch lange Zeit nachher noch nicht da.

Von einer Gemeindebildung Eggers konnte trotz solchen Wachstums, selbst wenn so viel freier Grundbesitz (worauf vor Allem nach mittelalterlicher Rechts- und Staatsanschauung der Gemeindebegriff geknüpft war) vorgelegen hätte, freilich jetzt und noch über ein Jahrhundert lang nicht die Rede sein. Immerhin entstand aber eine staatsrechtlich schon bedeutungsvolle und weiter wirkende Interessen-Gemeinschaft zweier noch getrennter und dem Ursprunge nach verschiedener Elemente: der alten Dienst- und Lehensmannen und dieser Freien. Es mußte sich daraus (neben der, bei dem Wehrrechte und der Wehrpflicht aller Freien selbstverständlichen Obliegenheit der Mannazügliger zum Mitwirken bei der Ortsvertheidigung unter Mitverwendung ihrer mitgebrachten Leute dazu) auch eine weitere Gemeinschaftlichkeit örtlicher Interessen ergeben. Wurden diese naturgemäß zunächst durch vollen Zusammentritt beider verschiedener Gesamtheiten wahrgenommen und wo nöthig etwa ausgeglichen, so führte es beim Anwachsen solcher Interessen allmählig zur Bildung von kleineren, seitens der Gesamtheiten bevollmächtigten Vertretungen derselben, die dann schließlich, wenn auch viel später erst, zu einer Einheit zusammenwachsen, immer aber nur unter entscheidendem Zutheile der leitenden und gebietenden Grundherrschaft und deren sie vertretenden obrigkeitlichen Organe.

Die von den vitterlichen Dienstmannen und den wehrbaren freien Höfbesitzern in den Burgflecken mitgeführten, ihnen unterthänigen Leute standen aber, gleich den im Dienste der erbauten Kirche stehenden Hörigen, in der Ortschaft ganz außer Betracht, und kamen als unterste Schicht, *misera plebs*, bei innerlicher Organisation des Ortschaftslebens nicht in

1) Drivof p. 361, 28.

2) Es ist irrtümlich, wenn Gradl aufstellt, die Bürger Eggers hätten erst viel später Lehensfähigkeit und zwar erst durch Eggers Stellung als „Reichsstadt“ erlangt; die schloßbaren Geschlechter hatten dieselbe von jeher.

Frage. Sie blieben in Eger selbst ebenso unter strengem Hofrechte ihrer eigenen Herrschaften stehen, wie die auf den Landhöfen zu Schutz, Bekleidung und sonstigem Bedarfe belassenen und dort gehaltenen Leute es blieben, und wie die Hörigen unter dem Hofrechte der bei gesteigerter Sicherheit auf dem Lande verbliebenen freien Besitzer standen.

Der gesammte cultivirte Egerbezirk, der bisher die alte unbestimmte Benennung regio Slavorum trug, erscheint, bald nach der Zeit der fränkischen Kaiser, noch unter den Bohmburgen 1135 (74 Jahre nach erster Erwähnung Egers, nur 10 Jahre nach erster Erwähnung dasiger Ministerialen) bereits unter der bezeichnenderen Form regio Egere,<sup>1)</sup> welche eine gewisse staatliche Zusammenfassung ahnen läßt. Wenn sie auch den Burgflecken noch mit einschloß, so macht die von der Ortschaft entnommene Bezeichnung des ganzen Bezirkes die Wichtigkeit Egers für denselben kund, der zu einem eigenen Territorium der Stadt allerdings noch nicht zusammen gewachsen ist.

In dieser sich schon aus dem allgemeinen Begriffe des „Slawenlandes“ ausgesondert zeigenden „Eger-Region“ — welche, wenn auch hauptsächlich, doch nicht als in ganzem Umfange lediglich in bohmburgischem Eigenthums- oder Lehensbesitze stehend anzusehen ist — werden auch auswärtige große Landherren mit mehr oder weniger ausgedehnten Besitzungen kund,<sup>2)</sup> was, wie schon erwähnt, auf Mitwirkung bei der Colonisation zu deuten ist. Schon oben wurden die südwestlich liegenden (Oberpfälzischen) Sulzbach, welche im Norden des Egerlandes eingestreuten Besitz (bei Fleißen) hatten, nordwestlich die Nudschs (Merane) und die dynastischen Voigte genannt. Auch die Falkenberg von ihrem Hauptbesitze bei Weiden und Waldfassen, als deren Erbnachfolger demnächst die zu Landgrafen aufsteigenden Leuchtenberger vortreten, und die südlichen Paulsdorf, die den Landstrich auf dem rechten Wondrebußer und auch Besitz bei Redwitz erworben hatten, werden sicher hieher zu rechnen sein. Solchartige Besitzungen im Egerlande, sofern sie sich nicht an das auswärtige Besitzthum angeschlossen, und dadurch etwa leichter abjallen mochten, unterstanden grundsätzlich wohl der markgräflichen Gewalt der Bohmburgen, denen sie aber wohl unbequem gewesen sein mögen, wenn sie sich auch ihrer Sphäre nicht so leicht wie die ersteren ganz entziehen konnten.

Eine fernere Einschränkung des Machtgebietes wie des Eigenbesitzes der Markgrafen erfolgte durch sie selbst zufolge eigener Entschliebung im

1) Kürschner, pag. 6. — Drivof, pag. 352.

2) Fleißige sorgfältige Zusammenstellung bei H. Gradl (älteste Gesch. der Regio Egere. Mitth. 1886, p. 220—229):

Geiste damaliger Zeit. Mit Anschaffung von weiten Culturlanden, mit Germanisirung, Christianisirung, Organisirung derselben, gingen immer geistliche Stiftungen Hand in Hand, schon weil diesen dann ein sehr wesentlicher Theil der Culturarbeit zuviel, deren Frucht dann allerdings der Stiftung selbst, oft in ausgedehntester Weise zu Gute kam. Wie die Böhburger südlich am Regensflusse bei Cham das Kloster Reichenbach gestiftet und mit Theilen ihres Egerlandes ausgestattet hatten, so mag um die Zeit von 1130, etwa 70 Jahre nach Egers Kundwerden, der Böhburger Marktgraf die Stiftung des Cisterzienserklosters Waldsassen am Woudreblusse vollzogen haben, und zwar zu vollster Selbständigkeit unter Verzicht auf Gerichtsbarkeit und Advocatie. In „proprio fundo“ besagt die Regensburger Bischofsurkunde (aus der Zeit vor 1135). Er schenkte dazu den Grund und Boden, Culturland wie ausgedehnten Forstgrund in weitem Umfange nebst mehreren Dörfern als Eigenthum, also aus seinem Eigenbesitze. Zwölf Dörfer werden dabei als schon bestehend erwähnt; 6 eigene egerländische Dörfer hatte der Marktgraf den Benedictinern zu Reichenbach geschenkt. Man erkennt den Umfang des Böhburgischen Besigthums, da sie so viel fortgeben konnten.<sup>1)</sup>

Die Stiftung Waldsassen wußte durch klugüberlegte und beharrliche Geltendmachung ihrer speciellen „geistlichen Interessen“ so zu prosperiren, daß sie nach 50 Jahren (unter Barbarossa) schon fast 50 Ortschaften besaß, überhaupt die Hälfte des ganzen Egerlandes „aus geistlichem Interesse“ sich erwarb und in demselben ein zweiter Brennpunkt des Egerlands neben der Pfalzstadt wurde. Gegen 15 Quadratmeilen (mit 15 eigenen Pflieg-Gerichten darin) besaß sie im J. 1570. Obgleich noch vom Nachfolger der Böhburge dem Stauffen Friedrich II. 1215 als urprünglich „in nostro predio gelegen“ bezeichnet, wußte sie sich mit Erlangung oftmaliger, eine Execution von jeder landesherrlichen Gewalt herbeiführender kaiserlicher wie päpstlicher unmittelbarer Schutzbriefer und Privilegien (Stauffische schon von König Conrad III. 1147, 79, 94; 1214, 15 18, 23) schließlich zu politischer Selbständigkeit als besonderes Reichsglied zu entwickeln und vermochte, während Eger mit dem übrigen Egerlande endlich als Pfandobject dem nachbarlichen Böhmen verfiel, selbständig fortzubestehen. Erfolgt waren beide Stiftungen Reichenbach wie Waldsassen auf un-

1) Daß die Böhburge erst 1130 von Kaiser Lothar für ihre Unterstützung gegen die Stauffen (außer dem kaiserlichen Dienstgute) als Eigengut die obigen 12 Dörfer geschenkt erhalten und dann gleich an die beiden Klöster weiter geschenkt hätten (S. Gradl, Gesch. d. Egerlandes p. 55), ist eine wenig wahrscheinliche Aufstellung.

zweifelhaftem Eigengute der Vohburge unter geschenkweiser Eigenthumsverleihung des Klosterbodens wie der dazu damals und auch noch später verliehenen Güter und Ortschaften mit allem Zugehör.

Während in Eger<sup>1)</sup> selbst schon 1111 die zweite Kirche St. Niclas (in ihrer ältesten Baugestalt) hervortritt, war auch die Cultivirung im Egerlande noch unter den Vohburgen um 1140 schon soweit vorgerückt, daß 4 Landpfarren (Wondreb, Tirschenreut, Weidel, Redtwitz) errichtet wurden.

Der von der Reichsgewalt abgeleiteten landesherrlichen Gewalt der markgräflichen Vohburge stand als eine ihrer Hauptaufgaben die Handhabung der Gerichtspflege zu. Da für die älteste Gerichtsverfassung im Egerlande besondere Modificationen nirgend angedeutet sind, wird auch hier die schon seit der Feststellung durch Carl d. Gr. bestehende alte germanische Verfassung für die ordentlichen Gerichte anzunehmen sein, wie sie auch in den übrigen Theilen des Reichs weiter geübt wurde: Abhaltung des „ächten Dings“ von allen volljährigen Freien an althergebrachten Markstätten, unter Vorsitz und Leitung des den Kaiser repräsentirenden Grafen oder dessen Stellvertreters als des Gerichtsherrn, mit Urtheilsvorschlag durch 7 Rathgeber (Schöffen, Scabine) unter Bestätigung durch den „Umstand“. Die Marken des Reichs bildeten eine territoriale Einheit und so auch ein einheitliches Gerichtsgebiet, in dem der Markgraf selbst der Richter war und die hohe Gerichtsbarkeit persönlich oder durch seinen Stellvertreter übte, über die Freien eben mit Schöffenbeisitz, über die Ministerialen nach Hofrecht im Mannengericht mit Ministerialen als Urtheilsfindern. Mit Ausbildung der Erblichkeit der Lehen ward auch der staatsrechtliche Charakter bei Handhabung der Grafenschafts-Gerichtsbarkeit modificirt; der Inhaber derselben handhabte sie nun als Landesherr in seinem Territorium. Der Zuständigkeit des Landesgerichts unterlag alles darin gelegene Eigen und unterlagen alle darin angefessenen Freien, Herren wie Gemeinfreie. So unzweifelhaft es ist, daß bei der oftmaligen und sehr langen Abwesenheit des Markgrafen Stellvertreter fungiren mußten, so werden doch noch keine solche fundbar, ebensowenig wie für die Pfalz.

Der Markgrafengewalt unterlagen in begriffsmäßiger Trennung auch die vohburgischen Eigengüter selbst. Aber die Vohburge vereinten Eigenbesitz, Lehen, Regierungsgewalt in derselben Hand. In der ganzen Periode ihrer Wirksamkeit bis zu ihrem nun bald eintretenden Abgange kurz vor Mitte des 12. Jahrhunderts findet sich von einem speciellen unmittelbaren

1) Grueber 45.

Reichslands-Charakter des Egerlandes oder der Stadt mit ihren allmählig erwachsenden Bezirken, oder von unmittelbaren Reichs-Ministerialen keine Andeutung, wobei die Zugehörigkeit des Egerlandes, wie anderer deutscher Reichsmarkenlande, Fürstenthümer und Herzogthümer zum deutschen Reiche überhaupt selbstverständlich war.<sup>1)</sup>

## II.

Dem mit Heinrich V. 1125 erloschenen fränkischen Kaiserhause folgten als Erben der nachgelassenen, namentlich in den zum Herzogthum Franken gehörigen ausgedehnten Besitzungen, die durch Heirat mit des genannten Kaisers Schwester Agnes — verschwägerten schwäbischen Stauffen-Herzoge. Die letzteren erscheinen, wie bereits angeführt, außer um Weissenburg im Nordgau auch schon in den Egergegenden selbst mit Eigenbesitz begütert. Allerdings ist es nicht ein Theil des obigen Kaiser-Erbes, sondern wohl eine gräflich Sulzbachische Mitgift und Eigenbesitz des Herzogs Conrad von Stauffen, der wahrscheinlich vom Stauffischen Nürnberg aus mit verwaltet wurde (für welchen weder jetzt bei Kaiser Lothar, noch später jemals Nachsuchung und Gewährung als etwaiges Reichslehen kundbar ist). Es erscheint also im Egerlande vohburgischer wie Sulzbach-Stauffischer Eigenbesitz gleichzeitig. Der an Conrad als Mitgift seiner Sulzbacher Gemahlin Gertrud, Tochter des Grafen Berengar und Schwester Gebhard's von Sulzbach, gelangte Landbesitz wird namentlich in der Fleissener Gegend kenntlich. Dort verschenkte Conrad (die Zeit ist nicht bekannt), wie später der Regensburger Bischof bekundet, dem Kloster Waldsassen die Zehnten über die 2 Dörfer Schönbach und Kirchberg und auch den Wald, und später (was wir hier, nur des Zusammenhangs willen, in der Zeit vorgreifend bemerken) sein Sohn und Erbe Herzog Friedrich (von Rothenburg) 1154 das Dorf Watzgenreut.<sup>2)</sup> Dieser Sulzbach-Stauffische Grundbesitz, aus dem die Schenkungen an das Kloster erfolgten, muß umfangreich gewesen sein, denn der Herzog hatte darauf Ministerialen. Der Herzog schenkte es mit Verzicht auf seine grundherrliche Gerichtsbarkeit, Zollerhebung und sonstige Hebungen (*exactis secularis telonii et consimilium*), was einen Blick auf die dortigen ländlichen Abgabenverhältnisse gestattet. Die Gerichtsbarkeit sollte fortan nur durch des Klosters eigene *allici* ausgeübt werden; „seinen Ministerialen“ erlaubte der Herzog jedoch,

1) Döberl, Reichsunmittelbarkeit Waldsassens, Passau 1897, p. 12.

2) Kürschner 7. Drivof 40.

dieselbe dann auszuüben, wenn sie freiwillig dazu gerufen würden, und gestattete ihnen auch, ihre Lehen dem Kloster für ihr Seelenheil darzubieten.

Die Stauffen wurden auch in der Kaiserstellung, nach Kaiser Lothars kurzer Zwischenregierung, die Nachfolger der fränkischen Kaiserdynastie, indem Conrad 1138 den Thron bestieg.

Im Egerlande starb 1146 der Markgraf Dietpold II. (III.)<sup>1)</sup> mit Hinterlassung von 2 noch minderjährigen Söhnen, des höchstens 16jährigen Bertold und des noch jüngeren Dietpold V. neben mehreren Töchtern. Während der Zeit der Minderjährigkeit der jungen Bohburge erscheint als Inhaber der Markgrafenstellung der nachbarliche Graf Gebhart von Sulzbach, der nunmehrige Gatte der Witwe des früh (1130) verstorbenen ältesten Bruders der beiden Minderjährigen (Dietpolds IV.), der Mathilde von Bayern (Tochter Herzog Heinrichs des Schwarzen, Schwester Heinrichs des Stolzen und der Judith, der Schwägerin König Conrads und Mutter Barbarossas). Graf Sulzbach war als Bruder der Gertrud zugleich Schwager des Königs Conrad und dadurch mit dessen Bruder Herzogs Friedrich von Schwaben (Vater Kaiser Friedrichs I.) verschwägert. In dieser mehrfachen Verschwägerung verwaltete er vielleicht auch das ganze Erbe der hinterbliebenen männlichen und weiblichen Bohburge. Von der Markgraffschaft trat er nach 3 Jahren 1149 wieder ab und dieselbe ging bei Volljährigkeit der beiden Bohburge wieder an diese über.

Conrads Bruder Friedrich von Schwaben lag in diesem Jahre schwer erkrankt darnieder (starb im Frühjahr 1147). Conrads Gemahlin Gertrud, deren Schwester Bertha dem Kaiser Manuel in Constantinopel durch Conrad loeben im Januar 1146 vermählt und zugesendet war, erkrankte gleichfalls schwer. Und bald nachdem der alte Markgraf Dietpold von Bohburg gestorben war (8. April), starb auch sie (14. April 1146) mit Hinterlassung eines kaum 9jährigen Knaben und eines solchen noch in der Wiege. Conrad, tief erschüttert, verweilte in der nächsten Zeit im Fränkischen, viel mit Ausführung frommer Stiftungen für ihr Seelenheil an viele Klöster (wenigstens 6 sind genannt) beschäftigt.<sup>2)</sup> Er wurde im Früh-

1) Er trat vor seinem Absterben in das bohburgische Familien- und Begräbniskloster Reichenbach und starb im Mönchsgewand. Daraus eine Feindseligkeit der Stauffen gegen ihn zu folgern, die ihn aus der Welt in's Kloster getrieben (Gradl: Zur ältesten Gesch. der Regio Egere. Mitth. 1885, S. 29), ist kaum begründet. Es lag im Charakter der Zeit und geschah vielfach, ohne Flucht vor Feinden, eher zur Buße.

2) Giesebrecht, p. 216.

sommer von den südlichen Fehden in Bayern (mit der Stadt Regensburg und deren Bischofe, mit Böhmen, Oesterreich, Steyermark) und in Schwaben, wo sein Neffe, des kranken Herzogs Sohn Friedrich Barbarossa mit den Zähringern im Kampfe lag, voll beansprucht, nicht minder auch von den in Folge päpstlicher Aufrufe und Sendboten eintretenden Kreuzzugs-Bewegungen, in denen er selbst (Weihnachten) mit seinem Neffen das Kreuz nahm. Nach langen Vorbereitungen dafür zogen Beide am 24. April 1147 von Nürnberg fort. Erst 1149 (29. Mai) traf Conrad, kurz nach dem Neffen Friedrich wieder in Regensburg aus dem Oriente ein, um nun zunächst seinen auch im Jahre 1146 aus Polen vertriebenen Schwager Wladislaw II., den Gemahl seiner Halbschwester Agnes, dorthin zurückzuführen und dann den Zug nach Italien anzutreten. Diese Ausführungen dürften die politischen und verwandtschaftlichen Verhältnisse klar hervortreten zu lassen, unter denen fürs Egerland jene wichtigen Ereignisse eintraten, zu denen wir jetzt gelangen.

Der Schwabenherzog Friedrich Barbarossa, eben aus dem Oriente zurückgekehrt, vermählte sich 1149 mit des verstorbenen Markgrafen Dietpold von Bohburg ältester Tochter Adela oder Adelhaid und wurde so der Schwager der beiden jüngeren Bohburge. Bald nach der Vermählung sehen wir Barbarossa im Besitze des egerländischen bisher Bohburgischen Besitzthums (neben den in Händen seines Oheims König Conrads befindlichen Sulzbach'schen Landestheilen). Die Stauffen sind es, die fortan die Weiterführung der bohburgischen Ansätze im Egerlande übernahmen, indem sie ganz an Stelle der Bohburger traten, aber in großartigerem Maße Erfolge zu erzielen vermochten.

Dieser Besitzwerb war eine sehr wesentliche Vermehrung und Abschließung der bisherigen in Franken, Nordgan und Egerland zerstreuten Besitzungen des Hauses der Stauffen, weungleich die egerischen in der Hand zweier Zweige der Stauffen<sup>1)</sup> lagen. Leider ist dieser eigentliche Bohburger Egerbesitz, soweit er nach mehrfachen Klosterstiftungen und etwaigen sonstigen Vergabungen noch vorhanden war — als echtes Eigen, als Lehenrecht über Vergabtes, als offerirt erhaltenes Lehen — außerhalb seines Mittelpunktes Eger speciell nicht näher nachweisbar. Einzelne Gebietstheile müssen auch in der Hand der Bohburge zurückgeblieben sein, da wenigstens Berthold noch 1158 Zehente im Nordwalde dem Kloster Waldsassen schenkte. Daß im Egerlande auch anderweitige große Geschlechter Besitzungen hatten, ist schon oben wiederholt berührt. Sicher

1) Drivof 39, 40. Kürschner 7.

war aber nach dem ganzen Gange der Entwicklung der Eigenbesitz der Vohburge in der durch sie in fast 100jähriger Wirksamkeit für die Cultur gewonnenen Landschaft der ganz überwiegende. Und es darf dies nicht Wunder nehmen, da wir auch in anderen Gegenden Deutschlands noch in späterer Zeit sehr umfangreichen Eigenbesitz herrschaftlicher Geschlechter außerhalb des sonst das Reich umklammernden Lehensverbandes finden.

So hatten bekanntlich die Welfen sich einen solchen bei ihrer in den nördlichen Gegenden Deutschlands vorschreitenden germanisirenden Cultivirung in Ostphalen und Ungern erworben. Und dieser Besitz bestand, auch nach dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180) und der Einziehung seiner Lehen, in ganzem Umfange weiter fort. Erst nach einem halben Jahrhundert 1235 wurde dieser ausgedehnte Allodialbesitz vom Eigenbesitzer dem Kaiser zu Lehen aufgetragen und gleich darauf zu Lehen zurückempfangen als nunmehriges grundherrliches Fürstenthum Braunschweig.

Näheres über die Art des Uebergangs des vohburgischen Besitzes auf des verstorbenen Markgrafen Eidam Friedrich Barbarossa ist nicht bekannt; Urkunden darüber oder authentische Erklärungen liegen nicht vor. Die alte Zeit saßte den Uebergang dieses Besitzthums auf den Gemahl der ältesten Tochter einfach als eine, wenn auch erst nach dem Tode des Erblassers gerade für diese spätere vornehme Heirat und Verbindung mit dem Kaiserhause regulierte Mitgift der Vermählten auf, gleichwie der Stauffe Conrad als Mitgift sulzbachisches Besitzthum, wenn auch nicht von gleichem Umfange erhalten hatte und weiter vererbte. So die alten chronikalischen Nachrichten des vohburgischen Klosters Waldsassen im Egerlande selbst, und der Egerländer älteste Historiker Brusch 1542. Barbarossas Geschichtschreiber Bischof Otto von Freising thut dessen keinerlei Erwähnung. Auch die neueren Historiker gehen nicht näher darauf ein. K a u m e r (Hohenstaufen II, 1841, p. 58) theilt die egerländische Mitgift nur als Angabe mit; G i e s e b r e c h t (Kaisergeschichte V. 1880, p. 27) sagt: „Adela hatte eine reiche Mitgift mitgebracht, namentlich das Egerland und Siengen an der Brenz“. Die bayrischen Historiker Buchner (1820), Rudhart (1841) und die früheren Special-Historiker des Egerlandes finden auch keine Bedenken dagegen. Anton Frind (Historische Analecten, Eger 1864, p. 5) bemerkt, daß in Dietpolds Nachlaß wohl schon die Güterbesitze für die Erben abge sondert waren, und betont, daß Adela ausdrücklich comitissa de Egere (Erben. Reg. Boh. 248) neben männlichen Vohburgern heißt. Nicht minder hält K ü r s c h n e r (Eger und Böhmen. Wien 1870, p. 7) daran fest, daß Barbarossa durch seine Heirat mit

Adelheid die vohburgischen Familiengüter im Egerlande erwarb.<sup>1)</sup> Auch Brökl (1845 und 1877) und Drivok (1875) halten die Ansicht fest. In der That kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß die Heirat und dieser Uebergang des Besitzes in unmittelbarer Verbindung standen.

Dahingegen stellt H. Grادل die Behauptung auf,<sup>2)</sup> König Conrad habe nach Markgraf Dietpolds Tode (1146) einen Zerspaltungsplan des

- 1) Kürschner begehrt allerdings den Irrthum — bei der großen Verworrenheit der Nachrichten über den alten Nordgau und die vohburgische Genealogie — anzunehmen, der Markgraf habe ohne männliche Nachkommen nur die Tochter Adelheid hinterlassen. Dies gibt H. Grادل („Zur ältesten Geschichte Egers, IV. Abth.) Anlaß zu dem Vorwurfe gegen den Verfasser der meisterhaften kurzen Geschichte „Eger und Böhmen“: daß er „gar keine Ahnung von der vorliegenden Stoffmenge“ habe, — daß er „in absonderlicher Weise bedauernswerthe Unrichtigkeiten ausstelle, die ihm seine Fehlschüsse leicht machen, so leicht, daß er scheinbar (anscheinend) diese Behauptungen absichtlich erdichtet, alle urkundlichen Quellen und die Adelsgeschichte Bayerns bei Seite schiebend“, was „unverzeihlich“ sei! Schwerere Vorwürfe gegen den bekannten, trefflichen Forscher, aber mit Unrecht, konnten wohl nicht aufgestellt werden!
- 2) Grادل stellt (Zur ältesten Gesch. der Regio Egera Mitth. 1885, p. 28, 29) die Vermuthung auf, die Stauffen hätten in der „Begier“ nach dem Egerlande „irgend einen Vorwand aufgegriffen“, um „gegen die Vohburge zu zürnen“; die „böse Stellung sei 1146 sicher eingetreten“; dadurch sei der alte Markgraf wohl ins Kloster getrieben worden; die Beauftragung des Grafen Sulzbach mit der Markgrafenstellung sei „nothwendig eine Feindseligkeit“ gegen die Vohburge, die „ihrer Würde beraubt“ wurden und erkläre sich „aus obigem Beweggrunde“; der „Stauffischer Seits gemachte Zwist“ mußte dem König Conrad einen „Vorwand geben, das Reichslehen Eger einzuziehen“; und um die „damit nicht sehr befriedigten Nachbarn“ für sein „Beutenehmen“ günstig zu stimmen, die „noch nicht besenkten Nachbarn mit seiner That auszuföhnen“ (die Merane, Voigte, sogar „einen unbekannten Nachbar“ etwa die Leuchtenberg) hätte er Landstriche abgerissen und die geraubten Landtheile ihnen „als Schweigegebe“ geschenkt; dem Neffen Barbarossa sei die „Pflicht auferlegt“, zur Beischwichtigung der Vohburge die Adelheid „aus Staatsraison“ zu heiraten. Allerdings „lasse sich aus den urkundlichen Daten der Stauffenperiode wenig Material dafür“, und wieweil der „geheime Plan, aus dem Reichslande ein Mod zu machen“ gediehen sei, gewinnen; es habe aber „im Sinne der Stauffen liegen müssen, diesen Uebergang in aller Stille sich vollziehen zu lassen und nicht allzufröh verrathen zu sehen“; und „so verrathen auch die Kaiserurkunden eigentlich gar nichts“. H. Grادل glaubt eine „kleine Spur“ von „absichtlicher oder unabsichtlicher Andeutung“ in der chronikalen Erzählung von Barbarossa's späterer Erbtheilung 1189 finden zu können. Er will auch (p. 22) einen Beweis dafür, daß Conrad schon 1147, vor der Heirat, gleich nach des Markgrafen Tode

Egerlandes gefaßt und durchgeführt, indem er den Erben das Besiþthum in bewußt ungerechtfertigter Weise gewaltthätig geraubt, und, um dies durchzuführen, Theile des Egerlandes abgerissen und benachbarten Herren „als Schweigegelder“ zugeworfen, wie auch seinen Neffen Barbarossa verpflichtet habe, demnächst die Adelsheid „aus Staatsraison“ zu heiraten. „Aus Urkunden lasse sich allerdings für dies Alles kein Material beibringen.“ Wie sich diese angeblichen stauffischen künstlichen Operationen in die oben dargelegte politische Situation 1146—1149 einreihen ließen, ist zunächst zu erwägen. Daß einzelne Theile des Egerlandes in Händen der Meranier, Voigte zc. diesen (und sogar „einem Unbekannten“) erst jetzt durch König Conrad unter Abreißen von älterem vohburgischen Lande überwiesen worden seien, steht als bloße Vermuthung da, hingestellt ohne jeden näheren Nachweis. Eine etwaige kaiserliche Einziehung des erblichen freieigenthümlichen Besiþthums war rechtlich ganz unmöglich und wäre ein unerhörter Gewaltstreich gewesen. Eine Einziehung des ja nach geltendem Lehenrecht gleichfalls erblichen Lehenbesiþthums war anders als durch regelrechtes standesgemäßes Urtheil der Fürsten über nachgewiesene Felonie ebensowenig möglich. Von beiden angeblichen Gewaltthaten existirt keine Nachricht, keine Spur. Auch bei den Landesfürstenthümern war die Lehenserblichkeit spätestens seit Anfang des 13. Jahrhunderts feststehend. Wirklich finden wir hier die Markgrafenschaft bei den volljährig gewordenen Söhnen Dietpolds auch wieder (1158), wenngleich sehr erklärlich nicht mehr über das stauffisch gewordene Besiþthum walten, seit dessen Besiþzer den Kaiserthron bestiegen hatte und die Markgrafengewalt darüber als in die höhere Reichsgewalt des Kaisers zurückgefallen erschien, während seine jungen Schwäger ihre markgräfliche Stellung über die übrigen unterstehenden südlicheren Gebiete handhabten. Von einer Belehnung Barbarossas mit dem vohburgischen Besiþthum als Reichslehen, welche, wenn diese Eigenschaft dabei vorgelegen hätte, Conrad seinem Neffen wohl gerne gewähren mußte, ist nirgends die Rede.

---

„Herr des Egerlandes“ gewesen sei, darin finden, daß er schon damals das Kloster Waldsassen „in Schutz der königlichen Autorität“ aufnahm! das that er doch aber nur als Reichsoberhaupt, nicht als bloßer Herr des Egerlandes und konnte es thun, wie denn ja die Könige in aller Herren Landen Exemtionen und königl. Schutzprivilegien für Klöster ertheilten. Diese auf wagen Vermuthungen aufgebauten Verdächtigungen der Stauffen reihen sich den gegen dieses Kaiserhaus aufgestellten Schilderungen in den päpstlichen Bannbulen (die später hier noch zur Erwähnung kommen), ergänzend an und gehören zu unbegründeten und unbeweisbaren Annahmen, die in so manchen Fällen die Ergebnisse des Forschungstriebs H. Gradls in bedauerlicher Weise trüben.

Conrad starb 1152 mit Hinterlassung nur eines Sohnes im Kindesalter (Friedrich von Rotenburg), welcher neben ostfränkischen Besitzthümern auch die Sulzbach-Stauffischen im Egerlande erbt, ohne daß jemals eine Belehnung damit als Reichslehen kund wurde. Conrads Nefse, Herzog Friedrich Barbarossa, bestieg den Thron. Das Haus der Stauffen stand nur noch auf 6 Augen, da der neue Herrscher mit Adelheid von Bohburg keine Nachkommenschaft gewann. Die im dynastischen Interesse sehr verständliche Ehescheidung erfolgte schon im folgenden Jahre 1153. Der Bohburgische Besitz im Egerlande verblieb in den Händen des Kaisers, nach nicht ungläubwürdiger späterer Angabe, unter irgend welcher Abfindung bohburgischer etwaiger Ansprüche. Urkunden über eine solche Ausgleichung liegen ebensowenig vor, wie über die erste Regulirung von 1149. Der zweite Gemahl der Adelheid, ein bloßer Ministeriale, konnte in die Stellung nicht voll eintreten. Es war nichts ungewöhnliches in damaliger Zeit, daß nach fürstlicher Ehescheidung Mitgift-Land beim Fürsten zurückblieb. So verblieb auch bei Heinrich dem Löwen nach seiner, ebenfalls bei Fehlen erbfähiger Descendenz „wegen zu naher Verwandtschaft“ erfolgten Scheidung von Clementia von Böhmen 1164 deren Heiratsgut.

Nach Gradls Ansicht geschah auch jetzt wieder Alles durch gewaltsame widerrechtliche Plünderung der Bohburge durch Barbarossa, wie vorher durch Conrad. Eine Spur irgend eines Interessen-Conflictcs zwischen beiden Theilen findet sich indessen in den Quellen nirgend angedeutet.

Die kaiserlichen Stauffen, welche, ebenso wie Heinrich I. sein Stammherzogthum Sachsen, das schwäbische Stammherzogthum unvergeben an Andere in ihrer Hand behielten und so mittelbar ihre Kaiser-macht stärkten, haben einen besondern Anlaß nicht gefunden, ihren eigenen und ihren bohburgischen großen Allodialbesitz im Fränkischen und im Egerlande etwa dem Reiche als Lehen aufzutragen und als Lehen zurück zu empfangen, weungleich schon damals (noch vor dem braunschweigischen Vorkommnisse) auch andere bloß territoriale Fürstenthümer für andere dynastische Geschlechter gegründet wurden (Oesterreich 1156, Steyermark 1180, das Trausalbinische 1180). Alles blieb ohne anderweitige Formirung, im Egerlande, wie im Fränkischen, bei ihnen. Nur wird wohl im Hauptpunkte Eger eine größere Verwaltung eingerichtet worden sein, wenn auch vielleicht noch nicht ohne allen Zusammenhang mit der stauffischen Centralverwaltung für die Nordbesitzthümer im fränkischen Nürnberg. Die Stauffen vereinten jetzt überall im Deutschen Reiche Reichsgut, unmittel-

bares wie lehubares, stauffisches und wie auch vohburgisches Gut in ihrer kaiserlichen Hand ohne sichtbare Scheidung.<sup>1)</sup>

Schon wiederholt war beim Wechsel der Dynastien der Gedanke hervorgetreten, einem Vermachsen der Krongüter mit den Hansgütern, aus welchen letzteren die Kaiser dann stets ihre, den Fürsten nicht eben willkommene Hauptkraft gezogen hatten, vorzubeugen und eine Scheidung zu bewirken, die vielleicht nicht stets aus rein principiellen Gründen erstrebt wurde. Schon nach dem Absterben Heinrichs II. (1024) versuchte es Conrad II. bezüglich Bayerns, freilich ohne wesentlichen Erfolg. Und 100 Jahre später nach dem Aussterben der fränkischen Kaiser mit Heinrich V. (1125) war die von Lothar III. verfügte Scheidung zwischen fränkischem Erbgute der Stauffen nach so langer Vereinigung in derselben Hand fast zur Unmöglichkeit geworden. Mochte damals auch der neue, den Stauffen feindliche Kaiser mehr, als sachlich berechtigt, gefordert, die Stauffen weniger, als das Recht besagte, geboten haben, die Schwierigkeit war damals weder durch Verständigung und durch Schiedsgericht grundsätzlich, noch durch Waffengewalt, welche man namentlich bei Nürnberg anwendete, zur klaren Entscheidung zu bringen gewesen. Sicherlich mußte dann zuletzt, nachdem die Stauffen noch über ein Jahrhundert lang den Herrscherthron inne gehabt hatten, eine Scheidung zwischen Fränkisch-Stauffisch-Vohburgischem Eigengut, Lehengut, Reichsgut, zwischen kaiserlich stauffischen und kaiserlichen Reichsdienstmannen, stauffischen und Reichsvasallen meist unmöglich werden. Wohl aber warf der Glanz des Kaisergeschlechtes schon jetzt auch einen besonderen kaiserlichen Glanz auf den eigentlichen engeren Machtbereich des Geschlechtes selbst. Und mancher Ort, mancher Landstrich, manche Ministerialen mochten sich bald, da keine anderweitige Landesherrlichkeit dazwischen stand, nach der hohen Würde ihrer Herren als unmittelbar „kaiserlich“ fühlen, was niemals angänglich gewesen wäre, wenn die Stauffen eben nicht den Kaisermantel getragen hätten. Und die Stauffen selbst, die in fünf Generationen die Krone trugen, sahen schließlich stauffisch und kaiserlich als wenig unterschieden an, fanden in dem Einen

1) „Der alte Rechtsbegriff im Reichswejen kannte überhaupt einen Unterschied zwischen königlichem Privathanshalte und öffentlichem Staatshanshalte gar nicht; der König verfügte zu gleichem Rechte und in gleicher Weise über Hansgut und Krongut; erst spät lösten sich allmählig diese Begriffe von einander; aber auch als später nach neuen staatsrechtlichen Auffassungen Krongut und eigenes Hansgut begriffsmäßig sich schied, blieb wirklich doch nicht nur die Verwaltung gemeinsam, sondern auch die Verwendung durchaus vermischt.“ (Küster, Reichsgut, Leipzig 1883.)

auch das Andere, selbst auch bei einer etwaigen, für sie praktisch unwesentlich erscheinenden Terminologie, wenn sie auch in den Hauptpunkten an ihrem Sonderrechte festhielten, namentlich bei Nürnberg und Eger. So war alles ungetrennt und untrennbar in der Hand der kaiserlichen Stauffen bis zu ihrem Verschwinden nach der Mitte des 13. Jahrhunderts. Eger und das Egerland erachteten die Stauffen stets nicht minder als gentilitium, wie Nürnberg von ihnen und ihren fränkischen Thron-Vorgängern und Erblässern stets als solches erachtet wurde; und ebenso saßen dies später ihre nächsten Erben in Meissen und Bayern auf, wenn gleich unter damaligen Verhältnissen ohne praktischen Erfolg, wie sich später ergeben wird.

Ein Blick auf das für Eger so bedeutungsvolle Nürnberg im Westen des Gebirges zeigt, daß dieser analoge Pfalz-Ort, — der durch die seit 1072 blühende Verehrung eines heiligen Wunderthäters Sebald, und durch häufige dortige Wohnungsnahme der fränkischen Kaiser aufgeblüht war, und obgleich gentilitium, doch als locus imperiali potestati assignatus 1112 bezeichnet ist, dabei auch nach Heinrichs V. Tode (1125) immer noch als bloßes castrum genannt wird, — damals schon seine Wichtigkeit dadurch erkennen läßt, daß um denselben von Heinrich V. bei seinem Aufstande gegen seinen Vater zwei Monate lang (1105) gekämpft und derselbe gegen Lothar III. (1127) eben so lange und siegreich durch Burggraf und Burg vertheidigt wurde. Barbarossas gleichzeitiger wohlunterrichteter Biograph Bischof Otto von Freising (sein Verwandter als Enkel Heinrichs IV.) sagt ausdrücklich, daß die Stauffen die Burg Nürnberg als „Erbgut“ besaßen. Rückfichtlich der dortigen staatlichen Organisation ist im Hinblick auf Egers Entwicklung von Interesse, daß in Nürnberg der mit Vertheidigung der Burg betraute herrschaftliche Beamte (Burgvoigt, Castellanus, Präfectus, später allmählig Burggraf genannt), vielleicht schon 1103 an der Spitze der Ministerialien, also wahrscheinlich schon unter Heinrich V. (1125), und sicher unter den Stauffen nachweisbar ist und neben dem Befehle über die Besatzung und ihre Besatzungsmannschaft, zugleich über dem zugehörigen Reichsgute die Rechtspflege mit zugehöriger Polizeigewalt und die gesammte Verwaltung ursprünglich führte, damit auch über die unter Schutz der Pfalz am Abhange des Burgberges auf herrschaftlichem Boden allmählig zur Stadt heranwachsende Niederlassung. Doch scheint schon der erste Stauffenherrscher Conrad III., der das von den Frankenkaisern ererbte Nürnberg zum Hauptsitze seiner Hofhaltung machte, seine dortige Residenzburg selbst vorsichtig von der bisherigen allgemeinen Burggrafschaft ferngehalten oder

losgelöst und unmittelbar, ohne Verlehnung oder Wiederverlehnung, in seiner Hand gehalten zu haben. Auch einzelne Verwaltungszweige erscheinen abge sondert und durch besondere Beamten vertreten, was bei Eger niemals ebenso hervortritt. Nürnberg, die Stadt, erwuchs bei solchen Verhältnissen unter den nachfolgenden Stauffenkaisern noch mehr empor. Ueberhaupt sind es im Deutschen Reiche vornehmlich die königlichen Pfalzen, auf deren Gebieten und aus deren Bewohnern sich städtische Gemeinwesen in wesentlich ähnlicher Weise entwickelten und freilich erst spät im 13. Jahrhundert zu Selbständigkeit und Macht erstarkten, als rein „königliche“ Städte, die schließlich freie Reichsstädte wurden. Die stauffischen Pfalzstädte, Nürnberg und Eger, nehmen denselben Weg. Nürnberg erhielt später in rechtlicher Beziehung sogar als „Egers Mutterstadt“ Geltung und mochte auch sonst in staatlicher Hinsicht dem jüngeren Eger als Vorbild gelten.

Das östlicher gelegene Eger mit seiner nur markgräflichen Pfalz und durch die noch dicht bewaldeten Höhenzüge des Fichtelgebirges mehr abge schieden, auf jüngerem Kulturboden, auch von den Frankenkaisern zur Zeit der Vohburge noch nicht zum Aufenthalte aufgesucht, gewann nur langsamen Fortschritt, bis es den Stauffen zufiel und diese den Kaiserthron bestiegen, wonächst auch Eger oftmals deren Besuch empfing und Fürstentage bei sich sah, was sein Aufblühen mächtig förderte.

Gleich der erste, das vohburgische Egerland besitzende Stauffenkaiser Barbarossa, der stets besonderen Wert auf das östliche Eger, an der Grenze des eigentlichen Deutschlands und des freilich stets vom Reiche abhängigen Böhmen, legte, hielt hier 1179 den ersten Reichstag ab,<sup>1)</sup> zu dessen Aufnahme die Ortschaft doch schon Raum gewährte. Es läßt sich diese Aufnahme nicht anders als in einer bereits mit „Marktrecht“ begnadigten Ortschaft denken. Schon 4 Jahre später (1183) wird Eger, weil schon „befestigt“ (nach damaliger Weise) als castrum imperatoris bezeichnet, worin man wohl freilich nur die Burg, nicht

1) Die Bemerkung (in Gradl's Geschichte pag. 66, 67), daß, weil Barbarossa in Eger einen Reichstag gehalten, „deshalb Eger, ohne daß eine weitere Formulirung nöthig gewesen, unter die Reichsstädte aufgenommen wäre“, ist ganz haltlos, ein falscher Rückschluß und überdies eine Rückanwendung späterer Zeit auf die damalige, wo es noch gar keine Reichsstädte in dem Sinne gab. Die Bestimmung des Ortes für Reichsversammlungen hing lediglich von dem Belieben des Reichsoberhauptes ab und erfolgte seinem Interesse gemäß; erst in ganz später Zeit pflegten „Reichsstädte“ gewählt zu werden. (Schröder, pag. 425.)

auch den Burgflecken nach damaliger Terminologie verstehen darf. Markt-  
recht wie Befestigungsrecht konnte nur vom Könige von Reichswegen  
verliehen werden. Denn mit ersterem hing Marktzoll, Marktgericht mit  
seinen Gebühren und der Marktpolizei, und oft auch die Münzstätte zu-  
sammen, alles durch obrigkeitliche Beamte versehen, aber nur unter  
königlichem Privilegium gestattet; ebenso die Befestigung, die nicht überall  
beliebig geschaffen werden durfte, hier in Eger jedenfalls nur in Ver-  
bindung mit der Befestigung der Burg. Schwerlich schon unter Conrad,  
sicherlich aber unter Barbarossa und bereits vor dem Reichstage mögen diese  
königl. Bewilligungen erfolgt sein. Als *civitas* wird der Burgflecken  
Eger aber noch nicht bezeichnet und konnte es noch nicht werden. Aber  
als kaiserlich-stauffisch erschien es nicht minder wie Nürnberg unter dem  
Kaisergranze der Besitzer strahlend als ein *locus imperiali potestati  
assignatus*, in welcher Bezeichnung ja auch für Nürnberg nicht der Be-  
weis eines Aufgegebenseins der stauffischen Herrschaftsrechte über die  
Stadt gefunden werden darf. Barbarossa wandte dem von ihm bevor-  
zugten Grenzorte seine hohe Gnade zu und schmückte ihn schon in der  
ersten Hälfte seiner Regierungszeit mit dem Prachtbau einer wahrhaft  
kaiserlichen, Nürnberg weit übertreffenden Schloßburg,<sup>1)</sup> welche er neben  
und über der Ortschaft auf dem Uferfelsen dicht an der alten Bohburger  
Burg, welche verschwand (mit Erhaltung des erwähnten uralten Thurmes),  
erbauen ließ. Sie ist schon bei seinem Reichstage 1179 als neben Eger  
gelegen, als *Curia Nostra apud Egram* urkundlich, und es ist dabei  
das „Nostra“ sicherlich nicht auf ein vom Eigenbesitzer selbst anerkanntes  
sein Eigenthum ablehnendes Reichseigenthum, sondern nur als Eigenbesitz  
zu deuten. Der Egerer Prachtbau erfolgte etwa 10 Jahre nach der  
Barbarossaburg zu Gelnhäusen im Frankenlande nahe bei Frankfurt; auf  
einer Insel des Kinzigthals hatte der Kaiser 1169 dort den Bau aus-  
führen lassen. Beide sind ähnliche stolze Bauwerke.

Um die Stauffenburg zu Eger sammelten sich nun auch Mini-  
sterialen, welche (nach jenen beiden 1125 unter den Bohburgen ge-  
nannten) unter Barbarossa zahlreicher fund wurden: Adalbert u. Adel-  
halm, Conrad, Gejung, sämmtlich 1163—83, Bertold 1170, Friedrich  
c. 1195. Alle sind auch, wie die einstigen Bohburgischen, als *de Egere* be-  
zeichnet, deswegen aber nicht als Glieder desselben Geschlechtes anzusehen,  
noch ohne eigene Familiennamen. Im Burgbereiche angesiedelt, mit ihren  
Wohnstätten in und unter der Burg, sind sie mit Verwaltung derselben

1) Grueber, Kaiserburg zu Eger (Prag 1864).

und ihres Zugehørs und der sich daran knüpfenden Ministerial-Obliegenheiten betraut. Neben ihnen wird Syfriedus de Egra 1130 als Geistlicher erwähnt. (Clericus, 1137 Praepositus de Egere.<sup>1</sup>) Daran reißen sich auch wohl schon damals die (bereits oben bei 1125 angedeuteten) De domo lapideo (Steinhausler), Thelonarii (Zöllner), am Thor, Monetarii (Münzer), die ja doch nicht erst dann überhaupt existent werden, wenn sie bei Gelegenheit in archivalisch deponirten Urkunden angeführt werden. Wer von ihnen allen der Leitende auf der Burg war, da ein solcher doch unzweifelhaft sein mußte, sobald eine Vermehrung der Ministerialen eingetreten, und der fürstliche Dienstherr nicht immer anwesend war, und welche Bezeichnung etwa der Leitende trug, ist bei der Spärlichkeit alter Nachrichten nicht bekannt. Er bleibt hier noch lange, nachdem wir ihn in Nürnberg erkennen konnten, verborgen. Sicher war die naturgemäße Stellung des Gebietigers die eines kriegerischen Befehlshabers auf der Burg, der voransichtlich auch das Pfalzgericht nach Hofrecht über die darunter Gehörigen abzuhalten hatte. Auch für das Landgericht über das gesammte Egerland wird ein etwa besonderer Stellvertreter des Gerichtsherrn nicht kund und ist vielleicht die Vereinigung beider Gerichtsstellungen in der Person des Burg-Gebietigers anzunehmen. Möglicherweise gehören hieher auch die De-Curia, die, falls ihre angenommene, wohl nicht zweifelsfreie Herkunft von der Stadt Hof (Curia-Regnitz)<sup>2</sup> sich nicht noch klarer herausstellt, nach naheliegender Annahme ihre Bezeichnung von dem Burgschlosse Barbarossas (Curia Egrensis) erhalten haben können, sofern ihnen vor anderen (nicht ebenso, sondern nur allgemein de Egere bezeichneten) Ministerialien die Verwaltung der Curia und höhere Leitung der Ministerialität vielleicht ursprünglich oblag. Bei ihrer urkundlichen ersten Nennung (zufällig erst 1252) erscheinen sie als

1) Eine Familie dieses Namens, und dann wohl auf obengenannten Burgmannen zurückzuführen, scheint sich später doch vielleicht gebildet zu haben. Kund werden 1288 Heinrich de Egere, Edelbürger zu Erfurt, 1308 Kugerus de Egere, Zeuge, 1314 Heinrich Egerer, Abt zu Speinshart, 1316 Ebel und Conrad Egerer zu Prag; dann 1359 Ulrich der Egerer, Zeuge zu Bleystein, zu einer Zeit, wo Familiennamen schon üblich; 1369 Niclas und Hansel von Eger in Eger selbst, geächtet wegen Raubes an Rössen und Geld; 1371 Hans Egerer in Mundraching bei Heydau; 1387 Albrecht der Egerer im Vergleich mit den Degenbergen; 1421 Hans Egerer vom Herzog von Bayern mit der Burghut des Thurmes bei der Weste Floß betraut.

2) H. Gradl's Derivirung des Namens (Mon. Egr. pag. 71) von Ratsheim durch die Ableitungsreihe: Rathsam, Rächem, Rachenzen, Ragenzen, Ragnitz, Regnitz nach Regnitz-Curia = Hof ist doch bedenklich.

Domini und aus der vor Anderen vortretenden Stellung als Stadtrichter (wozu stets Ministerialen genommen wurden) bereits abgetreten, dann unter die Stadtgeschlechter übergegangen und auch als solche Domini 1257, noch als Urkundzeuge Conradus (1259) der Landgrafen von Leuchtenberg und anderer Land-Edeln, sowie als Besitzer von Häusern und Gründen unter der Burg.

In die obige frühe Zeit der Stauffen gehören auch Ministerialengeschlechter auf dem Lande, Stauffische und, wie sie später unter den Stauffen als Reichsherrschern oft benannt und endlich es wirklich wurden, Reichs-Dienstmannen und später Reichs-Basallen, mit allmählicher Bezeichnung ihrer Personen nach den von ihnen besessenen Burgen oder festen Hoffitzen. So schon unter K. Conrad die auf Liebenstein (1143), unter Barbarossa die Brambach und Falkenburg (1154—55), Wunsidel (1163), Weidl (1163), Rothast (1166), an welche sich unter den folgenden Stauffen die Fleißen 1199, Leonberg 1202, Wogau 1216, Rinsberg 1217, Berg und Mileffen 1219, Zettendorf 1222, Brand 1221, Hohenberg 1222, Bernstein 1222, Haslau 1224, Wondreb 1224, Hohenwald 1224, Markhausen 1224, Tschleub 1225, Lonßig 1230, Cunrent 1242, Walterschof 1242 anschließen,<sup>1)</sup> welche letztere aber auch schon der früheren Zeit angehört haben können, bevor sie in Urkunden gelegentlich vorkommen. — Es ist anzunehmen, daß in dieser Zeit durch die Stauffen eine weitere Organisation des Egerlandes durch herrschaftliche Ansetzung obiger Dienstmannen auf ländlichen Sizen, die jetzt geschaffen wurden, erfolgt ist. Und es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß einzelne der vorgenannten de Egere unter diesen Landmännern selbst, oder als Ahnen derselben<sup>2)</sup> zu finden sind.

Die unter den Vohburgen nur erst als „Gegend“ regio (1135) bezeichnete Landschaft heißt jetzt nach 47 Jahren unter Barbarossa 1182 „Gemarkung“, pagus Egire<sup>3)</sup> und läßt auch schon in dieser Bezeichnung eine erfolgte Organisation erkennen, wie denn auch in einer hier noch zu besprechenden späteren Urkunde (1218) die Ministerialen als „constituti“ im Egerlande bezeichnet werden. Auch die Grenzgegenden nach Böhmen hin, Sandau, Königswart (mit der demnächst angelegten, an die deutschen Könige im Namen erinnernden Burg), Falkenau, Königberg, Härtenberg, Zettlitz (Elbogen) festigte Barbarossa. Ueberhaupt wird die ganze östliche Gegend in dem päpstlichen Schutzbrieft für Waldsassen

1) Sorgfältige Zusammenstellung bei H. Gradl, p. 220—227.

2) H. Gradl, Geschichte p. 62.

3) Mon. boica I. 323, 352.

1185 als organisirte provincia benannt, ebenso in dem Klosterprivileg des Herzogs von Böhmen 1196. Auch unter Rudolf war 1289 Königs-  
wart unzweifelhaft deutsches Land.

Im Stande der Ministerialen zeigt sich jetzt eine große Bewegung.<sup>1)</sup> Mit ihren glanzvollen einflußreichen Stellungen in fürstlichen Umgebungen konnten sie sich zum Ritterstande hinaufarbeiten, sie erhielten von ihren mächtigen Dienstherrn wertvolle Beneficien. Sie sprengten allmählig die auf ihnen lastende Hofverfassung mit Hofrecht, rückten den in höherer Stellung und Recht stehenden freien Mannen oder Lehensleuten (*liberi vasalli, fideles*) allmählig näher und gelangten auch in den freier und anders regulirenden Einfluß des Lehenrechtes, wodurch eine allmähliche Gleichung beider Stände eintrat. Seit dem 12. Jahrhundert wurden die Ministerialen, wenn sie trotz ihrer Unfreiheit in drei Generationen dem ritterlichen Kriegsdienste zugehört hatten, als ritterbürtig immer mehr dem Adel zugerechnet. Umgekehrt machte sich in der Zeit Barbarossas ein immer wachsender Uebertritt von Allfreien, Edeln, in die glanzvolle Ministerialität behufs Erlangung einträglichler Beneficien geltend, wobei sie aber ihre bisherigen Rechte (freie Lehen, fernere unbeschränkte Lehensfähigkeit, ihren durch edelfreie Abstammung begründeten Gerichtsstand, Schöffenbarkeit im Landgericht, freie Verfügung über ihr Eigenthum) sich vorbehalten und anerkannt erhielten. Da nun den Ministerialen nicht wohl vorenthalten bleiben konnte, was die zu ihnen übergetretenen Edlen altherkömmlich besaßen und ungeachtet ihrer nunmehrigen grundsätzlichen Standesminderung bewahren durften (die Ministerialen hatten bisher Lehensfähigkeit bloß bei dem Dienstherrn), so verwuchsen beide Kategorien allmählig zu einer Gemeinsamkeit der „Mannen“; und diese im Egerlande unter den Bohmburgen beginnende Verschmelzung erhielt zu Ende der Stauffenzeit ihren Abschluß. Es kann dies bei der Stellung, Entwicklung und späteren Haltung der egrischen Mannen nicht unbeachtet bleiben. Mit dem nunmehr erfolgenden Miteintritt der Ministerialen in das Landgericht verloren denn auch die Dienstgerichte des Dienstherrn ihre Wirksamkeit für dieselben.

Der Pfalzort Eger tritt in städtischer Rücksicht noch nicht besonders hervor. Etwaige der markgräflichen Zeit angehörige Gnadenbriefe sind nicht fundbar geworden. Wären solche vorhanden gewesen (in Bezug auf Bodenverhältnisse zc.), so würden sie sicher bei den großen Stadtbränden (1270 und 77) verloren gegangen sein. Eine Er-

1) S. Schröder, p. 425 ff., 546.

innerung hat sich nicht erhalten. Wohl aber besagt die Tradition den diesfalligen Verlust eines besonderen Gnadenbriejes Barbaroffas von 1179, der damals Eger angeblich unmittelbar aus Reich gezogen und damit zur „Reichsstadt“ erhoben habe. Dieser letztere, erst einer weit späteren Zeit angehörige Begriff würde in dem Gnadenbrieje allerdings kaum Ausdruck erhalten haben, die Chronisten würden nur ihre eigene spätere Zeitauffassung auf jene alte Zeit übertragen haben. Freie, selbsteigene, selbstherrliche Städte ohne eine Herrschaft über sich — nur dem Kaiser „als solchem“ unterstehend — gab es damals und noch lange nicht, da vielmehr jede Stadt ihren eigenen Herrn hatte, je nach der Zugehörigkeit des Bodens, auf dem sie stand. Und sie wurde durch eben dieses Stadtherrn Beamten, den er — regelmäßig aus seinen Ministerialen setzte, verwaltet. Nur als Gegensatz zu einer herzoglichen, markgräflichen, gräflichen Stadt konnte eine etwa auf königlichem Boden gelegene Stadt (ebenso wie ein castrum als imperatoris, gegensätzlich zu einer marchionis) etwa eine königliche oder Reichsstadt genannt werden. Die Zeit, wo selbst solche Städte als wirkliche Reichsstädte im späteren Sinne anzusehen waren, lag noch sehr ferne; sie war es ebenso für Eger wie auch für Nürnberg. Immerhin mag aber der Kaiser seinem bevorzugten und mit dem großartigen Palastbane geschmückten Pfalzorte in seinem erst selbsterworbenen Egerlande einen Gnadenbrief ertheilt haben, ein Marktrecht- und Zollprivileg — was, als er in demselben 1179 einen Reichs- oder Fürstentag aufsetzte, auch schwerlich zu umgehen war. Auch 1183 wieder hielt er einen solchen Tag hier ab (Curia ejusdem imperatoris [Friederici] Egere heißt es urkundlich). Und wohl nicht nur die Burg, sondern den ganzen Burgslecken wird man eben damals unter den Worten castrum imperatoris (Friederici), suchen dürfen.<sup>1)</sup> Auch 1185 und 1188 weilte Barbaroffa in der Pfalz zu Eger. Wenn er viele andere Städte auf stauffischem Boden: Amberg, Hagenau, Gelnhausen, Rotenburg, Weissenburg, auch Windsheim, Worms, Bamberg, Aachen, Augsburg, Regensburg, Nordhausen, Bremen, Hamburg mit Kaiserprivilegien begnadete, kann es gar nicht auffallen, daß er der zur Stätte von Reichs- oder Fürstentagen ausersehenen Ortschaft die dafür unabweislichen Berechtigungen verlieh und verbrieftete. Als „ohne Mittel aus Reich gekommene Reichsstadt“ erschien den späteren Chronisten die Stadt, da sie ja doch dem stauffischen Kaiser ohne zwischen stehende andere Landesherrlichkeit zugehörte. Und es lag nahe, wenn dies später

1) Graffold, p. 26, und dortige Citate. Kürschner 12.

Alles zusammen geworfen und eine Kaiserurkunde dafür gedacht und angenommen wurde. — Wollte man doch auch in Nürnberg gerne aus einem Gnadenbriefe Kaiser Friedrichs II. 1219 schon die Erhebung zur „Reichsstadt“ deduciren.<sup>1)</sup>

Als Barbarossa 1189 sich zum Kreuzzuge anschickte, nahm er eine Theilung der stauffischen Besitzungen, Lehen und Allode vor, und wies seinem dritten Sohne Conrad neben anderen, insbesondere die (1167) von Friedrich von Rottenburg an den Kaiser gediehenen Besitzungen, auch Egire<sup>2)</sup> zu. Der Kaiser kehrte aus dem Orient nicht mehr heim. Sein Sohn und Nachfolger Kaiser Heinrich VI. (1191–97), der auch 1192 und 1194 auf der Pfalz zu Eger erscheint, beerbte auch den Bruder Conrad; doch werden aus seiner Zeit Bewilligungen für Eger nicht kund. Jedenfalls als Ergebnisse der früheren Bewilligungen und Gewährungen Barbarossas werden die Zustände der Stadt erscheinen müssen, wie sie schon 13 Jahre nach seinem Tode unter Heinrichs Bruder und Nachfolger König Philipp (1203) sich ergeben.

(Fortsetzung.)

- 
- 1) Erst nach Mitte des 13. Jahrhunderts wurden solche Städte mitunter wohl zu Verhandlungen über Landfriedenbeschlüsse wegen ihrer eigenen Leistungen geladen. Und wenn sie seit dem 14. Jahrhundert zu anderen Reichstagen gezogen wurden, haben sie doch eine anerkannte selbsteigene Reichsstandschaft neben den Fürsten und Grafen auch im ganzen Mittelalter nicht gehabt. (Schroeder, p. 495, 606).
  - 2) Brühl, I. 11. Kürschner 11. — Aus dem Umstande, daß Barbarossa im Jahre vorher (1188) bei Conrads Verlobung mit der spanischen Königstochter dieser als Morgengabe zwar die reichen Besitzungen, die Conrad vom Kaiser selbst und von dem verstorbenen Vetter Friedrich (von Rottenburg) überkommen hatte, zuwies, dagegen Eger mit seinem Pfalzschlosse zurückbehielt, ist offenbar nicht zu schließen (wie H. Gradl, Gesch. p. 70 will), daß dadurch der unmittelbare Reichscharakter dargethan sei. — Wenn umgekehrt Barbarossa vor seinem Kreuzzuge für Conrad bei der Gütertheilung das (nicht in Franken gelegene) Egerland nebst den Erbschaftsgütern des Friedrich (von Rottenburg) in dem fränkischen Weissenburg und Rottenburg bestimmte, so ist doch aus der Sachbildung des Fortsetzers der südschwäbischen Mönchschronik von Weingarten ebensowenig zu schließen (wie Gradl, Gesch. p. 70. Mon. Egr. p. 36 will), daß dadurch autoritativ der „unmittelbare Reichscharakter des Egerlandes erwiesen“ sei. Eger mußte schon deshalb den Rottenburger Erbtheilen gegenüberstehen, da der Rottenburger im Egerlande nur die Güter seines Vaters K. Conrads besaß, den ganz überwiegenden Theil aber Barbarossa schon vor des Rottenburgers Tode (1177), innehatte. Der Sachbildung des Mönchs wird also kein entscheidendes Gewicht beizulegen sein.

## Ein Ablaßbrief für den Brüxer Kirchenbau vom 1. Jänner 1518.

Von Dr. Joseph Newwirth.

Bei dem furchtbar wüthenden Brande, welcher am 11. März 1515 den größten Theil der Stadt Brüx vernichtete,<sup>1)</sup> war auch die alte, schon im 13. Jahrhunderte urkundlich nachweisbare Brüxer Stadtpfarrkirche sehr schwer beschädigt worden. Obzwar man dieselbe nach Behebung der wesentlichsten Beschädigungen zweifellos noch eine Zeitlang für die Abhaltung des Gottesdienstes benützte, trat man doch bald dem Gedanken eines vollständigen Neubanes nahe, für welchen der Kirchenbaumeister von Annaberg namens Jakob von Schweinfurt den Plan lieferte. Zur Durchführung eines solchen Werkes waren bedeutende Geldmittel erforderlich, für welche die durch den Verlust ihrer Habe aufs empfindlichste geschädigte Bürgerschaft allein nicht aufkommen konnte. Nach der Sitte der Zeit appellirte man an die allgemeine Mildthätigkeit und erlangte schon am 25. Mai 1515 von dem päpstlichen Cardinallegaten Thomas<sup>2)</sup> die Bewilligung zu einer allgemeinen Sammlung für die arg beschädigte Brüxer Kirche. Selbst Papst Leo X. gestattete<sup>3)</sup> in einem am 25. Jänner 1516 in Florenz erlassenen Gnadenbriefe für das Jahr 1517, daß in Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Lausitz ein Jubiläumsablaß verkündigt würde, dessen alle theilhaftig werden sollten, welche bestimmte Andachtsübungen verrichten und zum Wiederaufbaue der eingäscherten Brüxer Stadtkirche an Geld, Materialien oder Handleistungen so viel beisteuern würden, als jemand für sich und seine Familie zu einem Wochenunterhalte nothwendig hätte. Dem Brüxer Pfarrer und seinen Sammlern wurde die Aufstellung von Sammelbüchsen in den einzelnen Kirchen des Ablaßgebietes bewilligt. Diese Büchsen sollten mit zwei Schlüsseln versperret werden, deren einer sich in der Verwahrung des Brüxer Pfarrers und

- 1) Schlesinger, Der Neubau der Brüxer Pfarrkirche. Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 28. Jahrgang (Prag 1889), S. 17 u. f.
- 2) Schlesinger, Stadtbuch von Brüx bis zum Jahre 1526. (Prag 1876.) S. 187, Nr. 447.
- 3) Ebendaf. S. 191, Nr. 453.

seiner Sammler befand, während den andern der Stadtrath von Brüx aufbewahrte. Ein königliches Privileg vom 26. September 1516<sup>1)</sup> empfahl die gastlichste Aufnahme der Brüxer Sammler, während gleichzeitig oder nicht viel später auch andere Maßnahmen erfolgten, um die Sammlungen für den Neubau der Brüxer Kirche im Verlaufe des Jubeljahres recht ertragreich zu gestalten.

Als oberster Sammlungscommissär fungirte der Brüxer Pfarrer Nicolaus Buscher, welchen verschiedene Gehilfen im Vereine mit den Abgesandten der Brüxer Bürgerschaft bei dem Einheben der Sammelgelder unterstützten. Die Verwendung derselben controlirten die von den Brüxern selbst bestellten Gnadenherren, deren Rechnungsbelege von den Jahren 1517 bis 1519 erhalten sind.<sup>2)</sup> Die einzelnen Commissäre hatten bei der Vereisung des ihnen zugefallenen Gebietes den Ablaß des Papstes zu verkündigen und die Sammelkästen aufzustellen. Sie händigten denjenigen, welche der Segnungen des Ablaßes theilhaftig werden wollten, die gerade damals so viel Aergerniß erregenden Ablaßbriefe ein, für deren Druck im Juli 1517 dem Buchdrucker der Betrag von 55 fl. gezahlt worden war. Da solche Ablaßbriefe nur für bestimmte Personen Werth hatten, auf deren Namen sie lauteten, so erklärt es sich vollaus, daß diese an ein ausgesprochenes persönliches Interesse gebundenen Belege sich nirgends in großer Anzahl erhielten. Mit dem Tode des Erwerbers erlosch in der Regel das Interesse an der Aufbewahrung des Ablaßbriefes; die Zeitströmung, welche eben gegen manche Mißbräuche des Ablaßwesens sich immer entschiedener zu wenden begann, war der Erhaltung solcher Stücke immer weniger günstig. Es ist daher kein Wunder, daß sich wohl auch von den Ablaßbriefen, welche an die Förderer des Brüxer Kirchenbaues vertheilt wurden, nur ab und zu ein Exemplar erhielt.

Die Kenntniß eines solchen seltenen Stückes verdanke ich meinem lieben Freunde, Herrn Professor Dr. Adalbert Horčička in Linz, der mir dasselbe in zuvorkommendster Weise als einen Nachtrag zu meinen Ausführungen über den Bau der Brüxer Stadtkirche<sup>3)</sup> für die Veröffentlichung überließ. Der Ablaßbrief, welchen Dr. Horčička dem Archive des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen schenkte, ist auf festem, gelblich grauem Papiere gedruckt, links im Bruche eingerissen, rechts oben

1) Schlesinger, Stadtbuch von Brüx, S. 191—192, Nr. 455.

2) Schlesinger, Der Neubau der Brüxer Pfarrkirche a. a. O. S. 30 u. f.

3) Kenwirth, Der Bau der Stadtkirche in Brüx von 1517 bis 1532. Studien zur Geschichte der Gothik in Böhmen, I. (Prag 1892.)

mit einem blau aufgedruckten S versehen und trägt auf der Rückseite oberhalb des Siegels die alte Bezeichnung „<sup>1517</sup>Ablaß“; er ist 31·9 Ctm. breit und 22 Ctm. hoch.

Die Anordnung und Ausführung entspricht vollaus dem bekannten Ablaßbriefe für einen Kreuzzug gegen die Russen, der 1509 in Görlitz ausgefertigt wurde.<sup>1)</sup> An den allgemeinen Theil, in welchem die Stellen für die Eintragung des Namens des Ablaßerwerbers und des Datums freigelassen sind, reihen sich die „Forma absolutionis in vita totiens quotiens“ und die „Forma absolutionis et plenissime remissionis semel in vita: et in mortis articulo quotienscumque“. Der Wortlaut der ersteren stimmt aufs genaueste mit der gleichen Stelle des Görlitzer Ablaßbriefes von 1509 überein; selbst die Aneinanderchiebung der Worte „spiritus sancti“ deckt sich vollständig. Nicht minder stimmen die beiden ersten Zeilen der zweiten Formel bis „si quam iucurristi“ durchaus überein. In der Mitte des unteren Raudes ist das sehr gut erhaltene Gnaden Siegel beige drückt, dessen Durchmesser 5·3 Ctm. beträgt.

Die obere Hälfte des Siegels (Abb.) zeigt zwischen zwei mit einfachen Renaissance motiven verzierten Pfeilern, über welchen die Tiara mit den unter derselben gekreuzten beiden Schlüssel als Abschluß angeordnet ist, das Brustbild Marias mit dem nackten Jesuskinde, welches auf dem rechten Unterarme der Mutter sitzt, das Antlitz zu ihr leicht emporwendet und den rechten Arm etwas ausstreckt. Links und rechts füllt den freibleibenden Raum zwischen den Pfeilern und der Inschrift je ein an einer Schnur aufgehängtes



Siegel des Ablaßbriefes für den Brüger Kirchenbau vom 1. Jänner 1518.

Wappen, nämlich das der Familie Medici, aus welcher Papst Leo X. stammte, und jenes von Böhmen, weil der Papst wie der Beherrscher Böhmens durch Begünstigungen den Fortgang des Werkes, das durch Beigabe dieser beiden Wappen als unter ihren besonderen Schutz

1) Henne am Rhyn, Culturgeschichte des deutschen Volkes. 2. Theil (Berlin 1886), Taf. zu S. 8.

gestellt und allen Ablasswerbern in noch höherem Grade unterstützungswerth erscheinen mochte, thatkräftig gefördert hatten. In der unteren Hälfte des Siegels ist vor der Mauer, auf welcher die erwähnten Pfeiler stehen, eine Kirche mit rundbogigem Hauptportale und einem Vierpaßfenster im Giebel-  
felde angeordnet; für das Unterbringen ihres auf der Mitte des Lang-  
hauses ansteigenden Dachreiters ist das die Mauer abschließende Gesims  
gebrochen und springt in den mittleren Theil der oberen Siegelhälfte vor.  
Diese Kirche wird durch das an ihrer Langseite eingestellte Brüxer Stadt-  
wappen, dessen Brückenöffnungen scharf ausgeprägt sind, als die im Ab-  
lassbriefe genannte Brüxer Kirche bezeichnet. Letztere mit der beschriebenen  
Darstellung zu identificiren, ist nicht gut möglich, wenn auch die breit  
hingelagerte Masse des Bauwerkes eine solche Beziehung nicht ausschließen  
würde; aber es fehlt jede Andeutung des heute noch erhaltenen Thurm-  
baues, weshalb man wohl die mit dem Brüxer Stadtwappen bedachte  
Kirche nur als eine jeden Zweifel ausschließende Darstellung eines Kirchen-  
modelles betrachten darf, welche bloß vereinzelt allgemeine Uebereinstim-  
mungen des gewählten Typus mit dem wirklich ausgeführten Baue er-  
kennen läßt. Die Umschrift des Siegels lautet: S · INDVLGEN · ·  
ECCLESIE · PAROCHIALIS · IN · PONTE.

Der Brüxer Ablassbrief ist insofern besonders interessant, weil der  
Drucker desselben und der Goldschmied, welcher das Siegel gearbeitet hat,  
mit Sicherheit genau bestimmbar sind. In dem Ausgabenbuche der Stadt  
Brüx von 1517 an findet sich auf Bl. 60 eine im Juli 1517 gemachte  
Eintragung <sup>1)</sup> „Item Marcus Durre hot von unfertwegen geben dem  
Michel Lotter buchdrucker vor brive zu drucken ut supra 55 fl.“ Diese  
Briefe sind eben die Ablassbriefe für die Sammlungen des Kirchenbaues  
gewesen, welchem von Bl. 59 die Ausgabeneintragungen hauptsächlich  
gelten. Sie wurden von dem Buchdrucker Michel Lotter fertiggestellt,  
einem Angehörigen der bekannten Leipziger Buchdruckerfamilie, welche auch  
zu Luther in nahen Beziehungen stand. <sup>2)</sup> Der Bezug der Ablassbriefe  
von einer Leipziger Druckerei fällt umso weniger auf, als Brüx sich ge-  
rade damals nachweisbar <sup>3)</sup> auch in anderen mit dem Kirchenbaue zusam-  
menhängenden Angelegenheiten nach Leipzig wandte.

Das Siegel ist eine Arbeit des Goldschmiedes Nickel, der nach der  
Erwähnungsart unter den Brüxer Bürgern selbst gesucht werden muß. Denn

1) Neuwirth, Der Bau der Stadtkirche in Brüx. S. 33.

2) Falkenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst. Leipzig 1840. S. 181. —  
Faulmann, Illustrierte Geschichte der Buchdruckerkunst. Wien 1882. S. 257.

3) Neuwirth, Der Bau der Stadtkirche in Brüx. S. 5 u. 71.

auswärtige Meister, welche das Brüxer Kirchenbauamt beschäftigte, wurden in den Rechnungen gewöhnlich mit Angabe ihres jeweiligen Aufenthaltsortes angeführt, wie der „Nickel moler von Jurgenthal“, Jakob von Schweinfurt, Kirchenbaumeister von Annaberg, der Ziegeldeckermeister Hans Scharfratt von Dresden, der Glockengießer Meister Martin von Freiberg. Hätte der Goldschmied Nickel, welcher die Gnadeniegel lieferte, in die Kategorie dieser Arbeitskräfte und nicht zu den Bürgern von Brüx gehört, so wäre eine derartige Herkunfts- oder Aufenthaltsbezeichnung gewiß nicht unterblieben. Weil er aber in Brüx selbst sesshaft und allgemein bekannt war, genügte es vollkommen, ihn wie andere in den Rechnungen genannte Brüxer Arbeitskräfte einfach mit dem Vor- oder Zunamen zu bezeichnen; denn er führte ja auch andere Aufträge für den Kirchenneubau in den nächsten Jahren aus.<sup>1)</sup> Dieser Goldschmied Nickel, welchem man am 10. Juni 1517 „vor 3 gnadenigel zu stechen“ nach Befehl des Bürgermeisters 7 Schock zahlte,<sup>2)</sup> ist identisch mit dem Brüxer Bürger und Goldschmiede Nickel Rneße, welcher später selbst als Kirchenbaupfleger bestellt war. Die Dreizahl der Siegel kann nicht befremden, da mehrere Sammlungscommissäre dieselben benöthigten. Daß aber die Gnadeniegel mit den Siegeln der Ablassbriefe identisch sein müssen, ergibt sich in einer über jeden Zweifel erhabenen Weise aus der Thatsache, daß die aus der Brüxer Bürgerschaft bestellten Aufsichtsorgane für die Verwendung der Ablassgelder „Gnadenherrn“ hießen,<sup>3)</sup> und der Ausdruck „gnade“ für Ablass sich in den von ihnen geführten Aufzeichnungen wiederholt findet.

Die Composition des Siegels muß in Ansehung des besonderen Zweckes eine recht geschickte und wohlabgewogene genannt werden. Ueber der symbolischen Andeutung der durch das Stadtwappen genau bestimmten Brüxer Kirche erscheint die Kirchenpatronin Maria mit dem Kinde; sie ist dadurch als Hauptschützerin des Unternehmens bezeichnet, für dessen Förderung auch Papst und König — durch Beigabe ihrer Wappen berücksichtigt — thatkräftig eintraten. Die Mauer hinter dem Kirchenmodelle und die beiden Pfeiler der oberen Siegelhälfte theilen ansprechend die für Darstellungen freibleibende Fläche. So scharf und gut der wohlerhaltene Siegelabdruck ist, lassen sich Gesichtseinzelheiten der Gottesmutter und des Jesukindes doch nur mit dem Vergrößerungsglase wahrnehmen. Das

1) Neuwirth, Der Bau der Stadtkirche in Brüx. S. 5.

2) Ebendas. S. 33.

3) Schlesinger, Der Neubau der Brüxer Pfarrkirche a. a. O. S. 23 u. f.

Haar Mariä ist strähneartig zusammengedreht, die Faltenbehandlung des Gewandes bei knittrigen Brüchen wulstig. Beide Köpfchen sind wohlgerundet; der nackte Kindesleib zeigt volle Formen. Die geschmackvolle Durchführung des päpstlichen und besonders des böhmischen Wappens sowie die Tiara, Schlüssel und die Quasten der niederringelnden Schürze deuten darauf hin, daß dem Meister heraldische Ruthaten geläufiger waren und seiner Kunstübung näher lagen. Ueberaus beachtenswerth bleiben die Renaissancezieraten an den beiden Pfeilern zu Seiten der Madonna und die besonders an italienische Vorbilder gemahnenden Schildformen mit ihren fein geschwungenen Linien. Von einem Meister einer deutschböhmischen Stadt stammend, bezeugen sie unanfechtbar, daß schon vor dem Einsetzen der monumentalen Renaissancewerke in Böhmen die Kleinkunst mit Renaissancemotiven arbeitete, die vielleicht den Holzschnitten und Kupferstichen des beginnenden 16. Jahrhunderts entlehnt oder von fremdländischen Erzeugnissen der Stempelschneidekunst beeinflusst waren. Der Brüxer Goldschmied Nidel Ryeße ist jedenfalls einer der ersten in Böhmen arbeitenden Meister dieser Richtung. Er gehörte zweifellos zu den bekannteren Vertretern seines Kunstzweiges, der geschmackvolle und sachgemäße Eintheilung mit sauberer Ausführung zu verbinden mußte.

Der im Vorstehenden beschriebene Ablaßbrief ist von dem Frater Johannes von Lomniß, Prior des Conventes in Strakoniz, für einen nicht näher bestimmbaren „Stephanus Vngarus scolaris“ am 1. Jänner 1518 ausgestellt. Die Seltenheit des Stückes läßt die wortgetreue Mittheilung seines ganzen Inhaltes gewiß gerechtfertigt erscheinen. Der Ablaßbrief lautet:

Vniuersis et singulis presentes literas inspecturis Nicolaus Buischerus bonarum artium et philosophiae Magister, ac ecclesiae parochialis in Brux Pragensis diocesis Rector | ad regnum et prouintias Bohemiae, Moraviae, Slesiae, atque Lusatie, super executione sacri Jubilei pro fabrica et restauratione eiusdem ecclesiae concessi Nuncius et Commissarius Apostolicus Salutem in domino. Notum facimus quod sanctissimus dominus noster, dominus Leo diuina prouidentia Papa decimus et modernus, omnibus et singulis | vtriusque sexus christifidelibus dicti regni seu alias vndeunque confluentibus qui ad fabricam et reparationem ecclesiae parochialis in Brux, nuper vehementissimo ignis im(|)petu penitus deuastate, iuxta ordinationem nostram manus porrexerint adiutrices, vltra plenissimas indulgentias sacratissimi Jubilei etiam centesimi ac alias gratias | et facultates quas christifideles ipsi obtinere possunt: iuxta literarum apostolica-

rum desuper confectarum continentiam. Misericorditer etiam concessit, vt aliquem idoneum presbyterum secularem vel | cuiusuis ordinis regularem in suum possint eligere confessoiem, qui vita eis comite in casibus dicte sedi reseruatis: preterquam offense ecclesiastice libertatis, rebellionis aut | conspiracyonis in personam vel statum Romani pontificis seu sedem predictam, falsificationis literarum apostolicarum, supplicationum et commissionum, inuasionis, depredationis, occupa()tionis et deuastationis terrarum et maris Romane ecclesie mediate vel immediate subiectarum, offense personalis in Episcopum vel alium prelatum, prohibitionis, deuolutionis | causarum ad Romanam curiam, delationis armorum vel aliorum prohibitorum ad partes infidelium: semel dumtaxat in vita: in alijs vero quotiens fuerit oportunum, confessionibus | eorum diligenter auditis, pro commissis sibi debitam absolutionem impendat et iniungat penitentiam salutarem. Necnon vota quecunque (vltramarino, liminum beatorum apostolorum Pe()tri et Pauli, ac sancti Jacobi in Compostella: Necnon castitatis et religionis votis dumtaxat exceptis) in alia pietatis opera commutare valeat. Quodque confessor quem quilibet | ipsorum duxerit eligendum, omnium peccatorum suorum de quibus corde contriti et ore confessi fuerint: etiam semel in vita, et in mortis articulo quotiens ille imminebit, etiam si eos tunc decedere non contingat, plenissimam remissionem, eis in sinceritate fidei et vnitate atque obedientia dicte Romane ecclesie persistentibus, auctoritate apostolica concedere()possit. Sic tamen quod idem confessor satisfactionem alteri impendendam faciendam iniungat. Et ne ex confidentia concessionis vel remissionis predictarum aliquid illicitum committatur. Indul()sit quoque idem dominus noster sanctissimus omnes et singulos christifideles predictos et eorum parentes defunctos, ac benefactores qui cum charitate decesserunt, in omnibus precibus, suffragijs | elemosynis, ieiunijs, oracionibus, missis, horis canonicis, disciplinis, peregrinationibus, et ceteris omnibus spiritualibus bonis que fiunt aut fieri poterunt in tota vniuersali sa()crosancta ecclesia militante, ac omnibus membris eiusdem in perpetuum participes fieri. Quas quidem indulgentias, gratias et facultates idem Sanctissimus dominus noster Papa vult et de()cernit sub quacunque suspensione aut reuocatione nequaquam nunc aut in futurum comprehendi: sed super exceptas censi debere, prout in literis apostolicis desuper confectis plenius continetur. Et quia deuotus Stephanus Vngarus scolaris<sup>1)</sup>

1) Diese drei Worte sind mit blasser Tinte eingeschrieben.

ad fabricam et necessariam restaurati(ionem) supradicte parrochialis ecclesie iuxta sanctissimi domini nostri Pape intencionem et nostram ordinationem de bonis suis contribuit <sup>1)</sup> in cuius rei signum presentes | literas ei tradidimus. Ideo eadem auctoritate apostolica nobis com- missa: et qua fungimur in hac parte ipsi vt dictis gratijs et indul- gentijs vti et eisdem gaudere pos(())sit et valeat per presentes conce- dimus et largimur. Datum sub Sigillo per nos ad hec ordinato die ·I·<sup>2)</sup> Mensis Januarij <sup>3)</sup> Anno M·CCCC·XVIII·<sup>4)</sup>

Forma absolutionis in vita totiens quotiens.

Misereatur tui etc. Dominus noster Jesus Christus per meritum sue passionis te absoluat. auctoritate cuius et aposto- lica mihi in hac parte commissa. et | tibi concessa: ego te absoluo ab omnibus peccatis tuis. In no- mine patris et filij et spiritus sancti Amen.

Forma absolutionis et plenissime remissionis semel in vita: et in mortis articulo quotienscunque.

Misereatur tui etc. Dominus noster Jesus Christus per sue passionis merita te absoluat. Et ego auctoritate ipsius et apostolica mihi in hac parte | commissa et tibi con- cessa te absoluo primo ab omni sententia excom- municationis maioris et minoris si quam incurristi: et resti(())tuo te sacrosanctis ecclesie sacramentis et vnioni Christifidelium. deinde ab omnibus peccatis tuis, conferendo tibi plenissimam omnium pecca- torum tuorum remissionem: etiam re(())mittendo tibi penas purgatorii in quantum clauis sancte matris ecclesie se extendunt. Et restituo te illi inno- centie et puritati quam in baptismo accepisti: ita quod tibi | decedenti clause sint penarum porte: et aperte deliciarum paradisi ianue. In nomine patris et filij et spiritus sancti Amen.



F. Joannes Lomnicensis prior  
Conuentus Straconicensis subs(cripsi)t.

1) Die Silbe „it“ ist zugeschrieben.

2) Gingeschrieben.

3) Zugeschrieben.

4) Der letzte Strich ist zugeschrieben.

# Beiträge zur Agrar- und Colonisationsgeschichte der Deutschen in Südböhmen.

Von Dr. Valentin Schmidt.

## III.

### Die Befreiung vom Todtenfall. Freibauern.

## II.

### Herrschaft Grazen.

Grazen erhielt die Befreiung vom Todtenfall am 6. Jänner 1368 von den Brüdern Jost, Peter, Ulrich und Johann von Rosenberg.<sup>1)</sup> Diese Befreiung bestätigte Peter Wof von Rosenberg am 22. Jänner 1596 mit anderen Privilegien, ebenso 16. März 1623 die Gräfin Magdalene von Buquoy.<sup>2)</sup>

Von den umliegenden Dörfern erhielt Niederthal die „Freiheit“ 1591 von Wilhelm, Piberschlag und Böhmdorf von Peter Wof von Rosenberg 1594, nachdem Wilhelm schon 1591 im letzteren Dorfe die Tonkomühle befreit hatte.<sup>3)</sup>

Strobniß erhielt das gleiche Privileg 1400 von Heinrich von Rosenberg und Bestätigungen von Ulrich v. R. 1419, 25. Mai, 1596 von Peter Wof, 1612 von Hans Georg von Schwamberg, 1623 von Magdalene von Buquoy (zugleich Befreiung von der Leibeigenschaft).<sup>4)</sup>

---

1) „ut omnia bona eorum mobilia et immobilia dicti cives et eorum futuri successores ipsorum amicis dare possint libere et legare, ac legata ad ipsorum amicos, quibus ipsa bona duxerunt leganda iuxta approbatam et actenus consuetudinem aliarum civitatum regalium observatam devolvi, impedimento quolibet procul moto.“ Diese Worte bezeugen ganz deutlich das Umsichgreifen der neuen Last des Todtenfalles, die zuletzt auch die kgl. Städte bedroht, so daß sich die Budweiser, nur 4 Jahre später, durch ein kgl. Privileg dagegen zu schützen suchten.

2) Teichl, Gesch. d. Stadt Grazen 17, 37, 58, 322 f. und 338 ff.

3) Wo keine Quelle angegeben ist, habe ich ein mir vom H. Verwalter und Archivar Teichl in Grazen gefälligst übersandtes Msc. (eine Vorarbeit des genannten zur Herausgabe des Grazner Urbars) benützen können, wofür ihm mein herzlichster Dank ausgedrückt sei.

4) Sebláček, Hradý III., 209. Bezirkskunde von Kaplitz.

Die Dörfer Friedetschlag, Göllitz, Langstrobniß, Maierhof und Scheiben wurden 1594 von Peter Wok befreit.

Die bei Brünnl liegenden Dörfer Rauhenschlag und Schlagles erhielten die Befreiung ebenfalls am 25. Mai 1419 durch Ulrich von Rosenberg,<sup>1)</sup> doch wird Rauhenschlag im Gragner Urbar 1553<sup>2)</sup> wieder als todtenfällig bezeichnet, ist also wieder des alten Vorrechtes verlustig geworden.

Das an Stelle des öden Dorfes Lueg 1567 und später angelegte Heilbrunn (ursprünglich ein Badeort) wurde am 20. August 1590 von Wilhelm von Rosenberg befreit, was Peter Wok 1596 und Magdalene von Buquoy 1623 bestätigen.

Beneschau (Deutsch-) bekam am 31. Jänner 1383 von Johann von Michelsberg das Stadtrecht von Jungbunzlau, eigene Gerichtsbarkeit und das Erbrecht.<sup>3)</sup> Als 1387 der Ort an die Rosenberger kam, bestätigte Ulrich von Rosenberg am 14. December 1423 aufs neue das wichtige Privileg,<sup>4)</sup> das dann den Beneschauern am 16. Jänner 1492 von Wok von Rosenberg, am 8. September 1612 von Joh. Georg von Schwamberg,<sup>5)</sup> 1623 von Magdalene von Buquoy und 1747 durch Kaiserin Maria Theresia bestätigt wurde.<sup>6)</sup>

Unter den eingepfarrten Dörfern erhielt Waldetschlag das Privileg 1573 von Wilhelm Rosenberg, Otzenschlag von demselben 1591; im selben Jahre wurden auch der Müller in Litschan und der Müller Kaml in Hardetschlag vom Todtenfall befreit. Gollnetschlag erhielt 1623 von Maria Magdalene von Buquoy die Befreiung bestätigt, die es bereits 1553 aufweist.

Kaplich war am 6. December 1382 von Marquard von Poretschin, Johann und Proch dem Jüngeren von Marschowitz mit dem Budweiser Stadtrecht begabt und vom Todtenfall befreit worden;<sup>7)</sup>

1) Sedláček, l. c.

2) Msc. des Stiftsarchives Hohenfurt.

3) Mitth. d. Vereins f. G. d. D. in B. XXIII. 107 f.

4) l. c. XXIX. 181 ff.

5) l. c. 182.

6) Sommer, Agr. Böhmen IX. 141.

7) Klimesch, Regesten v. Poretschin 36 f. „Mehr geben wir unsern ehgenannten und lieben Bürgern und der ganzen Gemein, Armen und Reichen, Witwen und Waisen, die Macht und die Kraft und das Recht, daß ein jeglicher Mensch, es sei Frau oder Mann, sein Hab und Gut, fahrend oder nicht fahrend, schaffen und geben mag mit gesundem Leib oder am Todtenbette, wem er will, vor dem Richter und vor den Schöffen oder vor

die Beneschauer wurden wohl dadurch veranlaßt, eine ähnliche Vergünstigung für sich zu erbitten. Den Kaplicern wurden ihre Privilegien am 28. September 1387 noch einmal von Marquard, <sup>1)</sup> 10. Aug. 1412 von Proch dem Älteren, <sup>2)</sup> damals Verweser der Poreschiner Güter, bestätigt. Als Kaplicz in den Rosenbergschen Besitz überging, erbaten sich die Bürger von diesen die Erneuerung des Privilegs, die sie auch am 3. Juli 1466 von Johann von Rosenberg erhielten. <sup>3)</sup> Weitere Bestätigungen hat die Bürgerschaft aufzuweisen von der Gräfin Magdalene von Buquoy 1623, 1653 von Kaiser Ferdinand III., 1677 von Kaiser Leopold I. und 1793 von Kaiser Franz II. <sup>4)</sup>

Von den nahen Dörfern wurde Poreschin 1404 von Marquard von Poreschin gegen eine Leistung von 40 Schock Groschen zwar von der Robot befreit, <sup>5)</sup> war aber 1553 noch todtenkällig; Hubene und Rosenau genoßen diese Begünstigung schon vor 1553. Das Gericht Stiegesdorf erhielt die alten Freiheiten am 18. Jänner 1623 von Maria Magdalene von Buquoy erneuert. <sup>6)</sup> Wiehen befreite Peter Wot 1606, derselbe auch 1602 den Wenzel Macho aus Koßboden.

Von den Dörfern um Souberg erhielten Mendorf, Winkendorf (ein Dorf dieses Namens existirt nicht mehr, es lag in der Nähe des Tomandlhofes) und Haid die Befreiung 1500 <sup>7)</sup> von Jo-

---

zwei ehrbaren Männern daselbst im Markte, denen zu trauen und glauben ist, und sollen von uns und unser Erben und von allen unsern Nachkommen darin weder Anfall noch eine Irrung haben. Und auch wenn ein Mensch jählings stürbe vom Markte Kaplicz und keine Freunde hätte, es sei Frau oder Mann, und Habe ließe, viel oder wenig und nicht schaffen (testieren) möchte, aber welcher Ursach' das auch wär', so soll dasselbe Gut beschauen der Richter und die Schöffen und dasselbe Gut legen zu einem Schöffen ein ganzes Jahr und ein Tag, ob von irgendher ein Freund in derselben Zeit käm', der da Recht zu demselben Gut hätte und dasselbe wohl beweisen möchte. Demselben Menschen soll man dann das Gut wieder fahren lassen und geben. Und ob dann kein Freund in derselben Zeit nicht kam', so soll man dasselbe Gut anlegen mit unsern Willen und Wissen auf Weg und auf Steg oder auf Kirchen, derselben Seel zu Trost und ihrer Vorvatern."

1) l. c. S. 46.

2) l. c. 68.

3) l. c. S. 102.

4) Sommer, Agr. Böhmen XI. 143.

5) Klimesch, Regesten v. Poreschin S. 63.

6) Archiv des Stiftes Hohenfurt.

7) Sedláček, Hradý III. 117.

hann von Gimowitz auf Sigkreis; Peter Wof bestätigte Haid 1594 im Besitze derselben und verlieh sie 1594 auch an Dörfles, Sohorsch und Salusch, Bukova und Těšínov, 1597, 21. Jänner an Buschendorf,<sup>1)</sup> 1606 Montag nach der Verkürung Christi an Otěmek (Hochdorf);<sup>2)</sup> Häusles war schon 1496 befreit.<sup>3)</sup> 1612 finden wir endlich auch Sonnberg, Porschiken und Wieden befreit, dagegen war Luistě im genannten Jahr noch todtenfällig.<sup>4)</sup>

Deutsch-Reichenau war bereits 1553 „in der Freiheit“. 1594 wird es von Peter Wof von Rosenberg im Besitze derselben bestätigt. Neudorf hatte die Befreiung mit Haid und Winkendorf bereits 1500 von Johann von Gimowitz erhalten.

Von den Dörfern um Pflanzan, die 1553 noch todtenfällig sind, ist mir nur bekannt, das 1591 Wilhelm von Rosenberg den Müller in Jarmirn befreite.

Während Uretschlag bereits 1591 von Wilhelm von Rosenberg, Zirnetschlag 1594 von Peter Wof befreit worden waren, wurde der Pfarrort Meinetschlag erst 1606 vom letzten Rosenberger gegen eine Zahlung von 192 Schock Gr. befreit.

In der Umgebung von Theresiendorf wurden 1594 Luschütz und Rappetschlag der gleichen Befreiung von Peter Wof theilhaftig, der sie 1606 auch an Ober-Sinnetschlag verlieh.

Oppolz bei Reichenau a. d. Maltzsch erhielt die Befreiung 1606, Mittwoch nach Pfingsten, von Peter Wof von Rosenberg; dafür zahlten die 59 Bauern 300 Schock Meißner Groschen an den Rosenberger.<sup>5)</sup> Der Müller Valentin daselbst war schon 1552 von Wilhelm von Rosenberg befreit worden zum Ersatz für abgetretene 2 Mühlgänge. Das Dorf Subschitz bei Thurmplaudles wurde 1404 von Marquard von Poreschin gegen 40 Schock Groschen auf ewige Zeiten von der Robot befreit.<sup>6)</sup>

1) Sebláček, Hradý III. 217.

2) Lichtblau. P. Stephan: Notizen, Msc. Hohenfurt.

3) Teichl, Grahen 334.

4) Urbar v. Sonnberg. Msc. d. Archiv. Hohenfurt.

5) Bezirkskunde von Kaplitz. Wir sehen, daß Peter Wof v. Rosenberg ein anderes Princip der Befreiung liebt: eine einmalige größere Geldleistung. Das gleiche geschieht, als Peter Wof 1602 das Dorf Domanin (Herrschaft Wittingau) befreit. Gegen eine Zahlung von 200 Schock Meißn. Gr. werden 15 Hansgeoffene und 5 Häusler darin befreit, (Abschrift in der Hohenf. Stifts-bibliothek, Bd. 767.)

6) Regesten von Poreschin S. 64.

Welleschin wurde von der Last des Todtenfalles am Wenzeslitage 1418 von Ulrich von Rosenberg entledigt;<sup>1)</sup> doch blieben die Mühlen todtenfällig (noch im Jahre 1553). 1596 bestätigte Peter Wof allen Welleschinern diese Freiheit,<sup>2)</sup> 1611 Johann Georg von Schwamberg, 1623 Maria Magdalene von Buquoy (zugleich Befreiung von der Leibeigenschaft.)

Schweiniß erlangte die „Freiheit“ 1437, Andreastag, von Ulrich von Rosenberg, was 1596 von Peter Wof, 1612 von Johann Georg von Schwamberg und 1623 von Magdalene von Buquoy (zugleich Befreiung von der Leibeigenschaft) bestätigt wurde.<sup>3)</sup>

In der Pfarre Johannisberg erlangten am denkwürdigen Wenzeslitage 1418 von Ulrich von Rosenberg die Dörfer Ločeniß, Mokřhlovn und Polžow die Befreiung;<sup>4)</sup> letzteres erscheint 1553 wieder als todtenfällig, hat aber 1594 das Privileg von Peter Wof wieder bestätigt erhalten.

Deman hatte die „Freiheit“ schon am 28. September 1418 von Ulrich von Rosenberg erhalten.<sup>5)</sup>

### Freibauern in der Herrschaft Grazen.

Auf dem Boden der Gragner Herrschaft war eine große Anzahl von Freibauern angesiedelt, die noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihre Freiheit behauptet hatten und zur kgl. Kammer gehörten. Sie waren wohl alle Nachkommen der tschechischen Urbevölkerung, die uns übrigens schon 1186 bei einer Grenzbestimmung als Nachbarschaft („vicinatus“) von Meschetitz in Todnie zc. entgegentritt.

Ihre Zahl wurde aber von Jahrhundert zu Jahrhundert geringer; die einen starben aus, andere wurden vom Landesfürsten verschenkt, wieder andere unterstellten sich den mächtigen Rosenbergnern oder traten in ihren Dienst und noch andere wurden durch Bedrückung, Gefangenschaft u. s. w. zur Unterthänigkeit herabgedrückt.<sup>6)</sup> 1550 meldeten sich im Beckiner Kreise, zu dem damals auch die Gragner Herrschaft gehörte, 125 Freibauern an; von diesen waren bereits 5 unterthänig gemacht,

1) Sebláček, Hradý III. 227.

2) Sommer IX. 145.

3) Sommer IX. 146 spricht von einem „kgl. Recht“; Lichtblau, P. Stephan: Notizen (Schweinißer Pfarr- und Gemeindeurkunden).

4) Sebláček, Hradý III. 227.

5) l. c.

6) Vgl. Památky archeol. VI. 96 f.

Mittheilungen. 36. Jahrgang. 3. Heft.

einer durch Gefangennahme genöthigt, Unterthänigkeit zu geloben.<sup>1)</sup> Natürlich gehörte nur ein kleiner Theil obiger Zahl dem Bereiche der rosenbergischen Herrschaften an. Dieser letzte Rest von Freibauern auf rosenbergischem Gebiete wurde am 14. Jänner 1579 vom Kaiser an Wilhelm von Rosenberg geschenkt.<sup>2)</sup>

Der Gražner Herrschaft gehörten an:

In Čeran Wondra Geněk und Matoušek, welcher letzterer bereits 1553 im Urbar als „unterthänig“ angeführt wird.

In Groß-Triebsch Peter Kouba (1598 Matthias).<sup>3)</sup>

In Todnie Sewera (Severin).

In Slapsch Kzicha 1553 (1579 Sebastian anders Schebesta, 1598 Kzicha).

In Bukwitz Johann 1553 (1579 und 1598 Jakob).

In Salusch Kuldan 1553 (1579 Franěk Guldan, 1598 Jakob Kuldan), ferner Schebesta 1553 (1579 Wojta, 1598 Georg Wojta). Außerdem wird 1553 ein Unterthan des Kuldan, Andreas Matthäus, genannt.

In Subschitz Walenta und Přemysl 1553 (1579 Walenta Dworžak, 1598 Simon und Paul).

In Welau (bei Kaplitz) Georg und Ambros 1553 (1579 Ambros und Barta, dieser auf dem Girschikenhof, der offenbar vom obigen Georg den Namen hat; 1598 Janoušek und Wondra).

In Migolz Martin Slavik (1553, 1579, 1598).

In Kuchlitz Johann 1579 (1598 Matthias).

An egl. Steuern zahlten sie miteinander 42 Schock, 20 Groschen 5 s.<sup>4)</sup>

Salusch, Subschitz, Migolz, Kuchlitz und Welau sind heute deutsch; darum wollen wir uns näher mit ihnen beschäftigen.

In Subschitz werden 19. April 1465 zwei Freihöfe („duae curiae liberae“) erwähnt, einer des Nientak mit zwei Unterjassen, der andere des Johannes, welcher aber 1531 unterthänig wurde. 1518 ver-

1) l. c. VII. 293.

2) Březan, Život Viléma z R. 243 f., desselben Reg. majest. etc. Mšc. d. Stiftes Hebenfurt unter: „Dwořáci“ (někdy swobodníci) f. 183, Gražner Urbar 1553 Mšc. Es waren im Ganzen 18, die den Rosenbergern unterthänig wurden.

3) 1553 Gražner Urbar, 1598 Březan: Register. Beide Mšc. haben manche Irrthümer.

4) Gražner Urbar, das hinzugefügt „platůw ginich na sobie nemagý“.

käufen die Brüder Štafuh und Johann in S. dem Johann in Fößl-  
hof eine freie Wiese bei Mirkowig. 1531 erklärt sich Andreas Přemysl,  
Freisasse zu Subšichig als Erbunterthan der Rosenberger. Walenta (1579)  
saß also auf dem Freihofe des Nientaf.<sup>1)</sup>

Den Freihof in Migolz habe ich bereits bei der Rosenberger  
Herrschaft besprochen.<sup>2)</sup>

In Ruchlig saß 1312 ein Hilprand,<sup>3)</sup> 1378, 3. April ein Ni-  
kolaus, der Sohn des Peraslin, gleichfalls von Ruchlig. Katha-  
rina, die Schwester des Nikolaus, hatte sich mit Nikolaus Blachta von  
Baršow verhehelicht.<sup>4)</sup>

In Welaun finden wir 1412—1443 Johann Rtil (von Be-  
lens oder Welenow) ansässig, einen vermögenden und, wie aus dem Um-  
stande hervorgeht, daß er oft als Zeuge erscheint, angesehenen Mann;  
1447 weilt er nicht mehr unter den Lebenden.<sup>5)</sup>

Am 24. August 1547 werden als Freibauern Matouš Holik  
und Barthoš genannt, welche sich wegen eines Wasserstreites aus-  
glichen;<sup>6)</sup> 1579 saß Ambros wahrscheinlich auf dem Hofe  
des Holik. Heute gibt es drei Höfe daselbst: den Firschikenhof,  
Guserlhof und Wiktahof; der Name des ersteren ist bereits 1579  
gebräuchlich und rührt, wie wir sahen, vom Georg her, der ihn 1553  
besaß.

Zur Gragner Herrschaft gehörte auch später der Hof der Witwe  
Kredle in Bibišslag (bei Rosenthal), dessen wir ebenfalls bei der  
Rosenberger Herrschaft<sup>7)</sup> Erwähnung thaten. In der Landtaseleintragung  
1541 wird dieses „Dorf des Krummauer Spitals“ zur Herrschaft  
Grazen gerechnet und ist in der Folgezeit immer dabei geblieben.

Zu erwähnen wären noch die Freihöfe, die Heinrich Bouzar von  
Michniß auf Somberg schuf, die sich freilich mit den obigen Freibauern-  
höfen nicht messen können, da bei den später geschaffenen Freihöfen das  
Band der Unterthänigkeit nicht wegfiel. 1597 gab Heinrich von Sonn-

1) Klimešch, Regesten S. 99; Böh. Rosenberger Regesten, Msc. d. Stiftes  
St. Florian, Obšt. 130 (Schloßarch. Krumman) Th. Wagner: Die Herrn  
v. d. Rose (Grazen).

2) Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. D. XXXV. 91.

3) Smler, Regesta Boh. III. 27.

4) F. r. A. XXIII. 175.

5) Klimešch, Regesten S. 68 u. ö., Chmel: Reg. Frid. I. 229.

6) l. c. 69.

7) Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. D. XXXV., 91.

berg der Judith von Sonnberg zwei Bauernhöfe im Dorfe Winkelsdorf und befreite sie von allen Pflichten, Roboten und Zinsen; ebenso gab er der Agnes Severin zwei Bauernhöfe im Dorfe Neudorf und dem Joachim von Sonnberg den Kvičovskýhof überm Dorfe Winkelsdorf. Die Judith gab ihren Hof (sie hatte die beiden Bauernhäuser vereinigt) dem Johann von Sonnberg und dieser dem Paul Kondrab, welcher 1607 am 15. Mai von K. Rudolf in seinen Rechten bestätigt wurde. Der Kondrabenhof ist der heutige Tomandlhof.<sup>1)</sup> Einen solchen Freihof hatte auch Paul Wittingauer von Breitenberg in Wienau, dessen Befreiung 1631 K. Ferdinand II. bestätigte.

### Kirchengüter.

Die Unterthanen der Pfarren Weleschin, Schweinitz u. a. hatten 1553 die Befreiung vom Todtenfalle noch nicht, wohl aber das 1496 der Marienbruderschaft und Kaplanei zu Grazen verkaufte Dorf Häsles, das ausdrücklich als vom Todtenfalle befreit bezeichnet wird<sup>2)</sup> und auch noch 1553 befreit war. Dagegen blieb das 1479 derselben Bruderschaft von Wof und Peter von Rosenberg gegebene Neudorf todtenfällig.<sup>3)</sup>

### III.

#### Herrschaft Krumman.

Krumman wurde 1347 von Peter von Rosenberg durch Einbeziehung von Luppenz, Zahradka, Droschlhof und Föhlhof vergrößert und letztere Dörfer unters Stadtrecht gestellt; die Befreiung erhielt es gleichzeitig, doch sollten Häuser und Gründe der Stadt nicht entzogen werden. 1456 Donnerstag vor St. Jakob bestätigen Ulrich und seine Söhne Heinrich, Jost und Johann das Privileg von 1347 und erweitern die Befreiung vom Heimfall auf Verwandte des 4. Grades in der ganzen Rosenberger Herrschaft. Bei deren Abgang soll das Vermögen der Gemeinde Krumman zufallen. 1494, 14. Februar dehnen Wof und Peter von Rosenberg das Erbrecht auf alle Anverwandten aus, wo immer sich dieselben befinden mögen. Als Wilhelm von Rosenberg 1586

1) Památky arch. XI. 571 f.

2) Teichl, Grazen 333 ff.

3) l. c. 323 f., Sedláček, Hradý III. 213 ist im Unrechte, weil er es befreit sein läßt. Urban v. Urbanstätt und Thaller: Kr. Intelligenzblatt 1877, 124, 132, 138, 150 und gefällige Mittheilung des Kr. Stadtkaplans Picha.

das Jesuitencolleg in Krumman stiftete, wußte er auch die Stadt zu einer Beitragsleistung für seine Gründung zu nöthigen. Aus den umliegenden „todtenfälligen“ Orten hatten sich nämlich mehrere (in der Stadt waren solcher Hausgeessenen 26, im Parkgraben 13, in der Latron 29, in der Fischergasse 18, am Flößberg 43 und 10 am Oberthor, im Gauzen also 139) in Krumman niedergelassen. Für die Befreiung dieser aus dem Todtenfall sollte die Stadt 10.000 Schock Meißn. Gr. an Wilhelm zahlen, dafür kaufte die Stadt die Häuser zwischen der Kirche und dem Oberthore an und überließ sie dem Colleg, so daß im baren noch 2300 Schock zu zahlen waren. 1590, Freitag nach Laetare erließ nun Wilhelm die genannten aus der Todtenfälligkeit, bestimmte aber zugleich, daß die Gemeinde keine todtenfälligen Leute mehr aufnehme. Bestätigungen dieses Privilegs von Peter Wok 1594 und 1596, R. Rudolf 1600, Mathias 1614, Fürst Johann Christian von Eggenberg 1671, Leopold 1673 und Joseph II. 1784; durch letzteren wird die Befreiung der ganzen Gemeinde zugestanden und das Verbot, keine todtenfälligen Zusassen mehr aufzunehmen, aufgehoben. Das Verbot widersprach übrigens ohnehin dem Wesen des Stadtrechtes und zeigt nur, wie geschickt man im 16. Jahrh. verschiedene Mittel fand, die Unterthanen zu schröpfen.<sup>1)</sup>

Von den zum Gute Krumman gehörigen Ortschaften erhielten die Befreiung:

Bei Ottau die Dörfer Lobiesching und Ruben am 28. Sept. 1418 durch Ulrich von Rosenberg; derselbe gab am genannten Tage das gleiche Privileg auch den Orten Priethal, Maltshitz, Pohlen, Kaltenbirken und Dssek und dem Dorfe Roschowitz bei Stritshitz.<sup>2)</sup>

Von den tschechischen Ortschaften erhielten am gleichen Tage von Ulrich von Rosenberg die Freiheit vom Todtenfall: Verlan und Neudorf (Nová Ves), Groß-Čekau (Bestätigung durch Peter von Rosenberg 1503)<sup>3)</sup> und Jankau.

1) Sedláček, Hradý III. 23, 33, und Sommer, Kgr. Böhmen IX. 240, Böhm: Regesten d. Rosenberger 33, 118, 174.

2) Sedláček, Hradý III. 26.

3) Derselbe, Mistopisný slovník zum Artikel Čákov. Das später zum Wittingauer Gute gehörige Dorf Hummeln bei Budweis wurde am 19. Nov. 1512 von Peter v. Rosenberg befreit. Abdruck in der Hohenf. Stiftsbibliothek. Sammelband 767.

### Freibauern.

Von den Freibauern in Hagles bei Friedberg wurde schon bei der Rosenberger Herrschaft gehandelt.<sup>1)</sup>

Auf dem Baderhof (Bartochov) bei Krassau waren ebenfalls Freibauern ansässig, die 1579 ebenfalls an Wilhelm von Rosenberg geschenkt wurden; es waren dies im genannten Jahre die Brüder Georg und Johann. 1401, 16. Oktober bekannten Heinrich und sein Sohn Peter von Rosenberg, daß die Klarissinen in Krumman von Paul von Krassau in Krassau einen Hof gekauft hätten, auf den sie, die Rosenberger, kein Recht hätten. 1507, 29. November verkauft Nicolaus Kožsh von Kožehof dem Thomas Bartoch (daher der Name Bartochov!), Hofbesitzer zu Klein-Krassau 2 Lohne daselbst.<sup>2)</sup>

### Kirchengüter.

#### a) Goldenkron.

Abgesehen von dem Versuche der Goldenkroner, die Lage der Metolizer Unterthanen zu erleichtern, ein Versuch, der aber durch ein fgl. Machtwort 1395 und 1401 ungiltig erklärt wurde,<sup>3)</sup> können wir von den Goldenkronern keinen Befreiungsbrief namhaft machen. Dies ist daraus erklärlich, daß um die Zeit, wo die Befreiungen auch von kirchlicher Seite in Angriff genommen wurden, der größte Theil des alten Goldenkroner Besitzes in die Hände der Rosenberger gekommen war und dem Stifte nur ein kärglicher Rest verblieb.

Die neuen Besitzer begannen die Befreiungsaction mit Metoliz, das 1495 von Peter von Rosenberg vom Todtenfalle erlöst wurde. 1504 wurde von Peter von Rosenberg die Befreiung bestätigt und 1576 dehnte Wilhelm von Rosenberg dieselbe auf die noch nicht befreiten Bürger aus; 1596 bestätigt Peter Wof dieses Vorrecht, 1600 Kaiser Rudolf II., Josef II. 1782 und Franz II. 1793 nebst den anderen Privilegien dieses Ortes.<sup>4)</sup>

1) Mitth. d. Ber. f. G. d. D. XXXV. 91.

2) Březan, Život Viléma z R. 243 f., Archiv český VII, 609, Böhml. Reg. d. Hof. 128.

3) F. r. A. XXXVII. 304 und 328 f.

4) Památky arch. X. 378 f. Peter Wof überließ der Metolizer Gemeinde seinen Hof in „Slom“ und befreit ihn ebenfalls der Stadt vom Todtenfalle. Březan, Reg. maj. 259.

Untermoldau erhielt die „Freiheit“ 1505 durch Peter von Rosenberg.<sup>1)</sup>

Das Gericht Oberplan wurde am 27. Jänner 1581 durch Wilhelm von Rosenberg vom Heimfall befreit und zwar nach der Anregung Krčins gegen Verdoppelung des Zinses und Einführung der Robot. Zum Oberplaner Gerichte gehörten damals: Ottetstift, Kindesles, Vorderstift, Hinterstift, Hossenreut, Karlsböfen, Honetschlag, Melm, Spizenberg, Althütten, Pichlern, Stuben, Perneck, Böhm.- und Deutsch-Haidl und Glashütten, sowie die 6 Müller: Wölflmüller, Wenzl Baumüller, Christl Dragl, Ambros Rizenberger, Veit und Thöml am Hinterhammer.<sup>2)</sup>

Im selben Jahre 1581 wurde auch Kalšching von Wilhelm von Rosenberg befreit,<sup>3)</sup> ebenso Frauenthal, dem die Befreiung von Peter Wof 1594 wieder bestätigt wurde. Dieselbe Vergünstigung erhielten mit Frauenthal 1581 und 1594 die Dörfer Plešchen, Kohn und Oberschlag.<sup>4)</sup>

Elheniz erlangte die Freiheit vom Heimfalle von Wilhelm von Rosenberg gegen doppelten Zins<sup>5)</sup> und 1596 von Peter Wof von Rosenberg, was Kaiser Rudolf II. 1605 bestätigte.<sup>6)</sup>

Das erst 1670 angelegte Glöckelberg wurde 1705 (30 Holzhauserwohnungen) vom Fürsten Christian von Eggenberg vom Todensalle befreit.<sup>7)</sup>

#### b) Klarissinen in Krumman.

Der von der Abtissin Urjula 1502 von den Rosenbergern eingetauschte Hauptort des Gutes Keicheu a. d. Maltsch erhielt 1537 von der Abtissin Bohunka von Sternberg die Befreiung. Im selben Jahre erhob Kaiser Ferdinand I. auf Verlangen der Abtissin das Dorf zum Markte und gab ihm Wappen und Siegel.<sup>8)</sup>

1) Bezirkskunde von Krumman 203 f., wo freilich die Urkunde mißverstanden wurde.

2) F. r. A. XXXVII. 582.

3) Bezirkskunde von Krumman 223.

4) Sebláček, Mistopisný slovník und Methud XX, 114.

5) Březan, Život Viléma z R. 238.

6) Schaller, Topographie von Böhmen III. 115.

7) Sommer, Böhmen IX. 253.

8) Památky arch. IX. 736.

c) Prälaturgut Krummau.

1575 begeben uns zwei vom Todtenfall u. a. befreite Bauernhöfe, einer in Drahoslawice (Troschelhof) und der andere in Unterzwinzen (der sogenannte Jannschische Hof). Diesen letzteren gab im genannten Jahre Erzdechant Georg Netolitzky dem Besitzer des eriteren, Wolf, zum Tausche.<sup>1)</sup>

1) Notizenblatt d. k. Ak. d. W. III. 446.

## Mittheilung der Geschäftsleitung.

Dem Ausschusse des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen ist nachstehendes, seine wissenschaftliche Bestrebungen hochehrendes Schreiben des Oberstkämmerers Seiner k. u. k. Apostol. Majestät zugekommen:

„Seine k. u. k. Apost. Majestät haben über meinen allerunterthänigst erstatteten Vortrag mit Allerhöchster Entschlieszung vom 31. December 1897 das in ehrfurchtvollste Vorlage gebrachte Exemplar des von dem Professor der Kunstgeschichte an der deutschen Universität in Prag, Dr. Josef Newirth, verfaßten Werkes: „Das Braunschweiger Skizzenbuch eines mittelalterlichen Malers“ der huldreichsten Annahme zu würdigen geruht.

Indem ich mich beehre, den verehrlichen Ausschuß hiervon in Kenntniß zu setzen, verbinde ich damit noch die Mittheilung, daß diese anerkenntenswerthe Publication auf dem Gebiete der kunsthistorischen Forschung der Bibliothek der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses einverleibt wurde, wovon die Herren Vereinsmitglieder in geeig-  
neter Weise gefälligst verständigt werden wollen.“

Wien, am 9. Jänner 1898.

Seiner k. und k. Apostol. Majestät Oberstkämmerer:  
**Traun.**